

Masterarbeit von Ladina Niggli

**Die Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz
aus der Perspektive betroffener Eltern
und daraus entstehende Implikationen für die Soziale Arbeit**

Master of Science in Sozialer Arbeit: Bern | Luzern | St. Gallen

Titel: Die Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus der Perspektive betroffener Eltern und daraus entstehende Implikationen für die Soziale Arbeit

Verfasserin: Ladina Niggli

Master of Science in Sozialer Arbeit: Bern | Luzern | St. Gallen

Fachbegleitung: Prof. Dr. phil. habil. Stefan Köngeter

Ort, Abgabedatum: Bern, 10. August 2022

Abstract

In der öffentlichen Wahrnehmung wie im Bildungs- und Erziehungsdiskurs besteht ein defizitärer Blickwinkel auf Eltern mit Migrationshintergrund. Ihnen wird latent eine Erziehungsunfähigkeit unterstellt. Oft sind sie von Zuschreibungen und Stigmatisierungen aufgrund des Migrationshintergrundes betroffen, dies auch im Bereich Kinderschutz. Welche Bedeutung der Migrationshintergrund im Kinderschutz für die betroffenen Eltern hat, ist in der Schweiz nicht untersucht. Die vorliegende Masterarbeit greift dieses Thema auf und rekonstruiert diesbezüglich die Wahrnehmung und Deutung von Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. Für die Rekonstruktion der Perspektiven wird ein qualitativer, interpretativer Forschungszugang gewählt. Vier Eltern mit Migrationshintergrund werden mit dem *problemzentrierten Interview* befragt. Die Auswertung orientiert sich am Kodierverfahren von Witzel, das auf dem Forschungsstil der *Grounded Theory* von Glaser & Strauss basiert. Ergänzend wird das *Kodierparadigma* von Somme & Hajart herangezogen, um Phänomene auf ursächliche und intervenierende Bedingungen sowie auf Strategien und Konsequenzen zu untersuchen, mit dem Ziel, komplexe Wirkungsmuster und Mechanismen analysieren zu können. Der Fokus liegt auf den Handlungsstrategien und -problemen und den daraus sich ergebenden möglichen Konsequenzen für die involvierten Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz.

Ein Ergebnis dieser Arbeit führt zur Erkenntnis, dass bei standardisierten Abklärungsinstrumenten die Gefahr besteht, die Problemlagen der Eltern mit Migrationshintergrund zu eindimensional zu erfassen, und die ursächlichen Bedingungen, die zur Kindeswohlgefährdung führen können, zu wenig berücksichtigt werden. Ein weiteres Ergebnis betrifft die eingeschränkten Handlungsstrategien der Eltern mit Migrationshintergrund, da sie oft nicht über die notwendigen sprachlichen, rechtlichen oder institutionellen Kenntnisse verfügen bzw. ihnen der Zugang verwehrt bleibt. Ebenso können vertraute funktionale Strategien oft nicht mehr angewendet werden. Beispielsweise die Unterstützung der erweiterten Familie im Herkunftsland, welche vor der Migration bei Problemen unter Umständen Hilfe anbieten konnte. Weiter können Ausgrenzungserfahrungen und Zuschreibungen aufgrund des Migrationshintergrundes Konsequenzen in der Interaktion zwischen Eltern und Professionellen im Kinderschutz haben. Steht das Kindeswohl im Kinderschutz in der Schweiz im Zentrum, so ist gerade den Eltern mit Migrationshintergrund – aufgrund ihres oft marginalen Status – zukünftig mehr Sensibilität und reflektierter Umgang von den Professionellen der Sozialen Arbeit entgegenzubringen. Es sind entsprechende rechtliche und politische Voraussetzungen zu schaffen, um die Handlungsfähigkeit der Eltern zu erweitern.

Dank

Ein besonderer Dank möchte ich meinen Interviewpartnerinnen für ihr Mitmachen und Vertrauen aussprechen. Nur durch euch war die Erarbeitung der Masterarbeit möglich.

Ein weiterer Dank gilt meiner Fachbegleitung, Prof. Dr. phil. habil. Stefan Köngeter, der mich über ein Jahr lang begleitet und mich bei der Entwicklung der Masterarbeit mit wertvollen Rückmeldungen und Ideen stets unterstützt und motiviert hat.

Meinen Peerkolleg:innen möchte ich auch herzlich danken. Für eure Zeit, eure Inputs und eure kritischen Rückfragen, welche meine Selbstreflexion anregten und die Masterarbeit wachsen liess.

Danken möchte ich jenen in meinem Umfeld, die mich während dieser Zeit in meinem Forschungsvorhaben unterstützt und Mut zugesprochen haben. Insbesondere Jürg, Annemarie und David.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Worte	1
2. Ausgangslage und Problemdarstellung	2
3. Forschungsstand.....	4
3.1 Forschungsstand Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz.....	4
3.2 Forschungsstand: Eltern mit Migrationshintergrund	5
3.3 Forschungsstand: Betroffenensicht im Kinderschutz	6
3.4 Resümee.....	6
4. Herleitung der Fragestellungen.....	7
5. Aufbau der Arbeit.....	8
6. Wissensbezug: Kinderschutz.....	9
6.1 Historie	9
6.2 Kinderschutz als staatliche Aufgabe	10
6.3 Grundsätze und Züge des zivilrechtlichen Kinderschutzes	11
6.4 Zuständigkeit und Verfahren.....	11
6.5 Massnahmearten	11
6.5.1 Massnahme nach Art. 307	12
6.5.2 Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB	12
6.5.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 310 ZGB.....	12
6.6 Mandatsführung und Aufträge der Beistandspersonen.....	13
6.7 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	13
6.7.1 Abklärungen Kindeswohl: Kindliche Grundbedürfnisse	14
6.7.2 Abklärungen Kindeswohl: Risikofaktoren	14
6.7.3 Abklärungen Kindeswohl: Gefährdungen auf Makro-, Meso- und Mikroebene.....	15
6.8 Soziale Arbeit im Kinderschutz	16
6.9 Resümee.....	17
7. Wissensbezug: Migration und Soziale Arbeit.....	19
7.1 Die Schweiz als Einwanderungsland.....	19
7.2 Personen mit Migrationshintergrund in der Schweiz	20
7.3 Die Kritik an den erzeugten Kategorien "Migration/Migrationshintergrund"	20
7.4 Aktuelle Migrationsdiskurse.....	22
7.5 Die Erschaffung von Nationalstaaten.....	22
7.6 Diskriminierungen	23
7.7 Migration im Kontext von Intersektionalität.....	24
7.8 Migrationsbezogene Soziale Arbeit.....	25
7.9 Resümee.....	27

8. Methodologie und methodisches Vorgehen	28
8.1 <i>Sampling und Feldzugang</i>	28
8.2 <i>Erhebungsverfahren</i>	30
8.3 <i>Reflexive Überlegungen</i>	31
8.4 <i>Auswertungsverfahren</i>	33
9. Darstellung der Ergebnisse	35
9.1 <i>Kurzportraits</i>	35
9.1.1 Frau Kamm mit Ashley und Marc	35
9.1.2 Frau Bajrami mit Lina	35
9.1.3 Frau Ibrahim mit Ahlam und Amira	36
9.1.4 Frau Khalil mit Dounia	37
9.2 <i>Kernkategorien</i>	38
9.2.1 Aufenthaltsrechtliche Probleme	38
9.2.3 Finanzielle Probleme	42
9.2.4 Einschränkende Wohnsituation mit fehlender Bewegungsfreiheit	42
9.2.5 Probleme bei der beruflichen Integration	44
9.2.6 Unzureichende System- und Sprachkenntnisse	48
9.2.7 Fehlende soziale Unterstützung	51
9.2.8 Ausgrenzungs- und Ablehnungserfahrungen	55
9.2.9 Fehlende (elterliche) Anerkennung	59
9.2.10 Kontrastierung zwischen dem Herkunftsland und der Schweiz	61
9.2.11 Konnotierte Zuschreibungen	65
9.2.12 Resümee	66
10. Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellungen	68
10.1 <i>Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus der Perspektive betroffener Eltern</i>	68
10.1.1 Aufenthaltsrechtliche, finanzielle Probleme und einschränkende Wohnsituationen	68
10.1.2 Fehlende soziale Unterstützung und unzureichende System- und Sprachkenntnisse	69
10.1.3 Probleme bei der beruflichen Integration	71
10.1.4 Ausgrenzungs- und Ablehnungserfahrungen	72
10.1.5 Fehlende (elterliche) Anerkennung	73
10.1.6 Kontrastierung zwischen dem Herkunftsland und der Schweiz	73
10.1.7 Konnotierte Zuschreibungen	74
10.1.8 Welche Bedeutung hat der Migrationshintergrund im Kinderschutz in der Schweiz aus der Perspektive betroffener Eltern?	74
10.2 <i>Implikationen für die Soziale Arbeit als Akteurin im Kinderschutz</i>	75
10.2.1 Kritische Prüfung der standardisierten Abklärungsinstrumente bei der Kindeswohlabklärung	76
10.2.2 Ganzheitliche Wahrnehmung der Elternbedürfnisse und gezielte Stärkung der Familie ..	76
10.2.3 Reflektierte Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Eltern	77
10.2.4 Zuschreibungsprozesse können das Handeln der Professionellen beeinflussen	77
11. Limitationen	78
12. Würdigung der Arbeit und abschliessende Worte	80
13. Literaturverzeichnis	81

14. Anhangsverzeichnis	89
<i>Anhang 14.1: Interviewleitfaden: Problemzentriertes Interview nach Witzel (2000)</i>	<i>89</i>
<i>Anhang 14.2: Transkriptionsregeln</i>	<i>91</i>
<i>Anhang 14.3: Transkriptionsauszug</i>	<i>92</i>
<i>Anhang 14.4: Leitfragen für den axialen Analyseprozess nach Somm & Hajart (2019, S. 56)</i>	<i>92</i>
<i>Anhang 14.5: Selbstständigkeitserklärung</i>	<i>93</i>

1. Einleitende Worte

Als Sozialarbeiterin arbeitete ich während mehreren Jahren im zivilrechtlichen Kinderschutz. Eltern mit und ohne Migrationshintergrund¹ zählten zu den Adressat:innen meiner täglichen Arbeit und das Wohl ihrer Kinder war Schwerpunkt meines sozialarbeiterischen Handelns. Während dieser Zeit der Familienbegleitung konnte ich wiederkehrend beobachten, wie den Eltern mit Migrationshintergrund gewisse Eigenschaften und Verhaltensweisen auf ihren kulturellen Hintergrund zugeschrieben und damit erklärt wurde. Diese Feststellung machte ich auch bei mir selbst und bei meinen Berufskolleg:innen. Im Fachdiskurs wird bei solchen Zuschreibungen von Kulturalisierungen gesprochen (Sievers, 2012, S. 174). Diese Vereinfachungen und Zuschreibungen sind nicht unüblich für Kontexte in der Sozialen Arbeit (Textor & Anlaş, 2018, S. 320). Im Gegenteil, gemäss Kalpaka (2011), kommt es immer wieder vor, dass Professionelle in diese "Kulturalisierungsfalle" geraten (S. 26). Sie spricht davon, dass in der pädagogischen Praxis Kulturalisierungen und Ethnisierungen herausragen: "Probleme bzw. Misserfolge von Migrantinnen und Migranten werden beinahe reflexartig auf die kulturelle bzw. ethnische Herkunft, oft gekoppelt an Dimensionen wie Religions- und Geschlechtszugehörigkeit, zurückgeführt" (ebd.).

Stereotypenbilder und daraus entstehende, allfällige Vorurteile können den Umgang von Professionellen mit Migrationsfamilien beeinflussen (Yildiz, 2018, S. 363). Weiter kommt hinzu, dass der Kinderschutz ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ist, das von einer ungleichen Machtverteilung geprägt ist. Professionelle im Kinderschutz können durch ihr Handeln massiv ins Familiensystem eingreifen, was bis zur Herausnahme des Kindes aus der Familie führen kann. Im Kinderschutz sind deshalb reflektierte Haltungen von Professionellen unabdingbar. Vor diesem Hintergrund schreibt Grasshoff (2018) zu recht: "Gerade im Kinderschutz ist die kontinuierliche Reflexion des eigenen Blickes auf die Adressat_innen notwendig und kann als Ausgangspunkt für Lernprozesse der Fachkräfte genutzt werden" (S. 135).

Anhand dieser Beobachtungen in der Praxis entwickelte sich bei mir zunehmend das Forschungsinteresse, mich in meiner Masterarbeit vertieft mit dem Thema "Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz" und deren subjektiven Sichtweisen auseinanderzusetzen.

¹ In der vorliegenden Masterarbeit wird der Migrationshintergrund als konstruierte Differenzkategorie verstanden. Bei Verwendung des Begriffs "Migrationshintergrund" ist demnach die Differenzkategorie "Migration" gemeint. Im Kapitel 7.3. wird näher auf den theoretischen Hintergrund dieser Differenzkategorie eingegangen.

2. Ausgangslage und Problemdarstellung

Wanderbewegungen gab es schon immer in der Geschichte der Menschheit und ist kein neues Phänomen. Es gab jedoch noch nie so viele Menschen, wie zum jetzigen Zeitpunkt, die ihren Lebensmittelpunkt auch über grössere Distanzen hinweg geändert haben (Mecheril, 2004, S. 7). Schirilla (2018) bezeichnet mit Migration "eine dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes von Individuen, Familie oder sozialen Gruppen an einen anderen Ort" (S. 426). Auch die Schweiz ist eine Migrationsgesellschaft und geprägt durch ihre Vielfalt und Heterogenität (Magnin, 2020, S. 37; Koch & Müller, 2012, S. 5). Eltern und ihre Kinder mit Migrationshintergrund zählen zur festen Wohnbevölkerung der Schweiz. Wie viele Eltern und Kinder mit Migrationsgeschichte sich im Kinderschutz befinden, ist in der Schweiz nicht bekannt. In Deutschland gibt es eine Studie, die besagt, dass etwa die Hälfte der eingegangenen Gefährdungsmeldungen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund betreffen (Teupe, 2012, S. 39). Davon ist mindestens ein Elternteil im Ausland geboren und zugewandert. Die Studienführer:innen erklären dies mit den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen. Menschen mit Migrationshintergrund stellen steigend höhere Anteile an der Gesamtbevölkerung dar. Damit gehen auch hohe Anteile in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen einher und dies auch im Handlungsfeld des Kinderschutzes (ebd., S. 40). Ein ähnlicher Befund könnte auch auf die Schweiz zutreffen, da die Schweiz, gemäss Geisen (2018), ebenfalls als eine Einwanderungsgesellschaft betrachtet wird (S. 11). Auch hinsichtlich sozialstrukturellen Lebensbedingungen gleichen sich Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz in vielen Aspekten (Teupe, 2012, S. 37).

Im Vergleich zu Eltern ohne Migrationshintergrund stehen Eltern mit Migrationshintergrund jedoch auf eine besondere Art und Weise unter Druck, ihre Elternschaft optimieren zu müssen (Westphal et al., 2017, S. 142). Sie werden häufig im öffentlichen Diskurs und, spezifisch auch in integrations- und politischen Bildungsdiskursen, mit einer risikobehafteten Figur in Verbindung gebracht (Westphal, 2014, S. 188; Westphal et al., 2017, S. 142). Eltern mit Migrationshintergrund werden Merkmale, wie beispielsweise Bildungsferne, Armut, Sprachdefizite, Religion, fehlende Integrationsbereitschaft bzw. -fähigkeit zugeschrieben (Westphal et al., 2017, S. 142). Der Hauptteil dieser Annahmen, sogenannte "Risiken" in Migrationsfamilien, sind selten wissenschaftlich und empirisch gut begründet (ebd.).

Hingegen gibt es wissenschaftliche Studien, die deutlich belegen, dass Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund häufiger Benachteiligungen ausgesetzt sind (Schramkowski, 2018, S. 47-48). Beispielsweise betrifft dies die Partizipationschancen in den Bereichen Bildung, Wohnen, Arbeit und Einkommen (Schramkowski, 2018, S. 47; Schirilla, 2018, S. 47). Auch gibt es Forschungen, die deutlich machen, dass Personen mit Migrationshintergrund oft von Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen in unterschiedlichen Formen betroffen sind (Madubuko, 2021; Farrokhzad, 2021; Mecheril, 2004; Gomolla & Radtke, 2009;

Gögercin, 2018, Schirilla, 2016; Schramkowski, 2018, El-Mafaalani, 2016). Zusätzlich wird die Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund – im Vergleich zu Eltern ohne Migrationshintergrund – von Professionellen als schwieriger und belastender bezeichnet (Westphal, 2014, S. 197; Teupe, 2012, S. 55). So haben in einer Studie, in der es um die Gefährdungseinschätzung mit Familien mit einem Migrationshintergrund geht, Professionelle die Zusammenarbeit mit Eltern mit einem Migrationshintergrund als schlechter bewertet (Teupe, 2012, S. 55). Seitens der Professionellen wurde dies mit dem kulturellen Hintergrund der Eltern erklärt. In der Zusammenarbeit mit migrantischen Eltern besteht das Risiko, dass sich Professionelle unreflektiert ein Bild über die Adressat:innen zurechtlegen (ebd.).

Die stereotypische Figur der risikobehafteten Eltern mit Migrationshintergrund, welche gemäss Westphal et al. (2017, S. 142) als "latent belastet und überfordert – bis hin zu unfähig – gelten, ihre Kinder kompetent zu erziehen", könnte im Kinderschutz einschneidende Auswirkungen haben. Akzentuierend kommt hinzu, dass die Vorstellung über Bildung und optimale Bedingungen des Aufwachsens von Kindern häufig auf "westlich-mittelschichtorientierten" Theorien und Modellen gründen (Westphal et al., 2017, S. 144). In der Schweiz ist es die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Gefährdungsmeldungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, weitere Abklärungen einzuleiten und, sofern notwendig, zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen gegen den Willen der Eltern anzuordnen (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 29). Bei diesen Abklärungen wird die Lebenssituation des betreffenden Kindes überprüft, indem u.a. auch das elterliche Umfeld berücksichtigt wird. Professionelle der Sozialen Arbeit übernehmen häufig diese Kindeswohlabklärungen. Wenn die fachliche Einschätzung grundiert ist mit einem unreflektierten "westlich-mittelschichtorientierten" Blick der Beauftragten, kann vermutet werden, dass Eltern mit Migrationshintergrund eher unter Beobachtung der KESB stehen als Eltern ohne Migrationshintergrund.

Neben dem möglichen Umstand einer unreflektierten Optik bei Professionellen kommt noch eine Beschränkung hinzu: Die zu geringe Berücksichtigung der Perspektiven der Eltern im Kinderschutz. Dies betrifft alle Eltern, nicht nur Eltern mit Migrationshintergrund. Eine Erklärung dafür geben Merkle & Wippermann (2008), in dem sie schreiben, dass der Fokus in der Familienpolitik vor allem auf dem Kindeswohl liegt und deshalb die Eltern aus dem Blickfeld geraten sind (S. 2). Dabei spielen Eltern eine zentrale Rolle für ihre Kinder. So haben sie – sofern sie die Sorgeberechtigten sind – in erster Linie das Recht und die Pflicht für das Wohlergehen ihres Kindes zu sorgen (Häfeli, 2021, S. 299). Nur wenn Eltern ihrer Pflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen und dadurch eine Kindeswohlgefährdung entsteht, darf der Staat eingreifen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 23). Doch nicht nur wegen der gesetzlichen Grundlage kommt den Eltern eine bedeutsame Rolle zu. Das Wohl des

Kindes ist eng mit der Lebenssituation der Eltern verknüpft. Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder sind von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten der Eltern abhängig (Merkle & Wippermann, 2008, S. 7). Unterschiede im kindlichen Alltag hängen mit dem sozialen Hintergrund der Eltern zusammen (Knoll, 2018, S. 166). Die Entwicklungsbedingungen von Kindern sind durch sozioökonomisch und soziostrukturellen Variationen gekennzeichnet (Westphal, 2017, S. 144). Daraus erschliesst sich, dass der elterliche Kontext massgebend für das Kindeswohl ist und die elterlichen Perspektiven und Lebensrealitäten mitzuberoücksichtigen sind.

3. Forschungsstand

Um im Folgekapitel die Forschungsfragen herleiten zu können, wird in diesem Kapitel der Forschungsstand abgesteckt und die vorhandene Forschungslücke für das Forschungsvorhaben sichtbar gemacht. Zuerst wird der Forschungsstand von Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz eruiert. Im Anschluss werden Studien im Bereich Eltern mit Migrationshintergrund exemplarisch dargelegt, ohne den Anspruch – aufgrund der Fülle – auf Vollständigkeit zu haben. Zuletzt wird der Forschungsstand aus der Betroffenenansicht in Kinderschutzverfahren umrissen.

3.1 Forschungsstand Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz

Spezifische Studien zum vorliegenden Forschungsgegenstand "Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz" gibt es in der Schweiz nicht. Als einziges Werk, das die beiden Themen Migration und Kinderschutz miteinander verbindet und neben theoretischen Bezügen auch empirische Untersuchungen beinhaltet, ist das Pionierwerk von Jagusch et al. (2012) "Migrationssensibler Kinderschutz"² aus Deutschland. Die Autor:innen des Werkbuches setzen sich vertieft mit der Umsetzung des Kinderschutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund auseinander (Jagusch et al., 2012, S. 12). Es werden rechtliche Rahmungen und Grundlagen unter dem Aspekt Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft in Deutschland dargestellt. Die Studie war in erster Linie quantitativ angelegt, indem alle Kinderschutzverdachtsfälle der beteiligten Standorte, in denen im Jahr 2008 eine Meldung bei den Allgemeinen Sozialdiensten einging, erhoben und ausgewertet wurden. Die quantitative Erhebung verfolgte das Ziel einer Ermittlung von typischen Fallkonstellationen, Gefährdungslagen, Problembereichen, Informationsbedarfen und Anforderungen in der Zusammenarbeit mit den Betroffenen. Teupe (2018) stellt bei der Erhebung der eingegangenen Kinderschutzverdachtsfällen fest, dass Kinder ohne Migrationshintergrund genauso häufig zu einem Kinderschutzverdachtsfall werden wie Kinder mit

² In Deutschland wird der Begriff "Kinderschutz" verwendet, wohingegen der Begriff "Kindesschutz" in der Schweiz verbreiteter ist.

Migrationshintergrund (S. 39). Die Autorenschaft stellt die Hypothese auf, dass Familien mit Migrationshintergrund spezifische Ressourcen haben müssen, weil – trotz den überhöhten soziostrukturellen Belastungen, in denen sich die Familien mit Migrationshintergrund überproportional befinden – sie im Kinderschutz nicht überrepräsentiert vorkommen. Genannt werden familiäre und soziale Netzwerke. Expertisen würden zeigen, dass beispielsweise bei muslimischen Familien solche Netzwerke helfen können, widrige Umstände besser zu verarbeiten. Weiter wird die Frage am Ende der Untersuchung gestellt, ob Notlagen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund weniger wahrgenommen werden, weil die Befunde der Studie darauf hindeuten, dass vor allem Notlagen von Mädchen vergleichsweise spät wahrgenommen würden. Jedoch konnte eine späte Feststellung von Notlagen auch bei Mädchen ohne Migrationshintergrund konstatiert werden – wenn auch nicht in der gleich deutlich ausgeprägten Tendenz (ebd., S. 39-42).

3.2 Forschungsstand: Eltern mit Migrationshintergrund

Über Eltern mit Migrationshintergrund, nicht spezifisch im Kontext Kinderschutz, gibt es einige Studien – beispielsweise im Bildungsbereich oder zur stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Norman (2018) untersuchte beispielsweise die Situation von Eltern mit Migrationshintergrund im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe und befragte dortige Mitarbeiter:innen und betroffene Migrationsfamilien. Es konnte festgestellt werden, dass ein Teil der Pädagog:innen einen zu geringen Bezug auf die Biografien und Lebenslagen der Familien mit Migrationshintergrund genommen hat. Bei einem weiteren Teil von Pädagog:innen zeigte sich eine hohe migrationsspezifische Sensibilität. Geschlussfolgert wird, dass die Involvierung der Eltern mit Migrationshintergrund im Massnahmenprozess eher gering ist (S. 212).

Im Bildungsbereich ist die grossangelegte Studie von Barz et al. (2015) erwähnenswert, welche ein zweistufiges Forschungsdesign verfolgte, indem Bildungsaspirationen, -ängste und -barrieren der Migrant:innen zunächst mit Hilfe von problemzentrierten Interviews erforscht und danach auf einer repräsentativen Basis mit 1.700 telefonischen Interviews quantifiziert wurden. Eines der Kernresultate ist, dass Eltern mit Migrationshintergrund hohe Bildungsziele formulieren und ihre Kinder bestmöglich unterstützen möchten. Speziell in der Schule sehen diese Eltern jedoch den eigenen Migrationshintergrund als Barriere bezüglich der Bildungspartizipation für sich und ihre Kinder. So ist ein defizitär geprägter Blick auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vorherrschend, der dazu führt, deren Potenziale zu verkennen. Weiter werden im Bildungssystem die Stärken von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, wie beispielsweise Mehrsprachigkeit, ausgeprägte Leistungsorientierung und hohe Flexibilität, immer noch zu selten gefördert. Ausserdem wünschen sich die Eltern gemäss den Studienergebnissen von Barz et al. (2015) eine grundlegende

Sensibilisierung der Bildungsinstitutionen gegenüber der kulturellen Vielfalt sowie Informations- und Unterstützungsangebote, an Schulen und ergänzend im Internet. Kritisiert wird die mangelnde interkulturelle Öffnung von Schulen (S. 5-6).

3.3 Forschungsstand: Betroffenensicht im Kinderschutz

In der Schweiz etablieren sich zunehmend Forschungen im Bereich Kinderschutz bezüglich Rekonstruktion der Betroffenensichtweise. Insbesondere im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte der "administrativen Versorgungen" bzw. "fürsorgerische Zwangsmassnahmen" und Fremdplatzierungen. Eine grosse Kritik der Betroffenen lautet, dass sie zu wenig in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen worden sind (Cottier et al., o.J.). Eine dieser Studie – und zugleich Teil des Nationalen Forschungsprogrammes "Fürsorge und Zwang" – ist ein laufendes Projekt von Cottier et al. (o.J.) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Kollaboration mit der Universität Genf. Forschungsfrage der Studie ist, wie Kinder und Eltern den Kinderschutz erleben. Das Forschungsteam möchte mögliche Ursachen für integritätsverletzende und -fördernde Fürsorgepraxen identifizieren und die Auswirkungen auf die Betroffenen erforschen. Zudem soll untersucht werden, welche Elemente der Verfahren die Betroffenen ermutigen, von ihrem Recht auf Gehör Gebrauch zu machen, und in einer Art zu partizipieren, die sie als sinnvoll erleben und in denen ihre Interessen berücksichtigt werden. Die Studien zur Betroffenensicht und Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen stellen einen wichtigen Beitrag dar. Sie liefern gemäss Mader (2022) Grundlagen, um das Vergangene besser zu verstehen sowie Erkenntnisse, die für die Gegenwart und Zukunft wichtig sind (S. 8).

3.4 Resümee

Die aktuellen Forschungsbemühungen im Kinderschutz zielen darauf ab, die Betroffenensichtweisen (Kinder und Eltern) in Kinderschutzverfahren vermehrt in den Blickwinkel zu nehmen mit dem Hintergrundwissen, dass unter dem Begriff "Zwang und Fürsorge" integritätsverletzende Fehler in der Vergangenheit passierten. Die Forschungserkenntnisse aus der Vergangenheit sind wichtig, um für Gegenwart und Zukunft die entsprechenden Lehren zu ziehen. Anhand der Aufarbeitung des Forschungsstandes wurde deutlich: Die Sichtweisen der Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz erhielten bisher wenig Beachtung. Hingegen gibt es einige Forschungsarbeiten mit Eltern mit Migrationshintergrund im Bildungsbereich und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. In den Studien wird die mangelnde Partizipation sowie Involvierung und Einbezug der Eltern und Kinder im Kinderschutz übergreifend kritisiert.

4. Herleitung der Fragestellungen

In den vorangehenden Kapiteln wird ersichtlich, dass einerseits im Integrations- und Bildungsdiskurs ein defizitärer Blick auf Eltern mit Migrationshintergrund vorherrscht und andererseits die Lebenssituation der Eltern und deren Partizipationsmöglichkeiten im Kinderschutz im Allgemeinen zu wenig berücksichtigt wird. In Verbindung mit der Aufarbeitung der Vergangenheit unter dem Begriff "Zwang und Fürsorge" wurde die Wichtigkeit dargelegt, dass die Sichtweisen von Betroffenen einzuschliessen sind. Bislang scheinen die subjektiven Sichtweisen der Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz zu kurz gekommen zu sein. Diese Lücke möchte die vorliegende Masterarbeit schliessen und stellt sie in den Mittelpunkt dieser Masterarbeit. Mit dem Wissen, dass sich Eltern mit Migrationshintergrund durch Heterogenität und Vielfalt auszeichnen, geht es in dieser Arbeit darum, die Wahrnehmung und Deutung derjenigen Eltern zu rekonstruieren, die durch Professionelle sowie in zahlreichen sozialwissenschaftlichen Studien als Personen mit Migrationshintergrund kategorisiert werden. Dies erfolgt nicht mit dem Ziel etwas über den Migrationshintergrund als objektive Kategorie im Kinderschutz herauszufinden, sondern ob und in welcher Form der Migrationshintergrund der Eltern in der Wahrnehmung, Deutung und ihrem Handeln im Kinderschutz eine Rolle spielt. Basierend auf den rekonstruierten Sichtweisen bezüglich der Bedeutung des Migrationhintergrundes im Kinderschutz, sollen Implikationen für die Soziale Arbeit als Akteurin im Kinderschutz gewonnen werden. Da der Kinderschutz viele weitere Akteur:innen wie Schulen, Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Ärzt:innen etc. umfasst und nicht nur aus der KESB besteht, bedarf es einer umfassenderen, systemischen Betrachtung. Die vorliegende Arbeit versucht dies aufzugreifen, indem sie nicht nur explizit die Phase während dem Kinderschutzverfahren der KESB untersucht, sondern auch die Phase von nachrangig angeordneten Schutzmassnahmen, wie beispielsweise eine laufende Beistandschaft, berücksichtigt.

Die vorliegende Masterarbeit untersucht, sich stützend auf die vorangegangenen Ausführungen, folgende Fragestellungen:

- **Welche Bedeutung hat der Migrationshintergrund im Kinderschutz in der Schweiz für die betroffenen Eltern?**
- **Welche Implikationen lassen sich daraus für die Soziale Arbeit als Akteurin im Kinderschutz ableiten?**

Das Forschungsvorhaben hat noch eine weitere Relevanz in Bezug auf den aktuellen Zeitgeist: Gerade in jüngerer Zeit erleben laut Jagusch et al. (2021) rechtspopulistische Parteien und extreme Rechte wieder Aufschwung (S. 146). Zu deren Ideologie und Praxen ist Rassismus integraler Bestandteil (Farrokhzad, 2021, S. 100). Auch die Soziale Arbeit ist gemäss Jagusch et al. (2021) vor diesen Tendenzen nicht gefeit. So wird beispielweise in Deutschland auf Einflussnahmen der extremen Rechten auf die migrations- und diversitätsbezogene Soziale Arbeit aufmerksam gemacht (ebd., S. 146). Extrem rechte Haltungen und Praxen sind in vielen Feldern der Sozialen Arbeit sowohl bei Adressat:innen als auch bei Professionellen präsent (Köttig, 2020, 136). Auch deshalb kommt einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Forschungsarbeit eine wichtige Bedeutung zu.

5. Aufbau der Arbeit

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, werden im ersten Teil der Masterarbeit Wissensbezüge zum Kinderschutz und Migration eruiert. Im zweiten Teil werden die Methodologie und das gewählte methodische Vorgehen dargelegt sowie begründet und in einem weiteren Schritt die gewonnenen empirischen Ergebnisse präsentiert. Mit der abschliessenden Diskussion der Ergebnisse und der Anreicherung der Wissensbezüge zum Kinderschutz werden die Fragestellungen beantwortet. Abschliessend wird erwähnt, welche weiterführenden Fragen und Erkenntnisse in Bezug zum Thema aufgekommen sind, aber aufgrund den spezifischen Forschungsfragen nicht weiter ergründet werden konnten.

6. Wissensbezug: Kinderschutz

Nachfolgend werden Grundlagen, Begrifflichkeiten und der rechtliche Rahmen des Kinderschutzes in der Schweiz abgesteckt. Damit wird ersichtlich, in welchem Kontext sich die Eltern im Kinderschutz befinden. Doch geht dieses Kapitel weit über die rechtlichen Bestimmungen und Begrifflichkeiten hinaus. Als erstes werden historische Fehler betrachtet, welche unter dem Begriff "Kinderschutz" gemacht wurden, um darlegen zu können, welche Einflussnahmen und Wirkmächtigkeiten der Kinderschutz auf die Betroffenen hat(te). Abschliessend wird ein Bezug zur Sozialen Arbeit und ihrer Rolle im Kinderschutz hergestellt.

6.1 Historie

Biesel & Schär (2020) führen aus, dass der heutige Kinderschutz auf eine lange Geschichte zurückblickt und in der Schweiz anfänglich als nichtstaatliches Aufgabengebiet angesehen wurde. Erst mit der Entstehung eines kapitalistischen Produktionssystems, dem Aufkommen der sozialen Frage und sich verändernden Einstellungen zu Familie und Kindheit wurde der Schutz von Kindern nicht nur als private, sondern auch als öffentliche Aufgabe angesehen. Dementsprechend wurde im Jahr 1907 erstmals mit den Kinderschutzbestimmungen im Zivilgesetzbuch die staatliche Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen festgehalten. Diese rechtlichen Grundlagen erlaubten dem Staat immer mehr in die Rechte der Familien einzugreifen. Insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts griff der Staat massiv in Familien ein. Bis 1981 wurden Kinder aus verarmten Familien oder Familien mit fahrender Lebensweise bzw. mit jenischem Hintergrund den Eltern entrissen und beispielweise auf Bauernhöfen als billige Arbeitskräfte "verdingt" oder im Heimkontext untergebracht. Die Kinder haben grausames Leid erlitten und mussten schwerste Arbeit verrichten. Einige von ihnen wurden schwer psychisch, physisch und oft auch sexuell misshandelt (S. 279).

Solche Eingriffe werden heute dem Begriff "fürsorgereische Zwangsmassnahmen" zugeordnet. Seit dem 1. August 2017 wird dieses Thema³, auf der Grundlage eines Bundesgesetzes, aufgearbeitet (Bundesamt für Justiz, 2021). Der Begriff "Kindeswohl", der heute ein zentraler Begriff und Handlungsmaxime im Kinderschutz ist, wurde nach Angaben von Biesel & Schär (2020) im Jahr 1976 im Zuge einer Totalrevision des Kindesrechts eingeführt. Damit wurde eine Erweiterung der Rechte von Kindern und Jugendlichen angestrebt. Es folgten weitere Jahre, die auf politischer Ebene den Weg ebneten, die rechtliche Position des Kindes und der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, indem beispielsweise im Jahr 1997 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert wurde (S. 280).

³ Siehe dazu Kapitel 3.3 "Forschungsstand: Betroffenensicht im Kinderschutz".

Um die rechtliche Stellung der Betroffenen weiter zu stärken, wurde die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESCHA) im Jahr 2017 gegründet (Stalder, 2019, o.S.). Die Initiative erfolgte gemäss KESCHA (2022) durch die Guido-Fluri Stiftung und wurde gemeinsam mit unterschiedlichen Fachverbänden sowie anderen Organisationen aufgebaut. KESCHA wird wissenschaftlich von der Universität Freiburg begleitet. Sie ist ein Informations- und Beratungsangebot für alle Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind. Unter anderem kann KESCHA betroffene Eltern beraten, die etwa Fragen zur Beistandschaft oder zu Verfahren der KESB oder des Gerichts haben.

6.2 Kindesschutz als staatliche Aufgabe

Der Kindesschutz, um den es in dieser Arbeit geht, wird dem zivilrechtlichen Bereich zugeordnet, welcher sich vor einigen Jahren neu formiert hat (Häfeli, 2021, S. 297). Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde das alte Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 ersetzt und modernisiert (Bundesamt für Justiz, o.J.). Ziel der Modernisierung des alten Vormundschaftsrechtes war, die neue Fachbehörde KESB mittels einem interdisziplinären Fachgremium zu professionalisieren und zu regionalisieren, d.h. zu konzentrieren. Von insgesamt 1'400 Vormundschaftsbehörden sind es noch 146 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Biesel & Schär, 2020, S. 280). Die KESB fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied der Behörde die Disziplin Soziale Arbeit vertreten muss (Häfeli, 2021, S. 297). Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist in der Kompetenz der Kantone. Die KESB ist das zentrale Organ. Weitere Organe sind die Aufsichtsbehörden (administrative Aufsichtsbehörde und Rechtsmittelinstanz) sowie die Mandatsträger/innen. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) koordiniert als interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz die Arbeiten der Kantone (KOKES, o.J.).

Biesel & Schär (2020) kommen zum Schluss, dass das heutige Kindesschutzsystem in der Schweiz nur unzureichend über alternative Angebote innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verfügt, die nicht in einem Zusammenhang mit den Anordnungen von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen stehen. In der Praxis wird, trotz den rechtlichen Bestrebungen auf Einvernehmlichkeit, nach wie vor überwiegend nach der Logik "Hilfe durch Eingriff" gehandelt. Der Kindesschutz wird in der Schweiz stark "durch staatliche Massnahmen und Sanktionierungen im zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereich sichergestellt" (S. 281).

6.3 Grundsätze und Züge des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Häfeli (2021) bezieht sich auf das Zivilgesetzbuch und leitet daraus folgende Grundsätze für den zivilrechtlichen Kinderschutz ab (S. 300):

- Ein Eingriff des zivilrechtlichen Kinderschutzes lässt sich nur dort legitimieren, wenn die Eltern von sich aus nicht Abhilfe schaffen oder wenn sie dazu nicht in der Lage sind. Auch sollen die Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes ausgeschöpft werden, bevor zivilrechtliche Massnahmen angeordnet werden. Somit gilt der Grundsatz der Subsidiarität, im Sinne der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Eltern.
- Es spielt keine Rolle, ob den Eltern aus ihrem Verhalten ein Vorwurf gemacht werden kann. Der Eingriff ist verschuldensunabhängig.
- Die elterlichen Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern sollen mit den Kinderschutzmassnahmen nicht verdrängt werden, sondern ergänzend sein. Dies entspricht dem Grundsatz der Komplementarität.
- Die Verhältnismässigkeit ist der letzte Grundsatz. Der Eingriff muss demnach notwendig für die Abwendung der Gefährdung sein. Er muss mit dem Grad der Gefährdung korrespondieren und darf nicht stärker aber auch nicht geringer sein als notwendig.

6.4 Zuständigkeit und Verfahren

Häfeli (2021) führt weiter aus, dass die KESB am Wohnort des Kindes zuständig für die Anordnung der Kinderschutzmassnahmen ist. Sie muss auch die vom Gericht angeordnete Massnahme übernehmen. Die KESB hat von Amtes wegen zu handeln, wenn sie von der Gefährdung eines Kindes Kenntnis hat. Das Kind muss vor der Errichtung von Kinderschutzmassnahmen angehört werden, sofern das Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Gemäss dem Bundesgericht sind Kinder ab sechs Jahren anzuhören (S. 317). Gegen eine Entscheidung der KESB kann eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden (KOKES, o.J., S.3).

6.5 Massnahmearten

Die KESB kann zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und zum Schutz der Kinder unterschiedliche Massnahmearten anordnen. Nach Angaben der KOKES-Statistik (2020, o.S.) wurde die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB im Jahr 2020 insgesamt 35'376-mal angeordnet. Damit gilt sie statistisch gesehen als häufigste angeordnete Massnahme. Die zweithäufigste Massnahme ist die Beistandschaft nach Art. 307 mit 6'524 Anwendungen. Eine der eingriffsschwersten

Massnahmen, die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310, wurde 4'568-mal angeordnet. Nachfolgend werden diese drei Massnahmearten inhaltlich zusammengefasst aufgeführt.

6.5.1 Massnahme nach Art. 307

Gemäss Häfeli (2021) ist die Beistandschaft nach Art. 307 mit dem Auftrag der Ermahnung und Weisung an die Eltern verbunden. So können die Eltern von der KESB ermahnt oder zu einem bestimmten Handeln angehalten werden. Es kann angeordnet werden, dass Eltern sich fachlich beraten lassen müssen. Oder – bei ungenügender Betreuung des Kindes – dass das Kind an einem geeigneten Tagespflegeplatz, in einer Kinderkrippe oder einem Hort untergebracht werden muss. Die Eltern stehen dabei unter einer kinderschutzbehördlichen Aufsicht. Die Aufgabe der Aufsichtsperson beinhaltet beispielweise die Kontrolle und Überwachung des Kontakts zwischen Eltern und der angewiesenen Kinderbetreuungsinstitution und prüft, ob die erteilte Weisung von den Eltern befolgt wird und informiert entsprechend die zuständige KESB (S. 300-301).

6.5.2 Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB

Die häufigste Massnahmeart, die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB, sieht nach Angaben von Häfeli (2021), vor, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ohne die elterliche Sorge zu beschränken. Der Beistandsperson können spezifische Aufgaben je nach Einzelfall übertragen werden (S. 303). Bei der Erziehungsbeistandschaft soll sich die Beistandsperson aktiv in die Erziehungsarbeit einmischen. Hauri & Zinargo (2020) schreiben ergänzend, dass die Beistandsperson befugt ist, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen bei der Erziehung zu geben und sie "mit Rat und Tat" zu unterstützen (S. 26). Weil die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB mit keiner Beschränkung der elterlichen Sorge verbunden ist, so Häfeli (2021), setzt sie die Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus. Anders verhält es sich mit der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Hier hat die Beistandsperson besondere Befugnisse inne und kann teilweise die elterliche Sorge beschränken. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Beistandsperson den Auftrag der Überwachung des persönlichen Verkehrs hat (S. 304-307).

6.5.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 310 ZGB

Diese Massnahme ist eine der einschneidendsten Massnahmen in das Familien- und Privatleben. Sie bietet laut Häfeli (2021), die gesetzliche Grundlage, um Kinder – gegen den Willen der Eltern – in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung zu platzieren. Wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes entzogen, wird es der KESB übertragen. Da dies ein schwerer Eingriff in die Rechte der Eltern darstellt, ist er mit entsprechenden strengen Voraussetzungen

verbunden. Es muss eine Gefährdung des Kindes gegeben sein und dieser vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Grundsätze nicht anders begegnet werden können (S. 307-312).

6.6 Mandatsführung und Aufträge der Beistandspersonen

Beistandspersonen und die KESB erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Nach Angaben von KOKES (o.J.) ist die KESB für die Errichtung einer Beistandschaft zuständig, wohingegen die Beistandsperson für die Ausführung der von der KESB angeordneten Aufgabenbereiche verantwortlich ist. Die KESB ernennt eine Beistandsperson für angeordnete Massnahmen. Die Beiständ:innen haben bezüglich den gegebenen Aufträgen alle zwei Jahre Rechenschaft und Berichterstattung bei der jeweiligen KESB abzulegen. Die KESB überprüft damit die Tätigkeit der Beistandsperson. Wenn die Eltern oder das Kind mit der Arbeit der Beistandsperson nicht zufrieden sind, können sie einen Wechsel der Beistandsperson beantragen (S.3).

6.7 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Zentrale Schlüsselbegriffe sind im Kinderschutz das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung. Da das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, muss im Einzelfall durch die Akteur:innen im Kinderschutz ausgelegt werden, ob und in welchem Mass eine Gefährdung des Kindes vorliegt (Hauri & Zinargo, 2020, S. 13; Röttger-Rössler & Anh Nguyen, 2021, S. 268).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäss Hauri & Zinargo (2020) dann vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Kindeswohl in körperlicher, sittlicher, geistiger oder psychischer Hinsicht gefährdet ist. Dabei muss die Gefährdung nicht bereits eingetreten sein (S. 12). Die KESB kann auch präventiv aktiv werden, wenn eine Gefährdung droht (ebd., S. 24).

Zu den typischen Formen von Kindeswohlgefährdungen gehört die physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder sowie Vernachlässigung (Biesel & Schär, 2020, S. 279).

Das Kindeswohl ist gemäss Biesel & Urban-Stahl (2018) ein soziales Konstrukt und verweist auf die Frage, was Kinder brauchen, um gesund und glücklich aufzuwachsen (S. 33). Wichtig erscheinen in diesem Zusammenhang die weiteren Ausführungen von Biesel & Urban-Stahl (2018) zu erwähnen. Sie schreiben, dass die Einschätzung über eine Kindeswohlgefährdung abhängig von kontinuierlich verändernden soziokulturell bedingten Vorstellungen über das Wohl von Kindern ist. Je nachdem, welche Vorstellungen es bezüglich "Ideale Kindheiten" oder "Glückliche Familien" in einer Gesellschaft gibt, verändert sich auch die Anschauung darüber, ob es einem Kind oder einem Jugendlichen in einer Familie gut geht und ob seine Entwicklung als "normal" oder als "gefährdet" angesehen wird. Ob Kinder oder Jugendliche gefährdet sind, hängt also auch von Ort und Zeit und von historisch spezifischen Normalitätsvorstellungen ab (S. 43).

6.7.1 Abklärungen Kindeswohl: Kindliche Grundbedürfnisse

Um den Begriff des Kindeswohls bestimmen zu können, haben die Disziplinen der Sozialpsychologie, der Pädagogik, der Pädiatrie und der Psychiatrie Modelle zu kindlichen Grundbedürfnissen entwickelt (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 33). Kindliche Grundbedürfnisse sind vielfältig. Sie reichen laut Böwer & Kotthaus (2018) von emotionaler Zuwendung und Geborgenheit über Essen und Kleidung bis hin zu körperlicher und psychischer Unversehrtheit (S. 9).

Hauri & Zinargo (2020) differenzieren, in Anlehnung an Brazelton (2000), die Grundbedürfnisse noch weiter aus (S. 11):

- Beständige liebevolle Beziehungen
- Körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Nahrungsaufnahme, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- Stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- Eine Zukunftsperspektive

6.7.2 Abklärungen Kindeswohl: Risikofaktoren

Ziel einer Abklärung ist, nach Angaben von Hauri et al. (2021), die Einschätzung darüber, inwiefern im abzuklärenden Familiensystem eine Kindeswohlgefährdung besteht und mit welchen Mitteln und Hilfen diese abgewendet werden kann (S. 13). Um das Kindeswohl in der Praxis einzuschätzen, haben sich unterschiedliche Abklärungsinstrumente und Leitfäden etabliert. Einige dieser Instrumente sind standardisiert, andere weniger. Ein Instrument, das Anwendung in der Praxis gefunden hat und zu den standardisierten Instrumenten gehört, ist das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument von Hauri et al. (2021). Der Kanton Zürich hat das Instrument in all seinen 15 Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) eingeführt (Hauri & Rosch, 2020, S. 19). Dieses standardisierte Verfahren soll für alle relevanten Einschätzungsaufgaben eine fachliche Hilfestellung sein.

Nach Analyse und Vergleich unterschiedlicher Abklärungsinstrumente und Leitfäden⁴ für Professionelle im Kinderschutz wurde festgestellt, dass das Kindeswohl häufig anhand von Risiko- und Schutzfaktoren beurteilt wird. Zu den Risiko- und Schutzfaktoren gehören gemäss Hauri & Zinargo

⁴ Beispielsweise der Leitfaden des Kantons St. Gallen (2022) "Kinderschutz" oder der Leitfaden des Kantons Zürich (2019) "Kindeswohlgefährdung"

(2020) einerseits kindbezogene Faktoren und andererseits umgebungsbezogene Faktoren (S. 21). Im Kinderschutz ist ein Risikofaktor Merkmal einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird (ebd., S. 43).

Nachfolgend werden die Risikofaktoren für das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung bei den Eltern (umgebungsbezogene Faktoren) abgebildet. Hauri & Zinargo (2020) führen sie im "Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich" auf (S. 43):

- Frühere Meldungen an die Kinderschutzbehörde
- Belastung durch ungenügende materielle Ressourcen
- Fehlende soziale Unterstützung
- Eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/Misshandlung in der Kindheit
- Partnerschaftsgewalt
- Psychische Störungen eines Elternteiles
- Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- Hohe Impulsivität
- Starke Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil
- Verzerrter Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens
- Ausgeprägt unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- Anwendung drastischer Formender Bestrafung
- Stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung
- Stark verringertes Selbstwertgefühl

6.7.3 Abklärungen Kindeswohl: Gefährdungen auf Makro-, Meso- und Mikroebene

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Rosch (2015) lassen sich die oben aufgeführten Risikofaktoren auf der Mikroebene einordnen. In der Kinderschutzpraxis wird demnach bei Abklärungen vor allem auf die Mikroebene fokussiert. Rosch berücksichtigt bei Gefährdungen nicht nur die Mikroebene, sondern ergänzt durch zwei weitere Ebenen: Die Makro- und Mesoebene. In seinen Ausführungen verknüpft er die jeweiligen Ebenen mit Beispielen, welche nachfolgend – für die bessere Nachvollziehbarkeit – dargestellt werden (S. 103):

Makroebene im Sinne der Gesellschaftsebene (z. B. Wirtschafts-, Sozial-, Rechtssystem)

Risiko der Verarmung aufgrund fehlender (sozialer) Unterstützungsleistungen (Stipendien, Vergünstigungen für Minderjährige etc.), kein ausreichender gesundheitlicher Schutz (Umweltbelastung), das Risiko, ohne Ausbildung keinen ausreichenden Zugang zum Erwerbssystem und zu gesellschaftlicher Teilhabe zu erhalten etc.

Mesoebene im Sinne der Organisationsebene (z.B. soziale Einrichtungen, Betriebe, Verbände)

Risiko, mangels sozialräumlicher Angebote keine freiwilligen Beratungsstellen in einem abgelegenen Tal, zu viele Angebote, die nicht bekannt sind), Risiko der Stigmatisierung durch Institutionen ("Heimkarriere", "Sozialhilfebezüger").

Mikroebene im Sinne der Interaktionsebene (Freunde, Familie, Nachbarn)

Risiko mangelnder Förderung bzw. instabiler Beziehungen durch suchtmittelabhängige oder psychisch erkrankte Eltern, Trennung/Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils, ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen, psychische/somatische Erkrankung des Kindes.

6.8 Soziale Arbeit im Kinderschutz

Das Gesetz hält gemäss KOKES (o.J.) fest, dass die KESB eine Fachbehörde sein muss, in der die Disziplin Soziale Arbeit vertreten ist. Hauri et al. (2021) ergänzen dies, indem sie schreiben, dass nicht nur Personen mit sozialarbeiterischem Hintergrund in der Fachbehörde tätig sind, sondern häufig auch eine besondere Rolle bei Kindeswohlklärungen einnehmen. Dies, weil sie die Schnittstelle zwischen den abklärenden Personen und der KESB bilden, welche zwar interdisziplinär aufgestellt ist, aber klar einem juristischen "Duktus" folgen (S. 34).

Weitere Akteur:innen mit einem sozialarbeiterischen Hintergrund im Kinderschutzsystem sind beispielsweise Schulsozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen oder Berufsbeiständ:innen. Für sie und weitere Professionelle, welche in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren und im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Abhilfe schaffen können, besteht laut Hauri & Zinargo (2020) eine Meldepflicht (S. 29).

Professionelle der Sozialen Arbeit handeln im Kinderschutz in den Spannungsfeldern Hilfe/Kontrolle und Freiwilligkeit/Zwang. Das Spannungsfeld Hilfe/Kontrolle bedeutet gemäss Biesel & Urban-Stahl (2018), dass Professionelle der Familie Hilfe in Form von Beratung und anderen Unterstützungsangeboten anbietet, die sowohl Eltern und Kindern Beistand leisten als auch die Kontrolle der Familie hinsichtlich der Gewährleistung des Kindeswohls ermöglichen sollen. Wenn sich

die Familien nicht auf diese "Hilfen" einlassen und sie den Professionellen keinen Einblick in ihre Privatsphäre eröffnen, so entscheidet die KESB, ob die Gefährdungshinweise so gravierend sind, dass eine Herausnahme des Kindes aus der Familie gerechtfertigt erscheint oder die Professionellen durch Anrufung der KESB auf einen Eingriff in das Personensorgerecht hinwirken (S. 172-173).

Biesel & Urban-Stahl (2018) führen weiter aus, dass aus dem Spannungsfeld Hilfe/Kontrolle das Spannungsfeld Freiwilligkeit/Zwang resultiert. Viele Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind auf freiwilliger Basis. Eltern steht es frei, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, Hausbesuche zuzulassen oder eine erzieherische Hilfe zu beantragen – oder entsprechende Angebote abzulehnen. Wenn es jedoch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, sind die Professionellen verpflichtet, diesen aufgrund der Meldepflicht nachzugehen (S. 173). Für die Professionellen, welche in diesen beiden Spannungsfeldern agieren, empfehlen Biesel & Urban-Stahl (2018), dass sie sich beider Aspekte als Bestandteil ihrer Aufgabe bewusst sind. Aus der Verortung des Kinderschutzes in den Spannungsfeldern erwächst der Anspruch an die Professionellen, mit der daraus resultierenden Macht verantwortungsvoll umzugehen (S. 173).

Demnach kann geschlussfolgert werden, dass die Reflexion des eigenen professionellen Handelns im Kinderschutz, vor dem Hintergrund dieser Spannungsfelder, unabdingbar ist.

6.9 Resümee

Historisch betrachtet wurden im 20. Jahrhundert gravierende Fehler im Kinderschutz unter dem Begriff "Fürsorgerische Zwangsmassnahmen" gemacht, dies obwohl der Staat bereits damals in der Pflicht gestanden wäre, das kindliche Wohl zu schützen. Mit unterschiedlichen Bestrebungen, wie beispielsweise mit der Einführung der KESB oder der Entwicklung von Leitfäden für Kindeswohlklärungen für Professionelle, wurde später versucht den Kinderschutz zunehmend zu professionalisieren. Auch die rechtliche Stellung des Kindes wurde weiter gestärkt und brachte Fortschritte, wie beispielweise die Anhörungspflicht bei Kindern in Kinderschutzverfahren. Die heutige Kinderschutzlandschaft Schweiz wird als gefährdungsorientierter Kinderschutz eingeordnet, weil das Kinderschutzsystem in der Schweiz flächendeckend unzureichend über freiwillige und institutionalisierte Zugänge zu Angeboten innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verfügt. Das Kinderschutzsystem Schweiz zeichnet sich eher als "Hilfe durch Eingriff" aus.

Weiterhin bleibt bestehen, dass die heutige KESB von Amtes wegen, zum Schutz des Kindes, legitimiert und verpflichtet ist, bei Kindeswohlgefährdungen einzuschreiten und je nach Gefährdungseinschätzung in die elterliche Autonomie einzugreifen. Für diesen staatlichen Eingriff muss zwingend eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wobei sie noch nicht unbedingt eingetroffen sein muss. Dreh- und Angelpunkt bei einer Kindeswohlklärung ist die Einschätzung des Kindeswohls,

bei der meistens über eine Analyse die Schutz- und Risikofaktoren beim Kind in der jeweiligen Familiensituation untersucht werden. Gefährdungen können auf die Makro-, Meso-, und Mikroebene unterteilt werden. Die Erfüllung kindlicher Grundbedürfnisse spielen eine grosse Rolle bei der gesunden Entwicklung des Kindes. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind beides Begriffe, welche durch die Vorstellung einer "guten Kindheit" geprägt sind, die abhängig ist von der jeweiligen Zeitepoche und Region einer Gesellschaft. Als Schutzmassnahme für das Kind kann die KESB verschiedene Massnahmearten anordnen. Sie muss sich aber an bestimmte Prinzipien und Grundzüge des zivilrechtlichen Kindesschutzes halten. Ferner zeigt die Breite und Fülle der Massnahmearten und rechtlichen Bestimmungen auf, wie komplex das ganze Kindesschutzsystem ist. Die Anlaufstelle KESCHA wurde gegründet, welche bei Bedarf den Betroffenen in Bezug auf die (rechtlichen) Verfahren und Massnahmen beratend zur Seite steht.

Weiter geht aus dem Kapitel hervor, dass in dieser Arbeit unter Kindesschutz der zivilrechtliche Kindesschutz gemeint ist. Professionelle der Sozialen Arbeit nehmen dabei eine zentrale Rolle als handelnde Akteur:innen ein, wie beispielsweise als Behördenmitglied oder als abklärende Person. Dies stellt die Professionellen der Sozialen Arbeit vor grosse Herausforderungen. Je nach dem greifen sie mit ihrem Handeln in die Persönlichkeits- und Grundrechte der Betroffenen ein oder handeln unter Umständen gegen elterlichen Willen. Die Professionellen agieren im Kindesschutz in den Spannungsfeldern Hilfe/Kontrolle und Freiwilligkeit/Zwang. Von daher bedarf es von den Professionellen der Sozialen Arbeit viel Reflexivität in ihrem täglichen Handeln mit den betroffenen Eltern und Kindern. Neben den Professionellen der Sozialen Arbeit sind auch weitere Berufsgruppen und Professionelle im Kindesschutz involviert. Sie stehen in ihrer Tätigkeit ebenfalls täglich in Kontakt mit Kindern und Eltern und haben bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldepflicht.

7. Wissensbezug: Migration und Soziale Arbeit

Dieser theoretische Bezugsrahmen ist für diese Masterarbeit gleich zweifach bedeutsam.

Erstens: Die Masterarbeit hat zum Ziel, die Sicht von Eltern mit Migrationshintergrund zu rekonstruieren. Deshalb soll eingangs im allgemeinen Sinne die konstruierte Personengruppe "Personen mit Migrationshintergrund" genauer betrachtet werden. Danach wird auf einen spezifischen Fachdiskurs eingegangen bezüglich für/gegen die Verwendung des Begriffes "Personen mit Migrationshintergrund" in der Forschung und Praxis. Die Bildung dieses Begriffs ist im Zusammenhang mit der Schaffung von Nationalstaaten zu verstehen, weshalb ein Unterkapitel sich dieser Thematik widmet.

Zweitens: Die Kategorie "Migration" ist eine konstruierte Differenzkategorie. Aus diesem Grund wird auf die Entstehung und Funktion von Differenzkategorien näher eingegangen. Mit Bezugnahme auf Differenzkategorien wird auch das Thema Diskriminierung aufgegriffen. Der Sozialen Arbeit kommt diesbezüglich, aufgrund ihres Auftrages, eine besondere Verantwortung zu, was im letzten Unterkapitel dargestellt wird.

7.1 Die Schweiz als Einwanderungsland

Die Schweiz gilt als Einwanderungsland. Als Grund für die hohe Einwanderung nennt Geisen (2018) einerseits die gute wirtschaftliche Situation in der Schweiz (S. 21). So sind nach dem zweiten Weltkrieg und dem folgenden Wirtschaftswachstum viele ausländische Arbeitskräfte (Saisonniers) mit temporären Aufenthaltsbewilligungen angeworben worden. Andererseits gibt es neben der Arbeitsmigration weitere Migrationsgründe, wie beispielweise ein Familiennachzug oder auch die Fluchtmigration (ebd.). Aus postmigrantischer Sicht wird argumentiert, dass es sich letztendlich nicht mehr um die Frage dreht, ob es sich bei einem Land mit Einwanderungstradition um ein Einwanderungsland handelt, sondern wie dieses Einwanderungsland gestaltet ist. Wobei sich das Einwanderungsland bzw. der Nationalstaat die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft zur Aufgabe gemacht hat und die nationale Politik massgeblich an dieser Ausgestaltung beteiligt ist (Çiçek & Mecheril, 2020, S. 128). In der Schweiz erhielt die Integrationspolitik seit den 1990er Jahren einen massiven Bedeutungsschub (Piñeiro, 2020, S. 246). Schammann (2018) schreibt passend dazu, dass Migrationspolitik immer auch Integrationspolitik ist (S. 68).

7.2 Personen mit Migrationshintergrund in der Schweiz

Die Bezeichnung "Person mit Migrationshintergrund" hat sich von diversen anderen Bezeichnungen, wie beispielsweise Ausländer:innen, Zugewanderte oder Migrant:innen durchgesetzt (BFS, 2020; Schramkowski, 2018, S. 43). Gemäss BFS (2020) ersetzt der Begriff des Migrationshintergrundes die Unterscheidung zwischen in- und ausländischer Staatsangehörigkeit, da letzterer keinen Aufschluss darüber gibt, "ob eine Person selbst eingewandert ist oder ob ein indirekter Migrationsbezug aufgrund der Migrationserfahrung der Eltern besteht" (o.S.). In Deutschland, als auch in der Schweiz, wurde der Begriff "Person mit Migrationshintergrund" zunächst für statistische Zwecke eingeführt. So verwenden das schweizerische Bundesamt für Statistik (BFS) und das statistische Bundesamt Deutschland diesen Begriff (BFS, 2020; Schramkowski, 2018, S. 43).

Das BFS definiert die "Bevölkerung mit Migrationshintergrund" wie folgt:

Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit und eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer – mit Ausnahme der in der Schweiz Geborenen mit Eltern, die beide in der Schweiz geboren wurden – sowie die gebürtigen Schweizerinnen und Schweizer mit Eltern, die beide im Ausland geboren wurden. (BFS, 2020, o.S.)

Statistisch gesehen hatten im Jahr 2020 gemäss BFS (2020) insgesamt 38% der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren einen Migrationshintergrund in der Schweiz. Etwas mehr als ein Drittel dieser Bevölkerungsgruppe besass die Schweizer Staatsangehörigkeit. Mehr als vier Fünftel der Personen mit Migrationshintergrund gehören zur ersten Generation, während ein Fünftel in der Schweiz geboren wurde. Zahlen zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unter 15 Jahren gibt es nicht, da der Migrationsstatus sich anhand der im BFS verfügbaren Daten nicht bestimmen lässt (o.S.).

7.3 Die Kritik an den erzeugten Kategorien "Migration/Migrationshintergrund"

Der Begriff "Person mit Migrationshintergrund" ist im Fachdiskurs umstritten. Es gibt im Diskurs einige Befürworter:innen als auch Gegner:innen bezüglich Verwendung des Begriffs.

Bestmann (2009) vertritt die Position, dass mit dem Begriff "Migrationshintergrund" viele Bilder und Zuschreibungen gemacht werden und der Begriff aufgrund fehlender begrifflicher Schärfung ein "zumindest wissenschaftlich tätiger Mensch" gar nicht verwenden darf. Er führt weiter aus, dass ein "wandernder Hintergrund" jede Person hat. Das Problem am Begriff sieht er darin, dass ein Kulturbezug konstruiert und dieser zugleich mit nationalstaatlichen Bezügen verknüpft wird. Er

schreibt weiter, dass eine Bezugnahme zum Nationalstaat ungeeignet ist, weil es innerhalb eines Nationalstaates zumeist sehr grosse Binnendifferenzierungen gibt (S. 13).

Andere treten für diese Begriffsumschreibung ein. Erst mit dem Begriff "Migrationshintergrund" werde eine migrationsrelevante Differenzkonstruktion und ihre Funktionen und Wirkungen unter Bedingungen gesellschaftlich struktureller Ungleichheit und Diskriminierungen ersichtlich. Schramkowski (2018) schreibt beispielsweise, dass das Benennen des Ausmasses sozialstruktureller Ungleichheiten zentral ist. Dies wird mit der Verwendung der analytischen Kategorie "Migrationshintergrund" möglich. Es muss aber vorher reflektiert werden, inwiefern die Thematisierung der Differenz entlang von "Migrationshintergründen" notwendig ist, und inwiefern sie zur Fortschreibung (unreflektierter) kulturalisierender Kategorisierungen und struktureller Ungleichheiten beiträgt (S. 51). Obwohl in zahlreichen wissenschaftlichen Studien belegt werden konnte, dass Personen mit Migrationshintergrund häufiger von Diskriminierungen betroffen sind als solche ohne Migrationshintergrund, ist die Sache gemäss El-Mafaalani (2016) komplizierter und deshalb differenzierter zu betrachten. Die Kategorie "Migrationshintergrund" ist noch nicht per se dafür verantwortlich, dass sich das Risiko "für eine (illegitime) Ungleichbehandlung steigert, da sich diskriminierendes Verhalten eher auf bestimmte Nationalitäten, Religionen, angenommene kulturelle Unterschiede, das Aussehen (im Sinne biologisch-rassistischer Klassifikationen) oder die Sprache (Sprachkompetenz/Akzent) bezieht" (S. 6).

Um diesen Sachverhalt genauer zu betrachten, muss zuerst die Kategorie "Migration" bzw. der "Migrationshintergrund" als eine gesellschaftlich erzeugte Kategorie verstanden werden. Kategorie in diesem Kontext ist ein Unterscheidungsmerkmal, das unterschiedliche Gruppierungen erzeugt, beispielweise die Kategorien Geschlecht, Alter, Herkunft und Religion (Degele & Winker, 2007, S. 1-2). Kategorien sind grundsätzlich Konstrukte, welche einen Ordnungsrahmen für die Strukturierung schaffen und zu einer Vereinfachung von sozialen Situationen verhelfen (Koch, 2018, S. 194). Die Gruppierung erfolgt nach wahrgenommenen Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Dies bedeutet, dass jede gebildete Kategorie auf Ein- und Ausgrenzungsprozessen basiert. Die essentielle Frage, die sich dabei stellt: Wer hat die Macht, über einen Ein- oder Ausschluss zu entscheiden. Oft hat der Staat diese Machtbefugnis, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen über Ein- und Ausschluss entscheidet. So kann beispielsweise eine Staatsbürgerschaft über mehr oder weniger Partizipationschancen bestimmen (El-Mafaalani, 2016, S. 4). Mit diesen Ein- und Ausgrenzmechanismen können Diskriminierungen gegenüber Personengruppen entstehen. Es ist gemäss Berufskodex (o.J., S. 14) Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, sich für Gleichberechtigung und für Gleichbehandlung aller Menschen einzusetzen und gegen Diskriminierung einzustehen.

7.4 Aktuelle Migrationsdiskurse

Im aktuellen Migrationsdiskurs wird bei den heutigen Migrationsbewegungen gemäss Nowicka (2020) häufig von "transnationalen Migrationsprozessen" gesprochen (S. 1).

Goebel (2018) versteht unter Transnationalität Situationen und Formationen, bei denen der Nationalstaat eine untergeordnete Rolle spielt. Transnationale Konstellationen und Prozesse überschreiten oder unterlaufen nationale Grenzen (S. 88). Schirilla (2018, S. 203) sowie Nowicka (2020, S. 2) konkretisieren dies: Migrant:innen können im Migrationsland trotz langjähriger Abwesenheit kommunikative, soziale und finanzielle Kontakte haben. Auch ihre Netzwerke können in ihrem Herkunftsland präsent bleiben und dort Einfluss ausüben. Weiter kann auch eine emotionale Bindung zum Herkunftskontext über mehrere Jahre aufrechterhalten. Damit ist es möglich, dass Migrant:innen ein Leben in zwei oder mehreren Ländern und Gesellschaften gleichzeitig führen. Ebenfalls können Migrationsbewegungen durch mehrere Länder hindurch führen.

Gemäss Schirilla (2018) wird ein Zielort der Migration oft nicht intentional angestrebt. Dieser ergibt sich manchmal auch erst mit der Zeit der Wanderungsbewegungen (S. 203).

Trotz der Abschwächung des Nationalstaates im Zusammenhang mit der Transnationalität, haben Nationalstaaten weiterhin einen grossen Einfluss gerade dann, wenn es in den jeweiligen Nationalstaaten im Migrationsdiskurs um die Definition der Migrationsbevölkerung sowie der Integration geht (Mecheril, 2004, S. 8).

7.5 Die Erschaffung von Nationalstaaten

Nationalstaaten, Staatenbünde, internationale Abkommen sind heutzutage Bezugspunkte für den öffentlichen Diskurs über Migration und Integration von Migrant:innen. Gemäss Mecheril (2016) ereignet sich Migration nicht einfach "naturwüchsig". Die Erzeugung und das Konstrukt von Migrant:innen ist erst durch die Erschaffung von nationalstaatlicher Ordnung zu verstehen (S. 10).

Mecheril führte bereits in einem früheren Werk (im Jahr 2004) aus, dass mit der Durchsetzung des Nationalstaatsgedankens eine Menge von umfassenden Gesetzen und Regelungen entstanden sind, wie beispielsweise das Recht auf die Territorialität des Staates oder auch die Exklusivität staatsbürgerlicher Mitgliedschaften, welche mit partizipativen Rechten und Pflichten verknüpft sind, aber auch die "Durchsetzung von nationalen Vergemeinschaftungsprozessen" (S. 53).

Winter (2016) schreibt, dass das Festhalten an diesen nationalen Zugehörigkeiten, historisch betrachtet, eine relativ neue Erfindung ist. Die Schaffung von Nationalstaaten kritisiert Winter, weil zwischen "Wir" und "Nicht-Wir" unterschieden wird (S. 467).

Dafür sind gemäss Mecheril (2004) vor allem (europäische) Einwanderungspolitiken verantwortlich, indem sie oft "Ausländer:innen" und "Migrant:innen" und "Menschen mit Migrationshintergrund" als

Fremde und damit als "eigentlich nicht Zugehörige" konstruieren und behandeln (S. 8). Kritisiert wird diese Unterscheidung im wissenschaftlichen Diskurs mit dem Begriff "methodologischer Nationalismus" (Çiçek & Mecheril, 2020, S. 128).

7.6 Diskriminierungen

Wie bereits im Kapitel 2 erwähnt, können Personen mit Migrationshintergrund von unterschiedlichen Diskriminierungsformen betroffen sein. Sie entstehen mit der Erzeugung von kategorialen Zuschreibungen, die mit negativen und abwertenden Komponenten behaftet sind. Diese Diskriminierungsformen reichen von rassistischen Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe bis hin zur Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Amnesty International, 2020, o.S.). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Schweiz hat das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Jahr 1993 von den Vereinten Nationen übernommen, welches im Jahr 1994 in Kraft trat (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 2022, o.S.). Der Tatbestand der rassistischen Diskriminierung wird wie folgt definiert:

Jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. (Amnesty International, 2020, o.S.)

Obwohl der Tatbestand der rassistischen Diskriminierung verboten ist, kommt es dennoch zu rassistischen Diskriminierungen. Human Rights (2021) publizierte die im Jahr 2020 eingegangenen Fälle von Rassismuserfahrungen in der Schweiz. Es konnten insgesamt 572 Fälle rassistischer Diskriminierung vom Beratungsnetz für Rassismuserfahrungen dokumentiert und ausgewertet werden. Im Jahr 2021 zählte das Beratungsnetz 630 Fälle. In beiden Jahren handelte es sich bei den Fällen am häufigsten um rassistische Diskriminierungen in der Nachbarschaft, im Bildungsbereich und am Arbeitsplatz (o.S.) Aus Studien geht hervor, dass sich Rassismuserfahrungen negativ auf Körper, Psyche und Selbstwahrnehmung einer betroffenen Person auswirken (Madubuko, 2021, S. 83). Sie werden von Madubuko (2021) als Gewaltverhältnis in Form von "Mikroaggressionen" verstanden, welche Stress verursachen und auch Traumatisierungen auslösen können (S. 81).

Zusammenfassend ist noch einmal festzuhalten, dass der Tatbestand der rassistischen Diskriminierung in der Schweiz rechtlich verboten ist und es dennoch Fälle von rassistischer Diskriminierung gibt, welche negative Auswirkungen für die betroffene Person auf Körper, Psychische und Wahrnehmung haben können.

7.7 Migration im Kontext von Intersektionalität

Wird von Diskriminierungen gesprochen, kommt den Intersektionalitätstheorien eine bedeutsame Rolle zu. Intersektionalitätstheorien haben gemäss Degele & Winker (2007) ihren Ursprung in den USA und entstanden aus feministischen, antirassistischen und bürgerrechtlichen Bewegungen. Ende des 19. Jahrhunderts machten afroamerikanische Frauen auf ihre marginalisierte Stellung innerhalb des aufkommenden weissen Feminismus aufmerksam. Sie kritisierten, dass ihre unterdrückte Stellung in der weissen feministischen Bewegung nicht mitberücksichtigt wurde und sie weiterhin von sexistischer und rassistischer Unterdrückung betroffen waren. Intersektionalitätstheorien benennen verschiedene ungleichheitsgenerierende Kategorien (beispielsweise Alter, Geschlecht und Rasse), die in verwobener Weise auftreten und sich wechselseitig verstärken, abschwächen oder auch verändern können (S. 1). Intersektionale Analyseinstrumente versuchen komplexe Diskriminierungserfahrungen von Menschen zu erfassen. Das Konzept der Intersektionalität von Degele & Winker (2007) beinhaltet ein solches Analyseinstrument, um Verschränkungen der Kategorien analysieren zu können. Sie empfehlen für die intersektionale Analyse der Kategorien einen Mehrebenenansatz mit der Unterscheidung zwischen folgenden Ebenen: (1) gesellschaftliche Strukturen inklusive Institutionen (Makroebene) (2) Identitätsebene (Mikroebene) sowie (3) kulturelle Symbole (Repräsentationsebene) (S. 2).

Diese Betrachtung lässt zu, dass die Kategorien auch auf strukturelle und ideologische Herrschaftsverhältnisse hin untersucht werden können. Der Ansatz nimmt aber auch die individuelle Ebene in den Fokus, indem analysiert wird, inwiefern strukturelle (Macht-)Ungleichheiten Auswirkungen auf der Identitätsebene haben (ebd., S. 6).

Wie den vorangehenden Kapiteln sowie auch dem Folgekapitel entnommen werden kann, befasst sich die Soziale Arbeit vertieft mit dem Abbau von Diskriminierung jeglicher kategorialer Art. Passend dazu schreiben Bronner & Paulus (2021), dass es die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, "gesellschaftliche Konstruktionen von Kategorien sowie damit zusammenhängende Macht- und Ungleichheitsprozesse aufzuzeigen und darin enthaltene Zuschreibungen, Stereotype aufzubrechen" (S. 95).

Bezugnehmend auf dieses Zitat kann festgehalten werden, dass das intersektionale Analyseinstrument von Degele & Winker (2007) ein interessantes Instrument für die Soziale Arbeit sein könnte, um komplexe Diskriminierungserfahrungen von Adressat:innen der Sozialen Arbeit zu erfassen und zu verstehen.

7.8 Migrationsbezogene Soziale Arbeit

Als migrationsbezogene Soziale Arbeit sind Arbeitsansätze und Methoden gemeint, welche sich gemäss Gögercin (2018) "professionell mit sozialen Fragen und Problemen in Folge grenzüberschreitender Migration sowie mit Diversität, Interkulturalität, Integration und Rassismus beschäftigen" (S. 31). Auch Blank et al. (2018) formulieren dies ähnlich und weisen darauf hin, dass die Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft sich – nebst der Auseinandersetzung mit den Bedingungen, Formen und Konsequenzen von grenzüberschreitender Migration – auch an den Diskursen über Themen wie Diversität, Interkulturalität, Integration und Rassismus beteiligen muss (S. 8).

Schirilla (2018, S. 425) und Geisen (2018, S. 24) stellen beide fest, dass eine Migration noch kein soziales Problem per se darstellt. Schirilla (2018) schreibt weiter, dass Migration vielmehr der Versuch ist, ein bestehendes soziales Problem zu lösen (S. 425). Migration wird somit nicht generell als Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit verstanden (Schirilla, 2018, S. 425; Geisen, 2018, S. 24).

Mit dem Status "mit Migrationshintergrund" bezeichnete Menschen gelten grundsätzlich weder als unterstützungs- noch hilfsbedürftig (Schirilla, 2018, S. 426). Sie zählen als solche nicht zwangsläufig zur Zielgruppe der Sozialen Arbeit. Dennoch haben sich im Kontext der Migration in der Sozialen Arbeit verschiedene Arbeitsfelder entwickelt. Sie werden, je nach theoretischer und praktischer Ausrichtung, als interkulturelle Soziale Arbeit, Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft, Migrationssozialarbeit oder diversitätsbewusste Soziale Arbeit bezeichnet. Erst sogenannte "Migrationsfolgen" sind Anlass, dass sie zu einer Aufgabe der Sozialen Arbeit werden (ebd.).

Schirilla (2018) verweist diesbezüglich u.a. auf die rechtliche Sonderstellung der Migrant:innen, deren ausländerrechtlichen Einschränkungen, deren Neuorientierung, deren Spracherwerb sowie die mangelnde Diversität in der Verwaltung und im Sozialsystem sowie Diskriminierung und Rassismus (S. 429). Für eine gleichberechtigte Partizipation von Migrant:innen braucht es grundlegende Veränderungen am politischen und sozialen System, welche nicht durch die Soziale Arbeit allein gelöst werden kann (ebd., S. 433).

Schramkwoski (2018) empfiehlt, den Fokus nicht nur auf Migrant:innen zu legen und sie als sozialarbeiterische Zielgruppen zu fixieren. Sie sind nur in der Komplexität ihrer Lebenslagen, im Zusammenhang mit rassistischen Machtverhältnissen und den damit verbundenen Zuschreibungs- und Diskriminierungspraxen zu betrachten. Um dies zu erkennen, ist das Ausweisen der Kategorie "Migration" im Kontext von Forschung und bei der Analyse sozialer Problemen bedeutsam, obwohl so

wiederum die Differenz der "anderen" (Prozess des *otherings*)⁵ Herkunft hervorgehoben wird, was zu einer Aktivierung dominanter Zuschreibungen führen kann (S. 49-50).

Wenn Migrant:innen die Dienste der Sozialen Arbeit benötigen, ist es gemäss Schramkowski (2018) zentral, sich folgende Fragen zu stellen (S. 49):

- Wie können Personen(gruppen) mit "Migrationshintergründen" zur Einlösung legitimer Ansprüche beim Zugang zu relevanten Sozialstrukturen und Machtquellen unterstützt werden?
- Was bedeutet es für die Handlungsansätze der Sozialen Arbeit bezüglich Prävention und Minderung von Diskriminierung, wenn der allgemeine politische und rechtliche Fokus auf die "Mehrheitsgesellschaft" (ebenfalls keine homogene Personengruppe) gerichtet ist und dadurch die Teilhabe von Migrant:innen eingeschränkt oder zumindest behindert werden kann?

Böhmer & Goebel (2020) gehen noch weiter und fordern eine "Entmigrantisierung der migrationsspezifischen Sozialen Arbeit" (S. 171). Sie halten fest, dass nicht diejenigen Personen im Zentrum der Ursachenforschung stehen sollen, welche sozial benachteiligt werden, sondern jene Akteur:innen und Strukturen welche benachteiligend auf sie einwirken. Die (rassistischen) Diskriminierungen ereignen sich an Orten, wie beispielsweise bei der Ausbildungs-, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche und deshalb bedarf es einer genaueren Betrachtung dieser Orte. Es muss sich nicht die mögliche diskriminierende Person verändern. Gestützt auf dieser Erklärung fordern sie, die diskriminierenden Strukturen zu erheben, zu analysieren und politisch wie sozial zu thematisieren. Dafür benötigt es aus ihrer Sicht eine Gesellschaftsanalyse, die Herstellungsmechanismen von Ungleichheiten untersucht, um auf diese Art Ansatzpunkte für eine strukturelle Antidiskriminierungsarbeit zu ermitteln (ebd., S. 171-172).

⁵ Mit *othering* wird im Kontext der Migrationsforschung das Einteilen in "Wir/Die anderen" verstanden (Riegel, 2018, S. 226). Im Kontext der jüngsten Entwicklung, spricht Medvedev (2020) sogar von "Doppel-Othering", indem einerseits Eltern mit Migrationshintergrund zu "Anderen" gemacht werden und andererseits Eltern mit Fluchterfahrung als besondere Gruppe allen anderen Eltern, auch den "Normalmigranten" gegenübergestellt werden (S. 62).

7.9 Resumée

In diesem Kapitel wurde versucht, das umfassende Thema Migration zu umreissen und wichtige Bezugspunkte, welche für die Masterarbeit relevant sind, in einer zusammenfassenden Form darzulegen. Es wurde aufgezeigt, dass der Migrationshintergrund eine gesellschaftlich erzeugte Kategorie ist, mit der das Risiko einhergeht, vorschnell Zuschreibungen zu machen, in denen die Migrationsbevölkerung als "anders" und "nicht wirklich zugehörig" markiert wird. Mit den ambivalenten Pro- und Kontra Argumentationslinien, über die Verwendung des Begriffs "Migrationshintergrund" wird deutlich, dass diesbezüglich im Fachdiskurs ein Spannungsverhältnis besteht, indem Argumente gegen oder für einen solchen Begriffsgebrauch dargelegt wurden. Weiter zeigt das Kapitel auf, wie komplex und vielschichtig das Thema Migration ist – dies auch hinsichtlich der Diskriminierung der Migrationsbevölkerung. Obwohl es zahlreiche Studien gibt, die belegen, dass die Migrationsbevölkerung oft in bestimmten Zusammenhängen von Diskriminierungen betroffen sind, sollte die Analyse dieser Diskriminierungen noch differenzierter untersucht werden, da die Migrationsbevölkerung stark heterogen ist. Eine Möglichkeit, um Diskriminierungen differenzierter zu analysieren, bietet das Analyseinstrument der Intersektionalität, das einerseits die Differenzierung der Kategorie "Migration" mitberücksichtigt, aber andererseits noch weiter reicht, da es die Wechselwirkungen und Zusammenhänge von unterschiedlichen Kategorien, wie etwa Geschlecht und Alter, mitbeachtet. Viele sehen dies als Aufgabe der Sozialen Arbeit, Diskriminierungen entgegenzuwirken bzw. sie zu analysieren und soziale Gleichheit einzufordern.

Die Rolle der Sozialen Arbeit in der Migrationsbevölkerung greift die Thematik der Zuschreibungen nochmals kurz auf, weil sie häufig der Sozialen Arbeit als Adressat:innen zugeschrieben werden. Dabei ist ein Migrationshintergrund noch nicht automatisch ein Grund dafür, als fixe Zielgruppe zur Sozialen Arbeit anzugehören. Vielmehr müssen die grösseren (Macht)Zusammenhänge betrachtet werden, welche teilweise zu marginalen Lebenslagen führen. Das Kapitel endet mit der Position von Böhmer & Goebel (2020), die darauf hinweisen, dass bei der Analyse von Ungleichheiten nicht von den Migrant:innen auszugehen ist, sondern von denjenigen Akteur:innen und Strukturen, welche auf Migrant:innen diskriminierend einwirken.

8. Methodologie und methodisches Vorgehen

Um die Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus der Perspektive betroffener Eltern zu rekonstruieren, wird ein qualitativer, interpretierender Zugang gewählt. Gerade die qualitative Forschungstradition hat innerhalb der Migrationsforschung grosses Potenzial, weil durch den qualitativen Zugang versucht wird, die Welt aus der Perspektive der Untersuchten zu verstehen (El-Mafaalani et al., 2016, S. 61). Durch die rekonstruktive Herangehensweise können die subjektiven Perspektiven (im Sinne von Sinnzusammenhänge, Denkmuster und Handlungsorientierungen) der Eltern herausgearbeitet werden. Der Prozess des Verstehens bewegt sich dabei auf der Ebene des Verstehens "zweiter Ordnung" (Kurse, 2015, S. 60). Dies bedeutet, dass die interviewten Eltern mittels der Versprachlichung und Interpretation ihrer Geschichte bereits einen ersten Sinn verleihen und durch die rekonstruktive Sozialforschung eine Konstruktion zweiter Ordnung bzw. Grades entsteht. Diese Form von Verstehen ist immer Fremdverstehen, da das Verstandene bereits durch die eigene soziale Wirklichkeit (hier die Wirklichkeit der Eltern) interpretiert und versprachlicht wurde, deshalb ist ein vollständiges Fremdverstehen nicht möglich (Kurse, 2015, S. 61). Bei dieser Masterarbeit handelt es sich dementsprechend um eine Interpretation zweiter Ordnung.

Das Ziel qualitativer Sozialforschung bezieht sich weder auf die Repräsentativität der Stichprobe noch auf die Entwicklung kausaler Zusammenhänge (El-Mafaalani et al., 2016, 65). Mit der gewählten Methode kann maximal eine Annäherung an den sozialen Sinn der Eltern angestrebt werden (Kurse, 2015, S. 26). Das Ergebnis ist demnach nicht repräsentativ und es kann auch keine Verallgemeinerung auf alle Eltern mit Migrationshintergrund gemacht werden. Dennoch hat die gewählte Forschungsmethode den Anspruch, Zusammenhänge und Bezüge in den Fällen zu erforschen und Sinnzusammenhänge in Bezug auf den Migrationshintergrund (auch fallübergreifend) zu identifizieren.

8.1 Sampling und Feldzugang

Wie bereits voranstehend erwähnt, geht es bei qualitativen Forschungsarbeiten nicht um statistische Repräsentativität, sondern um inhaltliche Repräsentativität, basierend auf einer angemessenen Zusammenstellung der Untersuchungssubjekte (Kurse, 2015, S. 40). Da sich der Feldzugang bereits sehr früh als schwierig erwiesen hatte, richtete sich Auswahl und Anzahl der Eltern nach der Zugänglichkeit zum Feld und nicht nach der verbreiteten Samplingform dem *Theoretical Sampling* der Grounded Theory Methodologie von Glaser und Strauss (1967). Beim *Theoretical Sampling* geht es darum, dass das Untersuchungsfeld auf einer analytischen Basis solange untersucht wird – im Sinne einer theoretischen Sättigung – bis keine neuen Erkenntnisse, das heisst keine "theoretisch relevanten Ähnlichkeiten und Unterschiede", mehr gefunden werden können (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021,

S. 232). Dabei werden im Laufe der Untersuchung theoretische Kategorien entwickelt, die dann die Auswahl der nächsten Untersuchungseinheiten leiten. Die weitere Auswahl folgt dem Prinzip der Minimierung und Maximierung von Unterschieden (ebd.). Diese Samplingform war aufgrund des erschwerten Feldzuganges sowie der begrenzten Forschungszeit nicht umsetzbar, obwohl die Anwendung im Hinblick auf eine Kontrastierung, beispielsweise der Migrationserfahrung, interessant gewesen wäre. Die Eltern wurden – im Sinne des Schneeballprinzips – jeweils nach den Interviews noch gefragt, ob sie weitere Eltern kennen, welche Interesse an einer Teilnahme haben könnten. Mit diesem Prinzip konnten aber keine neuen Eltern für ein Interview gewonnen werden.

In dieser Arbeit wurde der Zugang zu den Eltern über sogenannte Gatekeeper, auch Schlüsselpersonen genannt, gesucht. Für viele Arbeiten in der Migrationsforschung ist das Forschungsfeld durch Gatekeeper kontrolliert (Schwenken, 2019, S. 85). Die Forscherin arbeitete früher in einem Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjz) des Kantons Zürich⁶ und konnte über die Institution bzw. ehemalige Berufskolleg:innen den Feldzugang finden. Damit konnte sichergestellt werden, dass es sich auch wirklich um Eltern handelt, welche im Kontakt mit dem Kinderschutz stehen. Über die KESB wurde keine Anfrage gemacht, weil das strukturbedingte Machtgefälle noch grösser eingeschätzt wurde, als das Machtgefälle, das mit den Beistandspersonen schon bestand. Es wurden keine Eltern angefragt, die mit der Forscherin in ihrer früheren beruflichen Tätigkeit in irgendeiner Form in Kontakt standen. Alle interviewten Eltern wurden über diesen Zugang gewonnen. Die Rücklaufquote war gering. Im Kanton Zürich meldeten sich drei interessierte Eltern. Die Suche wurde deshalb auf den Kanton St. Gallen erweitert, woraufhin sich nochmals Eltern gemeldet hatten. Ein Risikofaktor beim Feldzugang über Gatekeeper ist, dass die Auswahlkriterien der Gatekeeper selektiv sind. Durch die gewählte Zugangsform wurde demnach eine erste Selektion durch die Beistandspersonen vorgenommen. Es wurden nur minimale Kriterien für das Sampling festgelegt. Die Eltern mussten einen Migrationshintergrund haben. Um das Risiko zu minimieren, dass Assoziationen und Deutungen zum "Migrationshintergrund" der Gatekeeper die Auswahl einschränken, wurde der "Migrationshintergrund" für die Anfrage von der Forscherin definiert. Da die Migrationsbevölkerung gemäss Fischer (2018) stark heterogen ist, wurde auf eine möglichst breite Definition geachtet (S. 515). In Anlehnung an die Definition vom BFS (2020) über die Migrationsbevölkerung wurde bei der Anfrage

⁶ Im Kanton Zürich gibt es 15 Kinder- und Jugendhilfzentren (kjz). Es sind dezentrale Einheiten des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) der Bildungsdirektion des Kanton Zürich. Zu deren Aufgabenbereiche gehören die Führung von Beistandschaften sowie die Übernahme von Vormundschaften und weitere Aufträge der KESB und von Gerichten (Hauri & Rosch, 2020, S. 19-20).

folgende Definition abgegeben: Eine Person mit Migrationshintergrund ist entweder selber im Ausland geboren, oder deren Eltern sind im Ausland geboren. Die Person kann eine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht.

Bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme wurden die Interviewpartnerinnen über die Rolle der Forscherin, das Erkenntnisinteresse und die Art und Weise der Erhebung informiert. Mit einem Elternteil konnte, aufgrund einer Hörbeeinträchtigung, nur per Mail Kontakt aufgenommen werden. Den Eltern wurde mitgeteilt, dass die Teilnahme freiwillig ist und sie das Interview auch wieder absagen dürfen. Damit sollte bezweckt werden, dass die Freiwilligkeit an der Interviewteilnahme gegeben ist und nicht durch die Anfrage der Beistandsperson beeinflusst wurde. Ein persönliches Kennenlernetreffen lehnten die Eltern ab. Dieses hätte zum Ziel gehabt, erstes Vertrauen zu den Eltern aufzubauen. Nach den Interviews wurde den Eltern für die Teilnahme als Wertschätzung ein Gutschein überreicht.

8.2 Erhebungsverfahren

Das Erhebungsverfahren bildet die Grundlage um im Anschluss das empirische Datenmaterial interpretieren zu können (Witzel, 2000, S. 7). Als Erhebungsinstrument wird das problemzentrierte Interview (PZI) nach Witzel (1985; 2000) gewählt. Beim PZI wird auf die Problemsicht der Subjekte, hier die der Eltern, zentriert (Witzel, 1985, S. 230). Das PZI ist ein theoriegenerierendes Verfahren, das sich weitgehend an die *Grounded Theory* von den Soziologen Glaser & Strauss (1998) anlehnt (Witzel, 2000, S. 2). Obwohl sich das PZI an der *Grounded Theory* orientiert, liegt gleichzeitig seine Annahme darin, dass Forscher:innen keine unbeschriebene Tafel, eine sogenannte "tabula rasa", sind. Sie können keine absolute Offenheit gegenüber der Empirie einnehmen (ebd.).

Diese Auffassung entspringt der Theorie des Konstruktivismus, die u.a. besagt, dass auch Forscher:innen sich in ihrer Welt bewegen, welche prägend ist und sie Vorwissen nicht gänzlich ausblenden können (Witzel, 2020, S. 2). Das PZI basiert, anders als beispielsweise das Narrative Interview, nicht auf einem rein textorientierten Sinnverstehen, sondern auf einem problemorientierten Sinnverstehen (Kruse, 2015, S. 153). Forscher:innen nutzen dabei eigenes, theoretisches Vorwissen in deduktiver Weise und konfrontieren unter Umständen die Interviewpartner:innen im Interview damit (Witzel, 2020, S.2). Dieses Vorwissen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kinderschutz, wurden voranstehend versucht offenzulegen. Das Vorwissen diente auch für die Fragezusammenstellung. So entstanden aus dem Vorwissen beispielsweise Fragen zu Themen wie Aufenthaltsbewilligung oder zu Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund im Kinderschutz.

Das PZI wird leitfadengestützt geführt (Witzel, 2000, S. 4). Dabei wird aus dem spezifischen Thema heraus ein Leitfragenkatalog entwickelt. Im Leitfaden sind Fragen vorgesehen, die auf dieses theoretische und problemorientierte Vorwissen rekurrieren (Kruse, 2015, S. 153). Grund für die Auswahl eines tendenziell eher strukturierten Vorgehens im Sinne eines leitfadengestützten Interviews ist, dass ein bestimmtes Forschungsinteresse besteht (hier: die Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus der Sicht der Eltern mit Migrationshintergrund) und die Interviews anhand der Leitfragen gemäss, Witzel (2000, S. 4), gut miteinander verglichen werden können. Neben dem Leitfaden gehören auch die Elemente eines Kurzfragebogens sowie ein Postskriptum zum Erhebungsinstrument (ebd.). Das Postskriptum ist im Grunde ein Interviewprotokoll, welches die Gedanken, Eindrücke und Gefühle der Forscherin festhält.

Gemäss dem Prinzip der Offenheit, sollen in den Interviews möglichst unvoreingenommen individuelle Handlungen sowie subjektive Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen der Eltern erfasst werden (Witzel, 2000, S. 1-2). Dieses Prinzip gilt als wegleitend, indem die Eltern durch Narration (offene Fragestellungen) stimuliert wurden. Es wurde deshalb zu Beginn des Interviews eine möglichst erzählgenerierende Frage gestellt. Damit sollte vermieden werden, dass die Problemsicht der Forscherin diese der Eltern überschattet (Witzel, 2000, S. 1). Die Wahrung des Prinzips der Offenheit stellt mit einem Leitfaden eine Herausforderung dar, weil er die Gefahr in sich birgt, das Interview wegen den vorbereiteten Leitfragen zu fest zu steuern. Der Leitfaden stellt deshalb nur ein Orientierungsrahmen dar, damit nicht auf isolierte Fragen isolierte Antworten folgen, vor denen gewarnt wird (Witzel, 2000, S. 3).

8.3 Reflexive Überlegungen

Die Forscherin sammelte bisher wenig Erfahrungen in der qualitativen Sozialforschung, deshalb erschienen ihr Vorüberlegungen zur Rolle als Forscherin im Feld zentral. Sie informierte sich über mögliche Dynamiken und Interaktionen, die in einem Interview vorkommen könnten, auch deshalb, weil es sich beim vorliegenden Forschungsprojekt um sehr persönliche Themen handelt. Gerade bei Menschen im Migrationsbereich, die vielleicht auch noch eine Fluchtgeschichte haben, können biografisch gefärbte Interviews Erinnerungen reaktualisieren (Frieters-Reermann et al., 2019, S. 203). Zur Vorbereitung auf die Interviews wurde das Manual von Helfferich (2005) verwendet. Dabei konnte u.a. entnommen werden, dass drei Aspekte die Konstellation bei Interviews bestimmen: (1) Mann/Frau (Gender), (2) Alter und (3) Kultur (S. 107-109). Ein gemeinsamer Erfahrungshintergrund hilft in der Regel, wie beispielsweise die gleiche Alterskohorte, damit die interviewte Person breiter gewisse "Insider"-Aspekte erzählt, die üblicherweise gegenüber Fremden nicht angesprochen werden,

(Helfferrich, 2005, S. 108). Der Erfahrungshintergrund des Migrationshintergrundes teilt die Interviewerin mit den Eltern nicht. Ob mit einer Interviewerin mit Migrationsgeschichte mehr "Insider"-Aspekte zum Vorschein gekommen wären, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Ein Nachteil bei viel geteilten Erfahrungshintergründen kann eine Verkürzung der Erzählungen sein, weil die interviewte Person eher davon ausgeht, dass sie von der interviewenden Person verstanden wird (Helfferrich, 2005, S. 107).

Zudem muss die Gesprächssituation im Vorfeld überdacht werden, damit die Eltern in einen Erzählfluss kommen und frei erzählen können. Dafür muss eine potentiell künstliche Interviewsituation möglichst minimiert werden. Deshalb wurde die Wahl des Interviewortes den Eltern überlassen. Damit wurde erhofft, dass sie sich wohlfühlen. Alle Eltern haben sich dazu entschieden, das Interview im privaten Wohnumfeld zu führen. Przyborski & Wohlrab-Sahr (2021) schreiben hierzu, dass in der eigenen Umgebung Befragte meistens entspannter sind. So sind sie in der Rolle der Gastgeber:innen und können die Situation auf diese Weise aktiv mitgestalten (S. 88). Störfaktoren sollen so gut wie möglich vermieden werden (ebd., S. 56). Die Vermeidung von Störfaktoren konnte weniger gut im Vorfeld beeinflusst werden, da die Interviews in einem für die Interviewerin unbekanntem Ort stattfanden. Es stellte sich heraus, dass die Interviewerin im Vorfeld das Interviewsetting zu wenig bei den Eltern erfragte. Beispielsweise liess die Interviewerin die Frage aus, ob zuhause Kinder anwesend sein werden und ist davon ausgegangen, dass die schulpflichtigen Kinder in der Schule sind. Dies war nicht der Fall. In zwei Interviews wurde das Gespräch durch Kinder unterbrochen. Einmal kam ein Kind überraschenderweise von der Schule nachhause, weil es etwas vergessen hatte. Hier kam es zu einem längeren Interviewunterbruch. Bei der zweiten Situation befand sich ein Kind infolge Schulferien im Nebenzimmer.

Weiter beeinflusst das Verhalten der Interviewerin das Interview (Helfferrich, 2005, S. 105). Es soll möglichst darauf geachtet werden, dass eine vertrauensvolle und freundliche Beziehung auf emotionaler Ebene hergestellt werden kann, welche sich durch Wärme, Wertschätzung, Vertrauen und Neutralität (im Sinne von Offenheit für das, was gesagt wird) kennzeichnet (Helfferrich, 2005, S. 116). Mittels aktivem Zuhören und positiver Aufmerksamkeit wurde versucht einen Vertrauensaufbau zu erwirken. Durch die Zusicherung der Anonymität wurde angestrebt, weitere Sicherheit und Vertrauen zu schaffen. Ein weiterer Versuch das Vertrauen zu stärken war, dass die Interviewerin explizit betonte, dass sie unabhängig von den jeweiligen Beistandspersonen forscht und diese keine Einblicke in die Gespräche haben. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Zusicherung der Anonymität wichtig – zumindest für eine Interviewpartnerin – war. Sie teilte mit, es sei ihr wichtig gewesen zu hören, dass ihr die Anonymität zugesichert wird.

Die Interviews wurden, auf Wunsch der Eltern, auf Hochdeutsch geführt. Brinkmann & Mähler (2016) weisen darauf hin, dass die Erhebungssprache erhebliche Auswirkungen auf die Datenqualität haben kann, wenn die Befragten über geringe Kenntnisse der Erhebungssprache verfügen (S. 16). Zwei der vier Interviewpartnerinnen haben gebrochen Deutsch gesprochen. Auf Dolmetscher:innen wurde dennoch verzichtet – die Eltern wurden im Vorfeld diesbezüglich informiert. Begründung für diesen Entscheid: Die Übertragung hätte überprüft werden müssen, um mögliche fehlerhafte Übersetzungen zu erkennen. Aufgrund forschungsökonomischen und -zeitlichen Gründen konnte dies nicht realisiert werden.

8.4 Auswertungsverfahren

Dreh- und Angelpunkt bei diesem Forschungsschritt ist die Auswertung der erhobenen empirischen Daten, indem sie interpretiert werden. Dafür werden vollständig transkribierte Interviews vorausgesetzt. Die Interviews wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet und anschliessend mit der Software f4anaylse verschriftlicht. Um die Einheitlichkeit der Transkripte zu gewährleisten und eine bessere Basis für die spätere Analyse zu erhalten, wurden Transkriptionsregeln (vgl. Anhang 14.2) erarbeitet. Sie orientieren sich an den Transkriptionsregeln von Dresing & Pehl (2018).

Im Rahmen des PZI wird für die Auswertung ein Kodierverfahren – in Anlehnung an Glaser und Strauss (1998), als geeignet betrachtet (Witzel, 2000, S. 7). Die Interviews wurden zuerst einzeln in Bezug auf das in der Fragestellung ausformulierte Erkenntnisinteresse analysiert. Auf der Grundlage der transkribierten Interviews wurden die Textstellen markiert und mit Stichworten versehen. Dies kann gemäss Witzel (2000) auch als methodologische Kommentierung verstanden werden. Diese Markierungen bildeten die Grundlage für die Kodierungen. Es wurden thematische Verknüpfungen zwischen den Codes hergestellt. Durch das ständige Vergleichen der Codes konnte ein Abstraktionsniveau höher erreicht werden und es wurden vorläufige Kategorien entwickelt (S. 7-9).

Kodierungen und Kategorisierungen veränderten sich im Verlauf der Auswertung. Die ursprünglichen Kodierungen oder Kategorisierungen waren aber weder falsch noch richtig, sondern sind Teil der Auswertungslogik. Durch dieses Vorgehen konnten Gemeinsamkeiten, Gesamtzusammenhänge sowie unterschiedliche Themen in den Fällen herausgearbeitet werden. Im Weiteren wurden während dem Kodierungsprozess Besonderheiten und interpretative Unsicherheiten, wie es auch Witzel (2000, S. 4) vorschlägt, in einem Memo festgehalten.

Mit diesem Vorgehen konnten zentrale Auswertungsideen und Fallthemen erarbeitet werden, welche erste Ergebnisse des theoriegenerierenden Interpretationsschrittes lieferten. Die Einzelfälle wurden in

ihren inhaltlichen Ausprägungen und Merkmalen nach dem Prinzip "maximaler und minimaler Kontrastierung" miteinander verglichen (Witzel, 2000, S. 8). Es wurden sogenannte "Kernkategorien" bzw. "Phänomene" mit dem "axialen Kodieren" in den Einzelfällen entwickelt.

Für den Prozess des axialen Kodierens wurde das Kodierparadigma nach Somm & Hajart (2019) angewandt – in Anlehnung an die *Grounded Theory* – um nach Ursachen, intervenierenden Bedingungen, Handlungsstrategien und Konsequenzen fragen zu können. Das Kodierparadigma wurde als Hilfsmittel eingesetzt, um differenzierter analysieren zu können, welchen Herausforderungen Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz gegenüberstehen, wenn sie unterschiedliche – auch belastende – Situationen zu bewältigen haben. Dies kann gemäss Somm & Hajart (2019) ein Ereignis, eine Erfahrung, eine Idee, eine Erwartung oder auch ein bestimmter Zustand sein (S. 86).

Witzel & Reiter (2021) schlagen dieses Kodierparadigma zwar nicht explizit vor: "Die Auswertung von problemzentrierten Interviews ist nicht auf ein bestimmtes Vorgehen festgelegt. In Abhängigkeit von Fragestellung, Erkenntnisinteresse und Forschungsdisziplin können unterschiedliche Verfahren verwendet werden" (S. 3). Dennoch wurde das Kodierparadigma zur Ergänzung als geeignet betrachtet, um differenzierter nach komplexen Wirkungsmustern und Motivzusammenhängen suchen zu können. Nach dem axialen Kodierprozess folgte der Prozess des fallübergreifenden Vergleichens, das sogenannte "selektive Kodieren", indem systematisch kontrastierend die Fälle miteinander verglichen wurden (Witzel, 2000, S. 7-8).

Bei der interpretativen Sozialforschung wird empfohlen, den Umgang mit der Erhebung und Auswertung von Forschungsdaten einzuüben (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 11). Daher wird Anfänger:innen empfohlen, Arbeitsgruppen zu suchen, in denen Ideen und vor allem empirisches Material diskutiert werden kann – zum Beispiel in Form einer studentischen Interpretationsgruppe. Dieses Vorgehen konnte bei dieser Forschungsarbeit nicht realisiert werden. Jedoch interpretierte die Forscherin mit der Begleitperson der Forschungsarbeit – als Einübung – einen Ausschnitt des Transkripts gemeinsam. Zudem konnte die Forscherin in vorhergehenden studentischen Arbeiten erste Erfahrungen mit der interpretativen Sozialforschung sammeln. Die Herangehensweise war ihr demzufolge nicht ganz neu.

9. Darstellung der Ergebnisse

9.1 Kurzportraits

Nachfolgende vier Kurzportraits der Interviewpartnerinnen. Sie basieren auf den Kurzfragebogen und der Postskripte. Sie sollen einen Einblick in die Lebenssituation der Interviewpartnerinnen vermitteln.

9.1.1 Frau Kamm mit Ashley und Marc⁷

Frau Kamm ist alleinerziehend. Sie lebt seit sieben Jahren mit Tochter Ashley (7-jährig) und Sohn Marc (10-jährig) in der Agglomeration einer Grossstadt der Schweiz. Zum Zeitpunkt des Interviews ist sie 41 Jahre alt. Sie hat die deutsche Staatsbürgerschaft und in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung B. Frau Kamm ist in einem ostafrikanischen Land aufgewachsen und lebte dort bis zu ihrem 25. Lebensjahr, bevor sie nach Deutschland migrierte. Von dort zog sie zu dem Kindsvater, der in der Schweiz lebt. Ihre Kinder sind in Deutschland geboren. Ashley war beim Umzug in die Schweiz drei Monate alt und Marc war etwas über drei Jahre alt. Für beide Kinder besteht seit der Trennung vom Kindsvater eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB und eine fixe 14-tägige Besuchsrechtsregelung. Frau Kamm ist Teilzeit berufstätig⁸. Ihre Geschwister (drei Schwestern und ein Bruder) und ihre Mutter leben nach wie vor im Herkunftsland. Frau Kamm ist die Drittälteste der Geschwister. Vor der Covid-19 Pandemie hatte sie regelmässigen persönlichen Kontakt mit ihrer Herkunftsfamilie, indem sie die Familie dort und/oder ihre eigene Mutter sie und die Kinder in der Schweiz besuchte.

9.1.2 Frau Bajrami mit Lina

Frau Bajrami ist alleinerziehend, geschieden und Mutter von Lina (12-jährig), mit der sie am Rande einer Grossstadt lebt. Für Lina besteht seit 2011 eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Frau Bajrami wohnt seit 2005 in der Schweiz und hat seit 2008 die Schweizer Staatsbürgerschaft. Zum Zeitpunkt des Gesprächs war Frau Bajrami 38 Jahre alt. Frau Bajrami ist mit knapp 20 Jahren von einem osteuropäischen Land infolge Heirat in die Schweiz zu ihrem heutigen ehemaligen Mann eingewandert. Ihr ehemaliger Mann hat sie drei Mal persönlich gesehen, bevor sie ihn heiratete. Durch ihren ehemaligen Mann erlebte sie häusliche Gewalt und wohnte mit Lina für eineinhalb Jahren im Frauenhaus. Ihr Vater, lebt nach wie vor in ihrem Herkunftsland und war in ihrer Kindheit immer berufstätig. Er studierte Jura, Psychologie und Kriminalistik. Ihre Mutter war Hausfrau. Frau Bajrami lebte vor der Einwanderung in die Schweiz gemeinsam mit ihren Eltern, ihren fünf Geschwistern und

⁷ Alle Namen wurden mit einem Pseudonym ersetzt.

⁸ Zur Bewahrung der Anonymität wird auf eine genauere Bezeichnung der Erwerbstätigkeit und Arbeitsort verzichtet.

ihren Grosseltern in einer fünf-Zimmerwohnung in einer Stadt. Sie hat insgesamt sechs Schwestern und einen Bruder. Zwei ihrer Schwestern sind verheiratet und eine davon lebte gemeinsam mit ihrem Mann bereits in der Schweiz. Frau Bajrami absolvierte im Herkunftsland eine vierjährige Medizinausbildung und begann nach ihrem Abschluss als Krankenschwester auf einer Notfallstation zu arbeiten. Ihr Diplom wurde zuerst in der Schweiz nicht anerkannt, weshalb sie für ein Jahr in einer Fabrik arbeitete. Nach der Diplomanerkennung konnte sie auf ihrem erlernten Beruf, im Pflegebereich in verschiedenen Alterszentren arbeiten, bevor sie zu ihrer jetzigen Tätigkeit im Krankenhaus als Fachangestellte Gesundheit gekommen ist.

9.1.3 Frau Ibrahim mit Ahlam und Amira

Frau Ibrahim lebt mit Ahlam und Amira (14 und 4-jährig) alleinerziehend in einer Grossstadt. Sie hat eine Aufenthaltsbewilligung B und ist geschieden. Frau Ibrahim ist in einem fernöstlichen Land aufgewachsen, wo sie bis zur Einreise in die Schweiz im Jahr 2007, zusammen mit ihren Eltern wohnte. Frau Ibrahim hat eine Hörbeeinträchtigung und ist auf ein Hörgerät angewiesen. Sie besuchte bis zum 18. Lebensjahr die Schule in ihrem Herkunftsland. Ihre Eltern flüchteten nach Ausbruch des Bürgerkrieges im Herkunftsland in die Schweiz und leben seither im benachbarten Kanton. Ein weiterer Bruder lebt in einem anderen Kanton. Zu ihm hatte sie eine Zeit lang keinen Kontakt wegen familiären Konflikten. Sie ist aufgrund der Heirat mit ihrem damaligen Mann in die Schweiz migriert. Ihre beiden Töchter besitzen eine Niederlassungsbewilligung, da der Kindsvater eingebürgert ist. Zum Zeitpunkt des Interviews war Frau Ibrahim 36 Jahre alt. Nach ihrer Einreise in die Schweiz lebte sie während fünf Monaten mit dem Kindsvater zusammen. Sie erlebte häusliche Gewalt ausgehend vom Kindsvater und lebte mit Ahlam eine Zeit lang im Frauenhaus. Phasenweise bestand ein Rayon- und Kontaktverbot zwischen ihr und ihrem ehemaligen Mann. Amira war noch nicht geboren. Für Ahlam und Amira bestehen eine Erziehungs- und eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Die Beistandschaft für Ahlam wurde im Jahr 2008 errichtet und die Beistandschaft für Amira direkt nach ihrer Geburt. Ahlam besucht eine Heilpädagogische Schule (HPS) aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung. Amira wurde aus einer Vergewaltigung von ihrem ehemaligen Mann gezeugt. Die Vaterschaft von Amira war zum Zeitpunkt des Interviews nicht anerkannt. Frau Ibrahim wird seit diesem Vorfall therapeutisch begleitet und erhält Unterstützung von der Opferberatungsstelle. Beide Kinder hatten seit Jahren keinen Kontakt mehr zum Kindsvater.

9.1.4 Frau Khalil mit Dounia

Frau Khalil lebt mit ihrer 12-jährigen Tochter, Dounia alleinerziehend in der Nähe einer Grossstadt. Den Vater von Dounia lernte sie im Herkunftsland, einem fernöstlichen Land, kennen. Er lud sie im Jahr 2004 in die Schweiz zu Besuch ein. Er war ein Bekannter der Familie. Ein Jahr später heirateten sie in der Schweiz. Frau Khalil trennte sich von ihm als Dounia fünf Jahre alt war. Der Vater von Dounia wanderte kurze Zeit danach aus der Schweiz aus. Sie wurden nie geschieden, lebten aber getrennt. Seit 2021 ist Frau Khalil verwitwet. Ihr Mann ist an Covid-19 im Herkunftsland verstorben. Zum Zeitpunkt des Interviews ist Frau Khalil 53 Jahre alt. Sie besitzt die Schweizer Staatsbürgerschaft. Seit sechs Jahren besteht für Dounia eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) wurde im Rahmen der Beistandschaft angeordnet. Frau Khalil spricht fliessend Englisch und Arabisch. In der Schweiz übte sie unterschiedliche Erwerbstätigkeiten aus. Ihre letzte langjährige Festanstellung musste sie wegen eines Unfalls beenden und absolviert nun ein Praktikum in einer Kindertagesstätte. Im Herkunftsland studierte sie "Business Administration" und war nach Abschluss des Studiums beruflich international tätig. Ihr Diplom wurde in der Schweiz bis heute nicht anerkannt. Sie stammt aus einer vermögenden Familie. Ihr Vater war Schulleiter an einer Universität. Frau Khalil hat sechs Brüder und drei Schwestern. Ein Bruder wurde von der "Mafia" ermordet. Ihre Eltern sind altersbedingt verstorben. Ihre Geschwister leben auf der ganzen Welt, sozusagen als "Global Family" in den Emiraten, in Kanada, in den Vereinigten Staaten und im Herkunftsland. Frau Khalil war zuletzt vor sieben Jahren das letzte Mal im Herkunftsland.

9.2 Kernkategorien

Im Anschluss werden die Kernkategorien der Auswertung präsentiert. Dabei wird Bezug auf das Kodierparadigma hinsichtlich Ursachen, intervenierenden Bedingungen, Strategien und Konsequenzen genommen. Bei den nachfolgenden Ergebnissen wird vor allem der Prozess des axialen (Analyse des Einzelfalles) und selektiven Kodierens (fallübergreifende Analyse) dargestellt. Hierzu werden Ausschnitte aus den jeweiligen Einzelfällen – für die intersubjektive Nachvollziehbarkeit – herangezogen.

9.2.1 Aufenthaltsrechtliche Probleme

Das Thema Aufenthaltsbewilligung wird in zwei Interviews als Kernthema identifiziert. Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen werden als strukturelle Bedingungen gewertet. Der drohende Verlust der Aufenthaltsbewilligung führte bei Frau Kamm und Frau Ibrahim zu einer unsicheren Lebenssituation. Das Phänomen der Unsicherheit wird dadurch charakterisiert, dass beide nicht wussten, ob sie die Schweiz verlassen müssen. Frau Kamm und Frau Ibrahim versuchten die Sicherheit wieder herzustellen und richteten ihre Handlungsschritte darauf aus. Frau Kamm hätte die Schweiz fast verlassen müssen, weil sie wirtschaftliche Sozialhilfe beim Sozialdienst bezog. Frau Kamm betont in ihrer Erzählung, dass das Geld nach der Trennung und dem Auszug des Kindsvaters nicht genügend gewesen sei, um für sich und ihre Kinder zu sorgen:

"äh es gab die Zeit habe ich Schwierigkeiten gehabt (I: mhm) ähm das ist war mh (atmet ein) also als wir mit meinem Vater von meinen Kindern (I: mhm) getrennt haben und äh ich habe gearbeitet äh (atmet ein) und das ist was habe ich verdient war nicht **genug** für mich äh (atmet ein) zum Wohnung zahlen und alles und äh ich wusste nicht was ich machen soll ne" (Frau Kamm, Z. 55-57).

Somit wird als ursächliche Bedingung für die Probleme mit der Aufenthaltsbewilligung und der resultierenden Unsicherheit auf ihre Lebenssituation die Trennung vom Kindsvater konzeptualisiert. Der Sozialdienst könnte sich dabei auf die rechtliche Bestimmung vom Ausländergesetz (AIG) bezogen haben. Wie der Art. 44 Abs. 1c festhält, kann der Bezug von Sozialhilfe ein Grund sein, weshalb eine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird.

In einer späteren Passage erzählt sie, dass sie während der Geschichte mit der Aufenthaltsbewilligung keinen Unterhalt vom Kindsvater erhalten habe, was die Geldprobleme zusätzlich verstärkt hätte. Als Bewältigungsstrategie scheint sie sich in der Folge im Umfeld nach unterstützenden Möglichkeiten

umgehört zu haben. So habe ihr eine Person empfohlen, sich für Unterstützung beim Sozialdienst zu melden:

"jemand hat mir (..) gesagt dass kann ich zum Sozialamt gehen (l: mhm) und ähm (atmet ein) äh mein Problem schildern und dann die werden mich äh unterstützen" (Frau Kamm, Z. 58-60).

Wer diese Person gewesen ist, nannte Frau Kamm im Interview nicht. Während der Darstellung dieser Situation weinte Frau Kamm und bezeichnet die Phase der Unsicherheit bezüglich Aufenthaltsstatus als "die schwierigste Zeit" (Z. 70) in der Schweiz. Aus der Retrospektive fragte sie sich "wie habe ich das geschafft (?)" (Z. 115). Als sie kurz davor stand die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, habe sie sich dazu entschlossen zu "kämpfen" (Z. 118). Dies kann als angewandte Handlungsstrategie von Frau Kamm gedeutet werden, welche mit der Betonung "kämpfen" darauf hindeutet, dass die Strategie viel von ihr erforderte:

"also (..) ich bin froh dass es hinter mir schon (l: mhm) (..) (l: mhm) und wenn ich zurück denke (..) ich frage mich (l: mhm) wie habe ich das geschafft (l: mhm) ne aber (l: mhm) (..) ich habe schon das (l: mhm) (..) es ist aber auch schwierig (l: mhm) (..) (l: mhm) weil ich musste auch (..) denken (l: mhm) wegen also ich musste (atmet ein) bei der Situation nehmen und sagen (l: mhm) oke gut ich gehe zurück nach Deutschland (l: mhm) aber (atmet ein) mein Problem war meine Arbeit zu verlieren (l: mhm) und darum (l: mhm) habe ich gesagt (..) werde ich kämpfen und (..) und kämpfen das ist ich (l: mhm) muss nur (..) Anwalt nehmen" (Frau Kamm, Z. 115-118).

Diese Passage verdeutlicht, dass sie vor der gewählten Strategie "zu kämpfen" noch eine alternative Strategie in Erwägung zog: Sich in die Situation zu fügen und zurück nach Deutschland zu gehen. Damit verbunden das Abwägen der Konsequenzen für sie und ihre Kinder bei einer Ausreise nach Deutschland. Frau Kamm geht davon aus, dass ihre Kinder bei einer Ausreise ein "neues Leben" (Z. 137) in Deutschland beginnen müssten. Nach ihrer Einschätzung wäre ein solcher Neuanfang für sie und ihre Kinder schwierig gewesen. An dieser Stelle expliziert sie noch nicht, mit welchen Schwierigkeiten dies verbunden gewesen wäre. Schliesslich scheint sie sich für die Handlungsoption "einen Anwalt nehmen" entschieden zu haben. Dies, obwohl die ausgewählte Handlungsoption mit Anwaltskosten verbunden war und sie das Geld dafür nicht hatte. Das Sozialamt wollte die anwaltschaftlichen Kosten nicht übernehmen:

"schmerz war dass ich muss auch selber (heisere, dünne Stimme) bezahlen (.) das Sozialamt hat gesagt das können wir nicht bezahlen ne (atmet ein) (l: mhm) aber dann muss ich äh Anwalt nehmen und Raten zahlen" (Frau Kamm, Z. 67-68).

Sie unterstreicht diese Erfahrung mit einer emotionalen Komponente und markiert so diese als schmerzliche Erfahrung. In der Folge schildert sie, dass sie die Kosten in Ratenzahlungen abzahlen konnte, was zu einer Verschuldung führte. Dennoch schien ihr diese Handlungsoption, die bessere gewesen zu sein, als nach Deutschland zurückzukehren. Mit dem Ausdruck "nur (.) Anwalt nehmen" (Z. 118) wird vermutet, dass die Strategie "einen Anwalt nehmen" für sie, die einfachere Handlungsstrategie gewesen sein muss, als jene nach Deutschland zurückzureisen. Vergleichend mit einer späteren Aussage wird auch deutlich, weshalb eine Rückkehr nach Deutschland mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre:

"in Deutschland eine Arbeit (I: mhm) zu **finden** (I: mhm) **mit Hintergrund Migration** (I: mhm) **ist schwierig** zu finden (I: okay) (...) das kann ich (I: ja) auch sagen ne das ist (I: ja) Arbeit zu finden mit (.) Hintergrund Migration (I: ja) in Deutschland ist (.) etwas (I: mhm) schwierig (I: mhm)" (Frau Kamm, Z. 412-415).

Der Migrationshintergrund wird als erschwerende Bedingung für die Arbeitssuche konzeptualisiert, weil er, aus ihrer Sicht, auch die Arbeitssuche in Deutschland erschwert hätte.

Die hemmenden Bedingungen bezüglich Handlungsstrategie "Ausreise", wie beispielsweise "die Arbeitssuche" oder "neues Leben beginnen", scheinen in der Abwägung gegenüber der Handlungsstrategie "zu kämpfen" und "nur einen Anwalt nehmen" überwogen zu haben. Das gewohnte Lebensumfeld in der Schweiz zu verlassen wird als weitere hemmende Bedingung gedeutet: "ich bin schon gewohnt hier" (Z. 62) und "das ist aber ein bisschen schwierig auch die Kinder sind schon gewohnt hier" (Z. 66). Diese Erkenntnis scheint die gewählte Handlungsstrategie, in der Schweiz zu bleiben und "zu kämpfen" zusätzlich bestärkt zu haben. Die Möglichkeit, die Kinder in der Schweiz beim Kindsvater zu lassen, verbalisiert sie im Interview nicht. Schlussendlich konnte sie mit der Unterstützung des Anwaltes in der Schweiz bleiben. Wie lange diese Zeitspanne des prekären Aufenthaltsstatus andauerte, geht aus dem Interview nicht hervor. Auch wurde im Interview nicht erkennbar, ob und wie die Kinder davon etwas erfahren haben und wie sie allenfalls damit umgegangen sind.

Auch Frau Ibrahim hätte die Schweiz aufgrund der Scheidung von ihrem damaligen Mann fast verlassen müssen. Durch die Heirat habe sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ihre Töchter hätten eine Niederlassungsbewilligung, weil der Kindsvater eingebürgert sei. Sie erzählt, dass das Migrationsamt ihr nach der Scheidung mitgeteilt habe, aufgrund fehlender Aufenthaltsbewilligung müsse sie das Land verlassen. Hierbei könnte sich das Migrationsamt auf das Ausländergesetz bezogen haben, da die Scheidung innerhalb der ersten drei Jahren Ehegemeinschaft stattgefunden habe:

"Ehegatten von Personen mit Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung haben nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft vor Ablauf von mindestens drei Jahren Ehegemeinschaft keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Bewilligung haben" (AIG, 2005, Art. 50, Abs. 1a.).

In der Passage "keine Bewilligung mehr und sie sagten du musst gehen" (Z. 159) scheint nur sie damit gemeint zu sein und nicht ihre Kinder. Dies verdeutlicht sich später im Interview, als sie erzählt, dass ihre Kinder eine Niederlassungsbewilligung haben. Ob sie von den Kindern bei einer Ausweisung getrennt werden sollte, geht im Interview nicht hervor. Sie habe sich danach erkundigt, ob es eine Möglichkeit gebe, die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren. Das Migrationsamt habe ihr gesagt, dass dies möglich wäre, unter der Bedingung, dass sie eine Arbeit finde. Danach folgt eine Erzählpassage, in der sie sich als Arbeitnehmerin positioniert. Somit scheint sie eine Arbeitsstelle, nach einer unbekanntem Zeit, gefunden zu haben. Die Aufenthaltsbewilligung scheint sie dennoch jährlich neu beantragen zu müssen:

"einmal im Jahr (I: mhm) muss ich immer (.) neue Anmeldung (I: mhm) (I: ja) muss ich bezahlen (...) hundert Franken (I: ja) (I: mhm) (...) und dann ja kommt je nach dem (..) (I: ja) ja oder nein" (Frau Ibrahim, Z. 100-101).

Im Interview führt Frau Ibrahim nicht aus, welche Gefühle diese unsichere Zeit bei ihr ausgelöst hat. Im Vergleich zu Frau Kamm war bei Frau Ibrahim eine geringere Emotionalität zu beobachten. Es könnte sein, dass Frau Ibrahim sich an die prekären Aufenthaltsbedingungen gewöhnt hatte. So schildert sie, dass sie nach der Scheidung vom Kindsvater fünf Jahre ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz gelebt habe.

Frau Kamm und Frau Ibrahim erzählen zu Beginn des Interviews von der Problematik mit der Aufenthaltsbewilligung. Hingegen explizieren Frau Bajrami und Frau Khalil das Thema Aufenthaltsbewilligung im Interview nicht von sich aus. Erst als die Interviewerin mit einer Ad-hoc Frage sie auf ihre aufenthaltsrechtliche Situation anspricht, erzählen beide, dass sie eingebürgert seien. Beide hätten nach der Trennung ebenfalls Sozialhilfe beziehen müssen infolge knapper finanziellen Mitteln. Doch erzählen sie im Interview von keinen Problemen im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in der Schweiz und dem Bezug von Sozialhilfe. Frau Bajrami schildert, sie sei sich sicher, dass es anders gekommen wäre, wenn sie keinen Schweizerpass gehabt hätte und bezieht sich dabei kontrastierend auf eine Freundin:

I: "ja (.) haben Sie das Gefühl (.) es wäre anders herausgekommen wenn Sie keinen Schweizerpass gehabt hätten (?)" (Interviewerin, Z. 541).

P2: "ja (..) da bin ich mir sicher weil (atmet ein) meine Kollegin sie hatte eine F Bewilligung (..) sie musste sehr viel kämpfen sogar arbeiten neunzig Prozent (atmet ein) und es ist dann ist und auf der anderen Seite mit einem kleinen Kind (.) man nimmt eben keine Rücksicht irgendwie (..)." (Frau Bajrami, Z. 543-544).

9.2.3 Finanzielle Probleme

Alle Interviewpartnerinnen erzählen, dass sie nach der Trennung vom Kindsvater wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen mussten. Es wird hier als "müssen" bzw. als eine "Unfreiwilligkeit" gedeutet, weil die Interviewpartnerinnen dies in ihren Erzählungen mit Schamgefühlen in Verbindung bringen und keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen wollten. Frau Khalil beschreibt dies wie folgt:

"Es war schwierig für mich mit dem Sozial nicht Sozial selber die hab/ ich habe keine Probleme aber wegen alles Gefühl für mich ist schwierig (I: mhm) ehrlich ich schäme mich immer mit dem Sozial und so (I: mhm) weil ich bin nicht so gewohnt" (Frau Khalil, Z. 210-211).

Bei Frau Bajrami scheinen die Schamgefühle derart ausgeprägt gewesen zu sein, dass sie nicht weiter Sozialhilfe beantragte, obwohl sie vermutlich Anspruch gehabt hätte:

"äh ich meine nach der Scheidung habe ich auch mit zweitausendsiebenhundert Franken **gelebt** so viele Jahre so (.) und äh es war mir peinlich zum Sozialamt noch weiterzugehen und etwas zu verlangen" (Frau Bajrami, Z. 550-552).

Auch Frau Kamm erzählt, dass sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen habe, weil das Geld für sie und die Kinder nicht ausreichend gewesen sei aufgrund von ihrem Teilzeitlohn und dem fehlenden Unterhalt des Kindsvaters.

9.2.4 Einschränkende Wohnsituation mit fehlender Bewegungsfreiheit

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt in den Interviews ist die Wohnsituation, indem beim Versuch einer Veränderung der Wohnsituation, Handlungsprobleme aufgetreten sind. Einige Erzählungen weisen auf einschränkende Wohnsituationen hin, mit Konsequenzen auf die Bewegungsfreiheit. Im Fall von Frau Ibrahim scheint die einschränkende Wohnsituation zusätzlich eine negative Konsequenz auf ihre persönliche Integrität gehabt zu haben. Dies deshalb, weil Frau Ibrahim von einem Vorfall in der Wohnung erzählt, der auf eine Vergewaltigung hindeutet:

"ich war alleine (atmet ein) (I: mhm) und dann wieder er ist gekommen (I: mhm) einfach (I: mhm) von Balkon (...) dieser Balkon (atmet ein) und dann einfach dieses Kind ist gekommen (I: mhm) (I: mhm) also das war (I: mhm) auch ein schmerzhaftes Thema (I: mhm) (atmet ein) (I: ja) (I: mhm) aber **diese** bei äh wo er hat gemacht mit mir (I: mhm) war schwierig für mich wirklich ich hatte mega mega Angst ich habe hier nicht hier geblieben habe ich bei meinem Bruder gewohnt (atmet ein) (I: mhm) fast ein Jahr und einhalb (I: mhm) ja und äh ich war sehr traurig" (Frau Ibrahim, Z. 274-278).

Hier wird hier auf eine dramatische Situation hingedeutet, die mit einer emotionalen Verletzung einhergegangen zu sein scheint. Dies wird mit den Umschreibungen "schmerzhaftes Thema" und "ich war sehr traurig" nahegelegt. Nach diesem Vorfall habe Frau Ibrahim aus Angst nicht mehr in die Wohnung zurückkehren wollen. Sie habe ein Jahr lang bei ihrem Bruder gelebt. In der Folgeerzählung sagt sie, dass der Wohnumstand beim Bruder für sie jedoch keine längerfristige Lösung gewesen sei. Sie habe beabsichtigt den Kanton zu wechseln, um gemeinsam mit ihren Eltern leben zu können. Ihre Eltern seien zuvor neu in die Schweiz eingereist. Ein Kantonswechsel sei ihr nicht erlaubt worden. Weshalb ihr dies nicht erlaubt wurde, kommt im Interview nicht zum Ausdruck. Das Migrationsamt könnte sich womöglich auf das Ausländergesetz (AIG) bezogen haben, welches besagt, dass bei Personen mit Aufenthaltsbewilligungen ein Anspruch auf Kantonswechsel nur dann besteht, wenn die betreffende Person eine Arbeitsstelle – auch im neuen Kanton – vorweisen könne und ihr Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe sichergestellt ist (Art. 37 Abs. 2; Art. 62 Abs. 1). Frau Ibrahim hatte zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsstelle und bezog Sozialhilfe. Dies wird als strukturelle intervenierende Bedingung gewertet, was eine negative Konsequenz auf die Lebensführung von Frau Ibrahim hatte. Obwohl Frau Ibrahim nicht in ihre alte Wohnung zurückkehren wollte, schien sie sich dennoch zum Wiedereinzug in die alte Wohnung entschieden zu haben:

"fast ein Jahr ich war nicht in der Wohnung (I: mhm) ich wollte (') kündigen aber (...) (I: mhm) gibt keine andere Wohnung (I: mhm) wo gehe ich (I: mhm) muss ich wieder ins Frauenhaus (I: mhm) gehen und dann im Frauenhaus gibt es nur ein kleines Zimmer (I: mhm) und ich möchte mit meiner Tochter bleiben (I: mhm) das gefällt mir nicht" (Frau Ibrahim, Z. 406-410).

Ihre Erzählung schliesst mit der argumentativen Passage, mit der Tochter zusammenbleiben zu wollen. Diese Äusserungen deuten darauf hin, dass sie im Frauenhaus einen zeitlich begrenzten, sicheren Aufenthaltsort gefunden hatte, aber offenbar, aufgrund des kleinen Zimmers, nicht mit der Tochter zusammen bleiben konnte. Frau Ibrahim möchte aber mit ihrer Tochter zusammenbleiben, obwohl weder das Frauenhaus noch die alte Wohnung – aufgrund des dramatischen Vorfalls und allenfalls zu erwartenden weiteren Übergriffen – Wohnoptionen sind. Die Wohnsituation wird in diesem Fall als

einschränkend und integritätsverletzend konzeptualisiert, da die Bewegungsfreiheit nicht gegeben ist und sie Einfluss auf die Lebensführung und Sicherheit von Frau Ibrahim hat.

Auch Frau Kamm erzählt von einer schwierigen Wohnsituation, bei der ihre Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt scheinen. So sei sie vom Sozialamt aufgefordert worden – offenbar aufgrund einer zu hohen Miete bei der aktuellen Wohnung – sich aktiv um eine günstigere Wohnung zu kümmern: "teuer es war vierhundert mehr gewesen" (Z. 364). Da Frau Kamm zu diesem Zeitpunkt Sozialhilfe bezog, könnte sich das Sozialamt für die Bemessung der Wohnungskosten auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)⁹ bezogen haben. Dieser Umstand wird als strukturelle hemmende intervenierende Bedingung gewertet und schränkte ihre Wohnungssituation ein. Das Sozialamt scheint von ihr einen Nachweis für ihre Wohnungsbemühungen verlangt zu haben: "Ich muss (-)beweisen das ich habe Wohnungen gesucht" (Z. 375). Die Wohnungssuche scheint für sie schwierig gewesen zu sein. Für die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche macht Frau Kamm den Migrationshintergrund verantwortlich und schildert dies wie folgt:

"eine Wohnung zu finden (I: mhm) hier (I: mhm) als Erfahrung (.) als Migrant () (I: mhm) mit Migrationshintergrund (I: mhm) ist mega schwierig" (Frau Kamm, Z. 377-378).

Somit wird der Migrationshintergrund aus Sicht der Interviewpartnerin als hemmende intervenierende Bedingung für die Lebensführung gewertet, da er die Wohnungssuche auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich erschwert.

9.2.5 Probleme bei der beruflichen Integration

Im fallübergreifenden Vergleich konnte die berufliche Integration als weiteres Kernthema identifiziert werden, welche die Interviewpartnerinnen vor diverse Herausforderungen bei der Bewältigung stellte. Zum Beispiel musste Frau Ibrahim zwingend eine Arbeit haben, damit ihre Aufenthaltsbewilligung verlängert wurde. Das Migrationsamt habe ihr mitgeteilt, dass sie selber eine Arbeit suchen müsse, was als "wahrgenommene fehlende Unterstützung" konzeptualisiert wurde:

"du musst gehen selber (.) und fragen habe ich gesagt ja aber ich kann kein Deutsch (I: mhm) und meine Tochter ist noch klein (..) und ich hatte keine Kinderbetreuung" (Frau Ibrahim, Z. 160-161).

⁹ Im Wohnkanton von Frau Kamm sind die SKOS-Richtlinien bestimmend für die Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Sie scheint die Kategorien "kein Deutsch" und "Kinderbetreuung" als hemmende Bedingung für den Erfolg, eine Arbeitsstelle zu finden, wahrzunehmen. Sie beschreibt einen Mangelzustand, indem sie vermutet, diese Bedingungen unzureichend zu erfüllen. Irritierend ist, dass sie sich in der nächsten Erzählpassage als Arbeitnehmerin positioniert:

"habe ich dort gearbeitet und dann ich war wirklich sehr zufrieden weil äh das ist eine Chance auch das ich ich der Schweiz bleiben kann und ich konnte auch einen Ausweis bekommen oder (I: mhm) und ich brauchte keine Sozialhilfe mehr" (Frau Ibrahim, Z. 163-165).

Wie sie zu dieser Stelle gekommen ist, bleibt unklar. Auch nicht erkennbar wird, wie lange es gedauert hat, bis sie diese Arbeitsstelle erhielt. Das Problem mit der Kinderbetreuung scheint allerdings immer noch nicht gelöst gewesen zu sein. Sie erzählt in einer späteren Sequenz von zwei Arbeitsstellen, die sie wegen der Kinderbetreuung verloren habe. Einmal sei die Finanzierung der Grund gewesen:

"zwei Jahre ich habe in der Nacht gearbeitet (I: mhm) und ich brauche Kinderbetreuung (I: mhm) in der Nacht (.) aber die Kinderbetreuung als sie kam sie brauchte zweihundert (.) (I: mhm) sie will zweihundert dass sie auf meine Tochter aufpasst und Sozialamt hat gesagt du musst von dieser Arbeit (...) () weggehen weil äh Kinderbetreuung für Ahlam ist teuer" (Frau Ibrahim, Z. 202-205).

In dieser Erzählsequenz wird einerseits auf die Finanzierungsproblematik der Kinderbetreuung und andererseits auf die potentielle Schwierigkeit, eine Kinderbetreuung während der Nacht zu finden, hingedeutet. Wie aber Frau Ibrahim die Finanzierung zuvor regelte, ist nicht erkennbar. Erkennbar wird jedoch, dass bei dieser Erfahrung wieder eine "Unfreiwilligkeit" dahintersteckt, was sie mit den Wörtern "du musst" impliziert. Zudem scheinen die Ämter Unterschiedliches von Frau Ibrahim zu erwarten. Gemäss Migrationsamt muss Frau Ibrahim einen Arbeitsplatz nachweisen können, damit ihr die Aufenthaltsbewilligung gewährt werden kann. Das Sozialamt hingegen möchte, dass sie nicht arbeitet, weil die Kinderbetreuung zu teuer sei. Weshalb die Kinderbetreuung zu teuer ist, kommt hier nicht zum Ausdruck. Mit der späteren Erzählung, dass ihre Tochter "ein Problem habe" und die heilpädagogische Schule besuche, könnte dieser Umstand auch auf eine kostenintensivere Kinderbetreuung hindeuten.

Kinderbetreuung und Arbeit sind schwierig in Einklang zu bringen. Ein Vorkommnis an Frau Ibrahim's Arbeitsplatz dokumentiert dieses Spannungsverhältnis. Die Kinderbetreuerin, eine Freundin von Frau Ibrahim sei mit den Kindern von Frau Ibrahim an ihrem Arbeitsplatz erschienen und die Kinder hätten nach der Mutter geschrien. In der Folge habe sie die Kündigung vom Arbeitgeber erhalten:

"nachher meine Tochter sie nimmt sie in den (Name Arbeitgeber P3) (..) und sie schreit (.) sie sieht mich und sie schreit immer **Mama Mama** (I: mhm) und dann und **Chef** hat das ein paar Mal gesehen (I: mhm) mein Chef (I: mhm) und hat gesagt ok verlassen Sie Ihre Arbeit und kommen Sie nicht mehr" (Frau Ibrahim, Z. 170-172).

Der Besuch der Kinderbetreuerin mit den Kindern am Arbeitsplatz von Frau Ibrahim scheint kein einmaliges Vorkommnis gewesen zu sein. Dies wird mit dem Ausdruck "paar Mal gesehen" zum Ausdruck gebracht. Offenbar wiederholt erlebte Frau Ibrahim mit dieser Kündigung eine Erfahrung, die mit einer "Unfreiwilligkeit" einhergeht.

Im Verlauf des Interviews berichtet Frau Ibrahim von weiteren Situationen, die sich in drei Phasen gliedern lassen und sich wiederholen: (1) Arbeit gefunden (2) Arbeit verlieren (3) Bewerbungen schreiben:

"und dann habe ich wieder gekündigt (I: mhm) und dann äh drei Monate geblieben und dann wieder weg (I: mhm) und dann äh wieder neue Stelle gesucht (I: mhm) (atmet ein) (I: mhm) wieder beim RAV (I: mhm) und so musste ich immer Bewerbungen schreiben (I: ja) und abschicken (..) und dann habe ich wieder eine neue Stelle gefunden (I: ja) bei (Name Arbeitgeber) (I: mhm) bei (Name Arbeitgeber) habe ich für drei Monate gearbeitet (.) dieser Chef hat gesagt ja dein Name gefällt mir gar überhaupt nicht" (Frau Ibrahim, Z. 206-209).

Dies verdeutlicht, wie schwierig sich die nachhaltige berufliche Integration von Frau Ibrahim gestaltet. Auch wird ersichtlich, welche grossen Bemühungen Frau Ibrahim bei der beruflichen Integration zeigte. Trotz vielen hemmenden Bedingungen bemühte sie sich nach jeder negativen Erfahrung (Kündigung) sich um eine neue Stelle.

Auch Frau Kamm scheint Probleme mit der beruflichen Integration gehabt zu haben. Als hemmende Bedingung konnte bei ihr der potentielle Arbeitgeber identifiziert werden, welcher offenkundig flexible Arbeitskräfte suchte und Frau Kamm von ihm aufgrund ihrer Kinder als nicht-flexibel kategorisiert wurde:

"sie konnten mich in dieser Zeit nicht nehmen (I: mhm) weil ich nicht flexibel war (..) (I: mhm) wegen mein Kind war noch klein (I: mhm) gewesen (atmet ein) aber dann habe ich gewartet (') (..) (I: mhm) nach einem Jahr (..) dann habe ich ähm wieder (atmet ein) beworben" (Frau Kamm, Z. 19-21).

Hier ist der Zeitaspekt bemerkenswert. Frau Kamm hat ein Jahr lang gewartet und sich danach nochmals beworben. Anhand der Erzählungen von Frau Kamm geht nicht hervor, ob sie eine

Fremdbetreuung für die Kinder in Erwägung zog oder nicht und wenn ja, ob sie ebenfalls Probleme mit der Finanzierung hatte. Auch geht im Interview nicht hervor, wie sie nach der Anstellung die Sache mit der Kinderbetreuung gelöst hatte.

Bei Frau Khalil zeigen sich noch einmal andere Herausforderungen hinsichtlich der beruflichen Integration. Sie scheint aufgrund der Nicht-Anerkennung ihres Diploms aus ihrem Herkunftsland Schwierigkeiten gehabt zu haben. Sie absolvierte im Herkunftsland ein Studium in "Business Administration" und arbeitete im Herkunftsland jahrelang in diesem Bereich. Bis heute sei ihr Diplom in der Schweiz nicht anerkannt worden. Frau Khalil erzählt, dass man ihr die "Chance geben" solle zum Arbeiten oder dass sie auf ihrem Studium basierten Beruf arbeiten könne: "geben Chance zum Arbeiten oder diese ähm was haben wir studiert wir können hier arbeiten" (Z. 441). Sie expliziert nicht, wen sie mit "Chance geben" adressiert. Aufgrund der Sache mit dem Anerkennungsproblem wird dieser Umstand als strukturelle Bedingung gewertet. Weiter führt Frau Khalil nicht aus, wen sie mit "wir" meint. Die Vermutung liegt jedoch mit den vorangehenden Ausführungen nahe, dass sie damit Personen meint, die im Ausland ein Diplom erworben haben und in der Schweiz arbeiten möchten. Sie habe nach der Einreise in die Schweiz direkt im Reinigungssektor gearbeitet, obwohl diese Erfahrung für sie schlimm gewesen sei: "als Zimmermädchen zum Putzen (I: mhm) das war die schlimm (I: mhm)" (Z. 466). Aus welchem Motiv sie dennoch als "Zimmermädchen" arbeitete, kam im Interview nicht hervor. "Schlimm" scheint es für sie gewesen zu sein, weil sie sich dafür schämte. So erzählt sie, dass sie aus Schamgefühlen sich nicht getraut habe, der eigenen Familie im Herkunftsland von dieser Arbeit zu erzählen. Der Abstieg der Arbeit (von Business Administration zu "Zimmermädchen") wird in diesem Zusammenhang als sozialer Abstieg gewertet und könnte auch ihre persönliche Würde verletzt haben, indem sie mit dem Wort "schlimm" darauf hindeutet. Diese Erfahrung wird als erlebte Enttäuschung und Abwertung konzeptualisiert.

Im Zusammenhang mit der beruflichen Integration wurde wiederkehrend die Sprache genannt. Sie scheint eine intervenierende Bedingung zu sein und Einfluss auf die berufliche Integration zu haben. Gleichzeitig scheint die Finanzierung des Deutschkurses problematisch zu sein. So erzählt Frau Khalil, dass ihr damaliger Mann ihr den Deutschkurs nicht habe finanzieren wollen. Als Konsequenz habe sie nach der Einreise in die Schweiz nicht die Sprache gelernt, sondern sie habe direkt angefangen zu arbeiten. Erst später sei ihr vom RAV ein Sprachkurs bezahlt worden, als sie auf Stellensuche gewesen sei:

"RAV¹⁰ ich bin dort (I: mhm) gegangen und die Frau dort hat gesagt normalerweise wir helfen nicht (I: mhm) aber weil ich kenne dich (.) du bist clever und so (I: mhm) die haben für mich bezahlt Migros Deutschschule (I: ah okay ja) ich habe einen intensiv Kurs gemacht und nachher gearbeitet (I: mhm mhm) nur die Basics (.) drei Monate" (Frau Khalil, Z. 472-473).

Bei dieser Sequenz liegt eine weitere Sinndeutung darin, dass Entscheidungen vom RAV auch auf spontanes Ermessen der zuständigen Berater:innen zurückgeführt werden können. Dies wiederum könnte auf eine gewisse Willkür im Entscheidungsverfahren des RAV hinweisen - mit erheblichen Konsequenzen für die jeweiligen Antragsteller:innen. Frau Khalil umschreibt ihr Engagement bei der Arbeitssuche als: "ich habe gekämpft (I: mhm) und einen Job gefunden" (Z. 471).

9.2.6 Unzureichende System- und Sprachkenntnisse

Während der Analyse wurden unzureichende System- und Sprachkenntnisse als hemmende Bedingungen für die Lebensführung der Interviewpartnerinnen in der Schweiz identifiziert. Die Betonung der eigenen Ahnungslosigkeit aufgrund des Migrationshintergrundes dient als Rechtfertigungsfigur. So erzählt Frau Kamm, dass sie als "Migrant" (Z. 334) gewisse Sachen nicht wisse und deshalb auch nicht wissen könne, was in schwierigen Situationen zu machen sei. Bei diesen Ausführungen ist einerseits eine Selbstzuschreibung erkennbar und andererseits die vorhin erwähnte Rechtfertigungsfigur "Migrant", die sie mit Ahnungslosigkeit verknüpft. Ihre Rechtfertigungsfigur deutet auf eine Schutzbedürftigkeit hin. So expliziert Frau Kamm, dass ihr das Wissen über die negativen Konsequenzen beim Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe gefehlt habe. Als gedankenexperimenteller Vergleich lässt sich festhalten, dass sie ein eigenes Verschulden nicht in Betracht zieht. Stattdessen gehen ihre Erzählungen mit einem spezifischen Erwartungshorizont einher, indem sie eine Beratung vom Sozialamt erwartet hätte:

"also (..) ich denk mal (..) weil (.) in dieser Zeit war ich schon beim Sozialamt (I: mhm) gewesen angemeldet (I: mhm) (..) dann konnte jemand mich vielleicht beraten sagen (..) wie weil man konnte sehen das meine Bewilligung wird ablaufen (I: mhm) (..) konnte man mich (..) sagen (I: mhm) was soll ich jetzt machen ja mhm (I: mhm)" (Frau Kamm, Z. 82-83).

Vergleichend mit einer späteren Erzählsequenz geht zudem hervor, dass sie diese Erwartungen nicht nur ans Sozialamt stellte, sondern auch an den Beistand:

¹⁰ Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

"also (..) für die Beistand äh das man nicht so viel weiss (I: mhm) wenn man vielleicht man weiss äh das ist äh falsch man diese man sollte nicht so machen oder (I: mhm) Beispiel jetzt habe ich gesagt ich wusste nicht dass es wird ein Problem geben (I: mhm) wenn ich ähm Hilfe bekomme von (atmet ein) aber das habe ich bekommen auch wegen der Kinder (I: mhm) und ähm Probleme war das auch (.) damals der Papa hat auch nicht Unterhalt bezahlt (I: mhm) das war nicht geregelt" (Frau Kamm, Z. 325-328).

Die Situation mit den fehlenden Unterhaltszahlungen habe zu ihren finanziellen Schwierigkeiten beigetragen, welche wiederum den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe bedingt habe mit einer negativen Konsequenz auf die Aufenthaltsbewilligung. Da der Beistand für diese Angelegenheit zuständig gewesen sei, scheint sie von ihm erwartet zu haben, dass er sie über diesen Zusammenhang (Bezug Sozialhilfe und Widerruf Aufenthaltsbewilligung) aufklärt:

"dann () äh da denke ich ähm (..) weil Beistand gewesen (I: mhm) und dann es ist gut zu wissen Beispiel wenn ich beim (atmet ein) Sozialamt gewesen hätte er mir gesagt (I: mhm) ja (..) weisst du (..) das ist äh es ist (..) wird schwierig (!) für dich (I: mhm) weil jetzt dein Vis/ deine äh Ausweis deine äh Bewilligung wird ablaufen (I: mhm) und äh (..) Sie werden nicht äh (..) Verlängerung bekommen (I: mhm) wegen (I: mhm) das und das (I: mhm) und dann (atmet ein) konnte ich schon vorbereiten" (Frau Kamm, Z. 330-333).

In ihrer Schilderung verweist sie darauf, dass der Beistand sie davor hätte "warnen" sollen, damit sie sich auf mögliche Konsequenzen vorbereiten kann. Die Situation mit dem drohenden Verlust der Aufenthaltsbewilligung kann demnach durch ein "unerwartetes und plötzlich eingetretenes Ereignis" konzeptualisiert werden.

Weiter schildert sie, dass sie als junge Frau nach Deutschland und später in die Schweiz migriert sei. Dies sei der Grund, weshalb ihr rechtliches Wissen gefehlt habe:

"ich also für mich (I: mhm) war relativ also für mich (...) auch alles es ist äh neu ich bin nach Deutschland gekommen mit fünfundzwanzig Jahren (I: mhm) (atmet ein) und ähm konnte ich nicht viele äh wissen also es gibt viele äh also Gesetze und da kann man auch nicht alles wissen" (Frau Kamm, Z. 144-145).

Dies weist wieder auf eine Schutzbedürftigkeit hin, wie es zuvor schon konzeptualisiert wurde. Auch deutet sie bei einer anderen Passage daraufhin, dass sie nach der Migration in die Schweiz niemand gehabt hätte, der ihr Ratschläge hätte geben können. Zur Ahnungslosigkeit kommt noch ein "wahrgenommenes fehlendes unterstützendes Umfeld" hinzu:

"ich habe nicht jemanden gehabt mir zu sagen (.) ja kann man so machen" (Frau Kamm, Z. 58).

Auch bei Frau Bajrami erzählt in einer Sequenz, welche darauf hindeutet, dass ihr Systemkenntnisse gefehlt hatten. So scheint sie, bis zum Kontakt mit ihrem Anwalt, keine Kenntnisse über das Kinderschutzsystem in der Schweiz gehabt zu haben:

"ich wusste eben damals nicht dass es überhaupt Vormundschaftsbehörde (I: ja) gibt dass es Jugendamt gibt (I: ja) dass Beistände gibt dann der Anwalt hat mir alles erklärt wie äh wie das ist in der Schweiz und wie das geht und dann sagte er (.) sie brauchen einen ähm (.) weil sie schaffen wirklich nicht allein mit Kind (.) vielleicht schaffen sie es in Zukunft aber es wäre schön (.) dass sie eben Beiständin haben und dann sagte ich ja" (Frau Bajrami, Z. 151-154).

Letztere Passage deutet neben dem Unwissen über das Kinderschutzsystem auf einen weiteren Aspekt hin: Frau Bajrami scheint dem Anwalt schnell vertraut zu haben, indem sie offenbar ohne Rückfragen direkt für eine Beistandsperson zugesagt hatte.

Auch bei Frau Ibrahim präsentierte sich eine ähnliche Situation. Sie kannte niemanden in der Schweiz, der sie über die aufenthaltsrechtliche Sachlage und mögliche resultierende Konsequenzen hätte informieren können:

"ich habe (.) ich kenne äh niemanden in der Schweiz gekannt und ich weiss nicht was ist (I: mhm) Gesetz (I: mhm) in der Schweiz (..) (atmet ein) da überhaupt nicht und äh nachher äh sie wollen äh meine äh (!) Bewilligung (..) nicht mehr verlängern" (Frau Ibrahim, Z. 210-213).

Die Eltern schätzen das (zukünftige) Leben ihrer Kinder in der Schweiz einfacher ein. Frau Kamm erzählt, dass ihre Kinder mehr Wissen werden, weil sie hier zur Schule gehen und mit der Sprache aufwachsen:

"ich denke mal meine Kinder werden nicht so (..) Schwierigkeiten genau wie ich (I: mhm) haben also (..) das (..) denke ich schon weil (I: mhm) jetzt ähm (atmet ein) sie sind auch schon hier geboren beide also (..) natürlich (I: mhm) in Deutschland beide aber (..) ich finde (..) also dann () die haben die die die wissen mehr die werden mehr wissen (...) und dann für Kinder weil die sind in Schule hier gewesen sie gehen Schule hier (I: mhm) und äh ich finde (..) f- für Kinder wird einfacher als für mich (I: mhm) ja weil (I: mhm) auch sie () die die wachsen mit der Sprache (I: mhm) (atmet ein) und darum (I: mhm) finde ich ist (I: mhm) für Kinder einfacher (I: mhm) als für mich" (Frau Kamm, Z.144-149).

Die Kinder würden die Sprache in der Schweiz beherrschen, was einiges vereinfache. Somit kann die Sprache als intervenierende Bedingung konzeptualisiert werden, welche die Orientierungsfähigkeit

und Lebensbewältigung in einem Land beeinflusst. Abschliessend kann vermutet werden, dass System- und Sprachkenntnisse davon abhängig sind, ob sich die Person grundlegende Sprachkenntnisse erwerben konnte und ob sie entsprechende Systemkenntnisse vermittelt bekam.

9.2.7 Fehlende soziale Unterstützung

Die Interviewpartnerinnen erzählten alle, dass sie durch die Emigration ein vertrautes Lebensumfeld (u.a. Landschaft, Arbeit, Schule) und ein soziales Netz (u.a. Familie, Freund:innen) zurückliessen. Bei Frau Khalil offenbart sich der Bruch mit der erweiterten Familie im Herkunftsland durch die Migration als eine negative Erfahrung. Sie scheint die Migrationserfahrung als fremdbestimmtes Ereignis, initiiert durch ihren damaligen Mann, erlebt zu haben: "er hat mich hierhin gebracht" (Z. 53). Ihr scheint die Familie bis heute stark zu fehlen, was sie mit der Verdoppelung der Wörter "so so" und Emotionalität zum Ausdruck bringt:

"ja ohne Familie (.) ich vermisse (I: mhm) meine Familie auch so so (I: mhm) ich kenne nicht die Sprache (.) es war schwierig für mich (.) sehr schwer (I: mhm) und (I: mhm) ähm andere Leute total andere ich verstehe nicht die Leute (I: mhm) hat verschiedene Kultur (I: mhm) Essen auch habe ich vermisst (I: mhm) nicht ich finde nicht alles hier (I: mhm) und diese Wärme von der Familie ich habe (.) bis jetzt ich vermisse das (I: mhm) ehrlich (weint) (.) das tut mir immer weh" (Frau Khalil, Z. 89-92).

Die Migration hat Frau Khalil offenbar als ein Ereignis ins Fremde und Unbekannte erlebt. Es scheint eine grosse Diskrepanz zwischen ihrer alten und neuen Lebensrealität zu geben. Die bisherige Orientierung und Sicherheit scheint durch die Migrationserfahrung abhanden gekommen zu sein. Das gewohnte Umfeld (Sprache, Familie, Leute, Essen, Kultur) ist dafür als intervenierende Bedingung entscheidend. Sie beschreibt eine Art "Mangelzustand", für den sie bis heute keinen Ersatz gefunden hat. Dieser Mangelzustand ist auf den räumlichen Bruch und Distanz zur Herkunftsfamilie zurückzuführen. Die Familie verbindet sie mit dem Gefühl "Wärme". Dies impliziert eine Form von Geborgenheit und Wohlbefinden. Im Interview beginnt sie an dieser Stelle zu weinen und äussert, dass ihr die fehlende Familie immer noch weh tue. Der Bruch mit der Familie und die daraus resultierende Konsequenz der fehlenden Wärme wird als schmerzhaft Erfahrung für Frau Khalil gedeutet, welche eine emotionale Reaktion hervorruft.

Auch Frau Ibrahim erwähnt im Interview auch ihre Familie. Sie verbindet die Familie mit einer helfenden und unterstützenden Rolle:

"ich vermisse meine Eltern weil äh (I: mhm) bei uns äh immer Familie/ äh leben zusammen (I: ja) die Kinder (.) die Eltern sie helfen sie (.) sie sind da wenn man Probleme hat (.) zum Probleme wegmachen und so machen (I:

mhm) ich habe äh aber ich habe äh mein Land fast äh (...) ja fast elf Jahre (I: ja) nicht gesehen" (Frau Ibrahim, Z. 441-445).

Dies deutet daraufhin, dass für Frau Ibrahim die Familie zentral für die Problembewältigung ist. Durch die Migrationserfahrung lebt sie nicht mehr mit der erweiterten Familie zusammen. Die Passage lässt auch vermuten, dass die Familie eine Ressource bei allfälligen Problemen in der Erziehung und Pflege für die Kinder sein könnte.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die erweiterte Familie im Herkunftsland – vor der Migration – eine bedeutsame Rolle im Zusammenleben und bei der Problembewältigung der Interviewpartnerinnen eingenommen hatte. Durch die Folgeerzählungen der Eltern wird impliziert, dass neue Beziehungen im Einwanderungsland einen wichtigen Stellenwert haben, da sie Alternativen zur fehlenden Familie im Herkunftsland darstellen können.

Frau Kamm und Frau Bajrami lernten andere Eltern bei der Teilnahme an frühkindlichen Angeboten kennen. Beispielsweise in der Spielgruppe oder in der Kinderkrippe, aber auch im Frauenhaus, wie es bei Frau Ibrahim der Fall war, entwickelten sich neue persönliche Beziehungen. Aus den neu geknüpften Kontakten ergaben sich teilweise auch längere freundschaftliche Beziehungen:

"Kinder in Krippe (.) dann haben wir draussen gesehen (I: mhm) dann (I: mhm) sind wir gut (I: mhm) befreundet jetzt (I: mhm) (atmet ein) bis heute das sind meine mhm gute Freunde (.) (I: ja) dann wegen nur Kinder (I: ja) sind wir zusammen haben wir uns (I: ja) kennengelernt ja" (Frau Kamm, Z.461-462).

Beispielweise können Eltern mit Migrationshintergrund bei frühkindlichen und schulischen Angeboten mit anderen Eltern in Kontakt kommen. Eigene Kinder scheinen demnach bei der Herstellung neuer Kontakte eine Schlüsselrolle einzunehmen und werden als fördernde intervenierende Bedingung für die Kontaktaufnahme gewertet. Die Sprachkompetenz scheint als intervenierende Bedingung die Kontaktaufnahme zu beeinflussen. Frau Ibrahim hatte im Frauenhaus, mangels nötiger Sprachkompetenzen, offenbar Mühe neuen in Kontakt zu finden:

"und im Frauenhaus habe ich eine Frau kennengelernt aus XX sie hatte auch Probleme mit ihrem Mann und sie war neu in der Schweiz (.) seit einem Monat (...) und dann äh ich hatte mich gefreut ja ich kenne eine Frau aber ich konnte kein Deutsch habe keine Sprache (I: mhm) keine ich habe nur ein bisschen Deutsch gesprochen und dann nachher habe ich äh ein bisschen gelernt (..) Deutsch" (Frau Ibrahim, Z. 136-139).

In dieser Erzählpassage wird interpretiert, dass geringe Sprachkenntnisse eine hemmende Bedingung für die Kontaktaufnahme sein können.

Die Interviewpartnerinnen erzählten, dass sie kurz nach der Einreise in die Schweiz (und teilweise bis heute noch) alleine gewesen seien. Wobei dies im Widerspruch steht, mit der Erzählung, dass sie räumlich im unmittelbaren Umfeld mit dem Kindsvater gelebt hätten. Somit kann gedeutet werden, dass auch wenn jemand physisch im unmittelbaren Wohnumfeld lebt, gleichzeitig ein Gefühl des "Alleinseins" bestehen kann. Das Gefühl "Alleinsein" kann also nicht mit der physischen An- oder Abwesenheit einer anderen Person, die im gleichen Haushalt lebt, erklärt werden. Die Erzählungen deuten eher daraufhin, dass für das Gefühl "Alleinsein" die Qualität der Beziehung verantwortlich ist und welches Gefühl daraus entsteht. Nahestehende Personen, im Sinne einer emotionalen, vertrauten Nähe (positive Beziehungen), befanden sich durch die Migration nicht mehr im direkten Umfeld, um beispielsweise emotionalen Beistand leisten können. Weiter schilderten drei Interviewpartnerinnen von Situationen nach der Einreise, welche darauf hindeuten, dass sich im unmittelbaren neuen Wohnumfeld zu Beginn keine positiven Beziehungen ergaben. Drei Interviewpartnerinnen erlebten gewaltsame physische und psychische Vorfälle mit den Kindsvätern im unmittelbaren Wohnumfeld. Dadurch wurden Angstgefühle ausgelöst. Angst wird als unsicheres Gefühl konzeptualisiert. Sicheres Gefühl wird mit "Wärme" gleichgesetzt – zum Beispiel im Interview mit Frau Khalil.

Neue freundschaftliche (positive) Beziehungen scheinen wichtig zu sein. Bei Frau Kamm sind es jedoch weniger Freund:innen, welche "zum Reden" eine wichtige Bedeutung einnehmen, sondern eher der Beistand:

"für mich ist auch sehr gut das sowas gibt (.) (I: mhm) jemand zum (I: mhm) sprechen weil manchmal (I: mhm) man braucht (I: mhm) auch (atmet ein) (I: mhm) wenn äh man vielleicht aus Migration hier ist (I: mhm) man hat vielleicht äh wenig Familie (I: mhm) Beispiel ich habe keine Familie hier (I: mhm) und ähm (atmet ein) (I: mhm) manchmal du weisst nicht du brauchst jemand vielleicht zum Reden (I: mhm) und ähm (atmet ein) (I: mhm) wie habe ich gelernt auch vielleicht (..) es wäre jemand seriöses zum Reden (I: mhm) Beispiel der Beistand wenn ich vielleicht mit meinen Freunden rede das wird mir nicht helfen (I: mhm) wenn weil vielleicht die haben auch keine Ahnung oder (I: mhm) man manchmal (I: mhm) fühlt man sich nicht wohl alles (atmet ein) (I: mhm) die private äh also (I: mhm) sie wissen dann alles (I: mhm) (unv.) manche Sachen äh brauchst du nicht mit äh Freunde(-) zu reden (I: mhm) weil die werden nicht ähm helfen" (Frau Kamm, Z. 296-302).

In dieser Passage bringt sie den Beistand in Verbindung mit "jemand seriöses zum Reden" und bevorzugt ihn vor ihren Freund:innen. Sie scheint die Erfahrung gemacht zu haben (sie drückt das mit den Worten "wie habe ich gelernt" aus), dass Freund:innen auch nicht immer helfen können. Die Aussage impliziert, dass sie den Beistand als kompetenter und fundierter einschätzt als ihre Freund:innen. Zusätzlich scheint sie es sich nicht gewohnt zu sein, private Angelegenheiten mit

Freund:innen zu bereden "weil man sich nicht wohl fühlt". An anderer Stelle kommt zum Ausdruck, dass sie früher ihre Familie bei auftauchenden Problemen befragte. Die Aussage, dass sie mit dem Beistand "seriöse" Sachen beredet, beinhaltet gleichzeitig ein gewisses Vertrauen, welches sie zu ihm aufgebaut haben muss. Somit kann für eine positive Beziehung die Voraussetzung für das Bestehen eines Vertrauens konzeptualisiert werden. Auffallend im Interview von Frau Kamm ist, wie positiv sie den Beistand beschreibt:

"und seitdem (') bin ich bei Beistand er hat wirklich immer alles richtig (I: mhm) gemacht ja (I: mhm) (..) ja genau es war vielleicht ein (unv.) aber das war nicht so (I: mhm) schlimm ja" (Frau Kamm, Z. 237-238).

Was sie zuletzt andeutet, lässt vermuten, dass dennoch etwas mit dem Beistand gewesen sein muss, das nicht so gut lief. Sie führt an dieser Passage nicht aus, was sie damit gemeint haben könnte. An einer anderen Stelle erwähnt sie aber, dass sie sich beratende Hilfe bezüglich Formalien rund um die Aufenthaltsbewilligung vom Beistand gewünscht hätte. Der Beistand hätte sie über den Zusammenhang von wirtschaftlicher Sozialhilfe und der damit verbundenen Gefahr ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, informieren müssen. Ob sie diesen Umstand gemeint hat, kann nicht abschliessend gedeutet werden, ein Zusammenhang kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Aspekt, der als hemmende Bedingung für den Aufbau eines sozialen Netzwerkes identifiziert wurde, ist die prekäre Arbeitssituation. Wie vorausgehend bereits dargestellt, arbeitete Frau Khalil aufgrund der Nicht-Anerkennung ihres Diploms im Reinigungssektors und später auch noch an einem weiteren Ort in Schichtarbeit:

"und in dieser Zeit es war nicht viel Zeit für die Integration da und Kontakt und so (Name Arbeitsort) auch Abendschicht und so (I: mhm) ja und dann bis ich bin ich habe es hier schwierig für mich gefunden es war sehr schwierig und verschiedene Sachen ist schwierig" (Frau Khalil, S. 59-60).

Es scheint, dass Schichtarbeit die Kontaktaufnahme mit anderen Personen verunmöglichte. Soziale Kontakte werden mit Integration konzeptualisiert, da sie beides miteinander verbindet.

Die Wichtigkeit eines sozialen Netzwerkes zeigt sich auch im Fall von Frau Bajrami. Frau Bajrami erzählt von Vorfällen, die auf häusliche Gewalt hindeuten und schildert, wie sie sich danach Hilfe geholt hat:

"und dann am nächsten Tag musste ich zum Glück arbeiten (...) und ich muss äh einen Wegfinden irgendwie äh das Weg zu (I: ja) gehen (.) dann kam ich auf die Arbeit vollkommen s/ ähm ja (lacht) man **merkte** (!) **jeder gemerkt** was ist mit dir los (atmet ein) da sagte meine Chefin es ist es geht dir nicht gut ich sage () ja dann sagte sie jetzt das Telefon da und musst du einfach Schritt machen (.) ich wusste (.) wenn ich äh mit Druck kann ich äh weitergehen oder nicht äh irgendwie äh er wird nie akzeptieren oder würde nie zugeben dass es so etwas passiert ist (atmet ein) (I: mhm) dann rufe ich an Polizei (.) und ich habe einfach (.) Anzeige (!) erstattet" (Frau Bajrami, Z. 111-115).

9.2.8 Ausgrenzungs- und Ablehnungserfahrungen

In mehreren Erzählpassagen erzählen die Interviewpartnerinnen von Erfahrungen, die sie oder ihre Kinder erlebt haben, welche darauf hindeuten, dass sie ungerechtfertigt benachteiligt oder ausgeschlossen wurden aufgrund ihrer Herkunft oder Physiognomie. Bei Frau Ibrahim hatte die Ablehnung seitens ihres Arbeitgebers aufgrund ihrer Herkunft auch Konsequenzen auf ihre berufliche Integration und ihre Befindlichkeit:

"habe mich vorgestellt ich bin (I: mhm) Frau Ibrahim ich komme aus (Name Land) und dann blablabla und dann seine Frau hat gesagt ohhh mein Mann wenn äh er weiss dein Name schwierig ist das und nicht schön (..) dann äh er ist äh er wird verrückt (I: mhm) und ich habe nicht mit ihm geredet (.) ich will nur arbeiten egal was sie reden (I: mhm) und dann sie haben für mich einen anderen Namen äh gerufen (I: mhm) nicht mehr (Name) sondern Irene (I: mhm) (..) (I: mhm) oder (I: mhm) und dann habe ich (unv.) habe ich auch vergessen & aber das machte mich auch traurig weisst du aber ich habe auch gearbeitet ich weiss nicht warum sie haben für mich gekündigt (I: mhm) und nach drei Monaten aber ich bin (I: mhm) ich war immer pünktlich (I: mhm) ich war immer (I: mhm) äh (...) beim Arbeiten sehr gut (atmet ein) (I: mhm) aber sie hatten Angst weil ich ich bin ich komme aus (Name Land) und (atmet ein) und mein Name ist nicht schön (I: mhm) und dann ja" (Frau Ibrahim, Z. 308-321).

Danach erzählt sie weiter, dass ihr gekündigt worden sei. Diese Erfahrung verknüpft Frau Ibrahim mit der Emotion "Traurigkeit". Damit verdeutlicht sie, dass die Abwertungserfahrung mit einer emotionalen Verletzung verbunden war. Danach hätte sie die Arbeit verlassen. Aus gedankenexperimenteller Überlegung hätte es auch alternative Handlungskontexte gegeben, indem Frau Ibrahim diesen Vorfall als eine verbotene rassistische Diskriminierung eingeordnet hätte und sie rechtlich dagegen vorgegangen wäre. Ob der Ausschluss dieser Handlungsmöglichkeit mit dem Unwissen über ihre Rechte erklärt werden kann, kann nicht abschliessend gesagt werden, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden aufgrund der vorherigen und späteren Äusserungen, das System nicht zu kennen.

Auch Frau Bajrami erzählt von Erfahrungen auf der Arbeit, welche darauf hindeuten, dass sie aufgrund ihrer Herkunft abgewertet wurde. So hätten ihr Angehörige von Patient:innen, die sie gepflegt hatte, gesagt, sie solle eine kompetente Person rufen, weil sie nicht genügend Deutsch spreche:

"rufen Sie jemanden der kompetent ist (lacht) aber ich habe nicht mit denen ein Problem (.) (I: mhm) weil die sind gar nicht/ oder manchmal nicht die Patienten das sind dann die Angehöre (I: mhm) die da kommen haben sie das Gefühl man ist nicht gut genug oder man kümmert sich nicht gut genug wenn man merkt dass die Sprache wenn die anders ist (atmet ein) (I: mhm) oder das man nicht korrekt redet dann haben sie immer das Gefühl (.) (I: mhm) man ist nicht gut genug für sie für die Angehöre da oder man weiss ja nicht genug obwohl man macht die ganze Arbeit (lacht) (I: mhm) also die anderen kommen nur zum Reden es ist auch in Ordnung ich ähm ich finde ich nehme nicht so persönlich als ich aber wenn ich höre von einem Professor da finde ich einfach schade" (Frau Bajrami, Z. 291-296).

Irritierend ist, dass Frau Bajrami bei den Erzählungen wiederkehrend gelacht hatte. Welche Funktion das Lachen hatte, kann nicht abschliessend gedeutet werden. Ein Zweifel besteht darin, dass sie diese Erfahrung als "lustig" empfunden hat. In späteren Abwertungserfahrungen bezeichnete sie solche Abwertungen als "schlecht".

Frau Bajrami differenziert offenbar, von welcher Person eine Abwertung kommt. Als intervenierende Bedingung hinsichtlich der Aussage von Frau Bajrami könnte der soziale Status der Person (Professor:in vs. Patient:in) gemeint sein. Je nach Zuschreibung scheint sie die Abwertung mit den Binaritäten "schlimm/nicht schlimm" zu verknüpfen. Die Erfahrung mit dem Professor führte sie später genauer aus. Sie gibt die Worte wieder, welche der Professor ihr gesagt hätte:

"Sie müssen das wissen (.) (I: mhm) es interessiert mich nicht ob Sie (.) von einem anderen Land komm/ weil war wirklich so (atmet ein) äh () dann dachte ich mir wau (.) und dann sagte er ja ich Beschwerde mich dann dachte ich ja Beschwerden Sie sich einfach was soll ich machen (lacht) (atmet ein) ähm (.) es ist für mich dann ich dachte hä vielleicht habe ich wirklich nich/ (I. mhm) ich mache etwas (') falsch äh" (Frau Bajrami, Z. 306-310).

Letztere Passage verdeutlicht, dass sich Frau Bajrami überlegt hatte, ob sie oder der Professor etwas falsch gemacht habe. Es scheint für sie zuerst nicht klar gewesen zu sein, wie sie sein Verhalten einzuordnen habe. Sie scheint auch in Erwägung gezogen zu haben, dass sie einen Fehler gemacht haben könnte und reflektierte die Situation mit ihrer Chefin:

"meine Chefin sagt **nein** wissen Sie (.) (I: mhm) Sie brauchen Zeit Sie können nicht alles so schnell **lernen**" (Frau Bajrami, Z. 311).

Erst als die Chefin ihr sagte, dass sie nichts falsch gemacht habe, scheint sie sich klarer gegenüber dem Verhalten vom Professor positionieren zu können. So kommt sie später nochmals auf die Situation mit dem Professor zurück und positioniert sich klarer gegenüber seinem Verhalten:

"ich weiss er hatte einen schlechten Tag gehabt (atmet ein) (I: mhm) aber man sagt ja nicht jemanden so man macht nicht jemand vor allen dann klein (!) oder (?) (atmet ein) weil ich finde es ist äh für einen ist es betroffen weil man gibt sich Mühe auf de/ () man kann schon sagen äh Sie holen und sagen Sie müssen sich (I: jaja) das das finde ich auch **korrekt** () aber so (.) was (?) ich fand das wirklich schlecht" (Frau Bajrami, Z. 315-318).

Aufgrund dieses Verlaufes kann eine gewisse Unsicherheit konstatiert werden: Bei der Erfahrung von Abwertungen und der Einordnung/Deutung dieser Vorkommnisse. Im Interview führt Frau Bajrami nicht aus, ob sie ihre Position dem Professor mitgeteilt habe. Als gedankenexperimenteller Vergleich hätte sie auch eine Konfrontationsstrategie anwenden können. Sie scheint dies – aufgrund ihrer Erzählungen – nicht gemacht zu haben. Offenbar scheint sie nach diesem Vorfall nachhause gegangen zu sein und mit dem Bewusstsein, etwas daraus gelernt zu haben. Auch sie benennt diese Erfahrung nicht als Diskriminierung.

Die Erzählungen von Frau Kamm deuten auf wahrgenommene Ungleichbehandlungen hin. Sie erklärt sich diese Ungleichbehandlungen mit der Rechtfertigung des Migrationshintergrundes:

"du bist äh mit ähm Migrationshintergrund (I: mhm) wirst du nicht behandelt (I: mhm) genau wie die (.) Leute hier (I: mhm) geboren sind" (Frau Kamm, Z. 484-485).

Für sie scheint eine Person mit Migrationshintergrund eine Person zu sein, die nicht in der Schweiz geboren ist.

Zuvor machte sie eine Selbstzuschreibung, indem sie sich selber als "Migrant" bezeichnete:

"ich habe schon paar Wohnungen (..) (I: mhm) äh gegangen und dann habe ich äh und ich wollte (I: mhm) das haben und das habe ich nicht bekommen (..) aber mein Gefühl (I: mhm) her (I: mhm) habe ich gefühlt ja (..) weil ich (..) Migrant wegen Migrant gewesen darum (.) und weil wenn ich höre auch manche Leute sind äh () Schweizer (I: mhm) () es ist ganz ehrlich zu sagen (unv.) und (!)ja ich habe Wohnung aber wie kann das denn sein (I: mhm) wie findest du so schwierig so einfach ich habe (..) (I: mhm) (atmet ein) gesucht aber für mich war schwierig gewesen" (Frau Kamm, Z. 378-382).

Auffallend ist, dass Frau Kamm in Situationen, bei denen sie sich gleich behandelt wahrnimmt, sagt: "ich habe mich nicht als Migrant" gefühlt (Z. 309). Die Verbindung zwischen Ungleichbehandlung und

den Begriffen "Migrant", "Ausländer" oder "mit Migrationshintergrund" macht sie im Interview mehrmals. Sie deutet daraufhin, dass sie diese wahrgenommene Ungleichbehandlung nicht mag:

"da habe ich wirklich (I: mhm) gefühlt (I: mhm) dass (atmet ein) ich bin behandelt als ist (..) (I: ja) Migrant ne (I: ja) das habe ich (I: beim Sozialdienst) genau ja (I: ja) das habe ich nicht äh gemocht" (Frau Kamm, Z. 341-344).

Der Erhalt von falschen Informationen vom Sozialamt deutet sie mit einer Selbstzuschreibung als "Ausländer":

"vielleicht (I: mhm) weil ich bin nur Ausländer (I: ja) darum (atmet ein) (I: ja) haben sie mir nicht richtige Informationen gegeben (I: ja) weil () sonst vielleicht äh weil das sollte nicht passieren" (Frau Kamm, Z. 133-134).

Diese Erzählungen implizieren, dass sie vom Sozialdienst gleichbehandelt werden möchte. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich Frau Kamm zugehörig fühlen möchte, aber andere Erfahrungen (Ausgrenzerfahrungen), die sie dem Migrationshintergrund zuschreibt, machte. Interessant ist der Aspekt, dass sie sich auf den Beistand bezieht und schildert, sie fühle sich nicht als "Migrant" bei ihm:

"bei Beistand ich fühle mich (I: mhm) nicht (..) als Migrant hier (I: mhm) also ich fühle mich nicht als (I: mhm) Ausländer dort ich (I: mhm) fühle mich (atmet ein) ich bin nicht äh geboren (I: mhm) als äh (..) (I: mhm) äh () ich bin nicht gefühl/ ich habe kein Gefühl gehabt (I: mhm) ich bin behandelt als (..) (I: mhm) Ausländer (I: mhm) so sozusagen also das habe ich nicht äh (atmet ein) (I: mhm) also bei Beistand wirklich ich (I: mhm) bin äh sehr zufrieden (I: mhm) ja" (Frau Kamm, Z. 309-312).

Je nachdem wie ihre Wahrnehmung ist, ob sie gleich oder ungleich behandelt wird, fühlt sie sich entweder als "Migrant" oder nicht.

Weiter erzählt Frau Kamm von ihren Kindern, welche in der Schule aufgrund ihrer Hautfarbe ausgegrenzt wurden. So sei ein Kind von der Schule nachhause gekommen und habe von einer Ausgrenzerfahrung erzählt:

"ein Kind hat mich beleidigt (I: mhm) und sagt ja ich bin braun (I: mhm) möchte nicht mit mir spielen" (Frau Kamm, Z. 157-158).

Diese Erfahrung kann als rassistische Verhaltensweise gegenüber ihren Kindern gewertet werden. Ihren Kindern rät sie, das Gesagte zu ignorieren und es der Lehrerin zu sagen:

"aber ich sage euch wenn du das jemand findet (...) das sagt sowas (I: mhm) dann muss (I: mhm) das wissen dass diese Person (...) (I: mhm) muss ignorieren (I: mhm) aber muss auch der Lehrerin sagen (I: mhm) aber für dich musst du ignorieren und lernen (I: Ja) aber dann wenn jemand sagt weisst du (') sagst du (unv.) wichtig ist das (..) was in Schule (..) (I: mhm) man äh was was wichtig ist das (.) was du bringst nachhause (I: mhm) was du bringst die Noten (I: mhm) am Ende wird zählen (..) (I: mhm) was du bekommst ne (I: mhm) (atmet ein) ja ich (..) das höre ich auch (I: ja) ab und zu mit Kindern ja mein (..) die hat gesagt (I: ja) die spielen nicht mit mir aber (..) (I: ja) ich weiss nicht wo kommt von den Kindern her (I: ja) (atmet ein) und äh (...)" (Frau Kamm, Z. 163-168).

In der letzten Passage kommt zudem zum Ausdruck, dass sie den Kindern den Wert "Leistung" mitgibt und dass die Leistung in der Schule wichtig ist.

Frau Khalil erzählt von einigen Erfahrungen, bei denen sie von aussen als Ausländerin bezeichnet und ihr Deutsch in diesem Zusammenhang negativ bewertet worden sei. Dies löste bei Frau Khalil ein Schamgefühl aus. Die Erzählung verbindet sie mit dem emotionalen Ausdruck "traurig":

"Beispiel ich habe viele Sachen gehört von Leuten zum Beispiel ich bin Ausländerin ich äh und ich rede mit Deutsch (.) ich kann nicht richtig Deutsch reden oder so dann viele ich habe viel gehört dass ich mit dem Deutsch nicht gut bin und so dafür habe ich mich geschämt (I: mhm) das machte (I: mhm) mich traurig" (Frau Khalil, Z. 253-255).

Wer die Leute waren, die das sagten, geht aus dem Interview nicht hervor. Auch weitere Konsequenzen (z.B. ob dies einen Einfluss auf weitere Kontaktaufnahmen hatte) wurden im Interview nicht bekannt.

9.2.9 Fehlende (elterliche) Anerkennung

Frau Ibrahim erzählt von einer Erfahrung, welche darauf hindeutet, dass ihre elterliche Einschätzung nicht anerkannt wurde. So sei ihr bei einem ärztlichen Untersuch gesagt worden, dass mit dem Fuss ihrer ältesten Tochter alles in Ordnung wäre. Frau Ibrahim erzählt, sie habe als Mutter jedoch gespürt, dass mit ihrer Tochter etwas nicht gestimmt habe:

"ich als Mutter ich kenne mein Kind und ich verstehe (I: mhm) weil ihr (') Fuss (...) ist nicht normal" (Frau Ibrahim, Z. 276-277).

In der Folge habe sie die Ärztin gewechselt. Die zweite Ärztin habe ihr dann den Vorwurf gemacht, sie hätte das Leiden am Fuss ihrer Tochter zu spät erkannt. Diese Situation kann als "nicht ernstnehmen der elterlichen Einschätzung" bei der ersten Ärztin konzeptualisiert werden. Frau Ibrahim erzählt, dass

sie diese Situation mit der ersten Ärztin stark belastet habe, sodass sie die Situation mit ihrem Psychiater habe besprechen müssen, weil sie sehr "verrückt" (Z. 197) gewesen sei, was daraufhin deutet, dass diese Erfahrung eine emotionale Reaktion auslöste, welche sie zu verarbeiten hatte. Dies kann als Verletzungserfahrung der Mutter gedeutet werden, da ihre Einschätzung als Mutter nicht ernst genommen wurde und eine emotionale Reaktion folgte.

Frau Khalil erzählt von einer Erfahrung, welche daraufhin deutet, dass sie und ihre Tochter in der Schule nicht ernstgenommen wurden. So sei ihre Tochter Dounia in der Schule von einer Lehrerin unfair behandelt worden:

"ja sie hat Probleme viel mit der Lehrerin (I: okay) die Lehrerin war mit ihr unfair (I: mhm) extrem war das und das hat sie äh sie war traurig und so wir haben und sie macht für sie immer ähm Strafe eine starke (I: mhm) und ein schlecht sie lasst sie unten in eine und eine ähm Time-out eine Woche (I: mhm) zum Beispiel und das und dann wir haben gesagt sie will nicht mehr in die Schule gehen (I: mhm) sie hat gesagt dass die Lehrerin mich nicht gerne hat (.) sie hasst mich" (Frau Khalil, Z. 265-268).

Der Schulleiter scheint den Fehler dem Verhalten der Tochter zugeschrieben zu haben:

"es war was tut mir (.) das tut mir weh ehrlich (I: mhm) die die Schulleiter er hat mir gesagt das kann sein die K/ das Kind passt nicht (..) (I: mhm) (unv.) aber das ist keine Logik das geht nicht so" (Frau Khalil, Z. 273-274).

Frau Khalil reagierte und setzte sich für ihre Tochter ein. Es folgte eine Sitzung in der Schule mit dem Schulleiter:

"ich hatte mit ihm (..) eine Sitzung (I: ahja) (unv.) ich habe erzählt was ist passiert was macht die Lehrerin mit meiner Tochter und so und hat so er hat ähm wie easy so locker (I: mhm) ah kann sein die dass äh die Kli/ Klima passt nicht (..) (I: mhm) aber das für ein Schulleiter (I: ja) sollte nicht so (.) das hat mir weh (I: ja) getan" (Frau Khalil, Z. 279-281).

Die Reaktion des Schulleiters scheint für Frau Khalil unverständlich zu sein und bei ihr eine emotionale Verletzung ausgelöst zu haben. Der Schulleiter scheint ihre Einschätzung als Mutter nicht ernstgenommen zu haben. Er hat, wie die Lehrerin, den Fehler im Verhalten ihrer Tochter gesehen.

Frau Khalil sah daraufhin ihre einzige Handlungsoption darin, sich Unterstützung bei der Beiständin zu holen, welche einen Schulwechsel bewirken konnte. In der neuen Schule habe Dounia keine Probleme gehabt, habe sich wohl gefühlt und gute Rückmeldungen erhalten.

9.2.10 Kontrastierung zwischen dem Herkunftsland und der Schweiz

Ein wiederkehrendes Muster in den Erzählpassagen der Interviewpartnerinnen stellt die Bezugnahme zum Herkunftsland dar, das sie in Relation zur Schweiz setzen. Sie nehmen beide Länder als Referenzpunkte um ihre eigenen Lebenslagen sowie biografische und sozialisationsbedingte Einflüsse zu vergleichen. Zudem kontrastieren sie auch eigene Kindheitserfahrungen im Herkunftsland mit Kindheitserfahrungen ihrer Kinder in der Schweiz. Als Beispiel dafür wird folgende Erzählpassage von Frau Kamm zitiert:

"aber wenn ich vergleiche meine Kindheit wie ich bin gewachsen (I: mhm) und ähm darum auch was ich erlebe hier ist macht mir (atmet ein) also ich weiss () äh in Heimat wo ich aufgewachsen bin das war auch nicht so einfach Leben gewesen (I: mhm) (atmet ein) und das äh vielleicht macht mir auch hier (.) leicht weil (I: mhm) was ich sehe (...) weisst du (...) wissen Sie das was habe ich erlebt (I: mhm) das war noch härter (I: mhm) als das was ich jetzt erlebt habe (I: mhm) (atmet ein) und ähm ich weiss ich habe schwierige Kindheit gehabt (I: mhm) aber meine Kinder werden nicht diese Schwierigkeiten Kindheit haben" (Frau Kamm, Z. 478-483).

Damit impliziert Frau Kamm, dass sie einerseits eine "harte" Kindheit hatte. Andererseits deutet sie daraufhin, dass es in der Schweiz auch nicht immer einfach für sie gewesen sein muss. Diese Erfahrungen in der Schweiz scheinen jedoch mit weniger Anstrengung verbunden gewesen zu sein, als die Kindheitserfahrungen im Herkunftsland. Sie führt an dieser Stelle nicht weiter aus, was sie damit meinen könnte. Doch deutet sie in früheren und späteren Passagen auf mögliche schwierige Erfahrungen in der Schweiz hin, wie beispielsweise Probleme mit der Aufenthaltsbewilligung, die sie damit gemeint haben könnte. Auch führt sie nicht weiter aus, was sie in ihrer Kindheit "hartes" erlebt hatte. Schliesslich mündet ihre Erzählung in die Kindheit ihrer Kinder. Sie geht davon aus, dass ihre Kinder nicht dieselben Schwierigkeiten haben werden wie sie. Dabei ist die Zeitform bemerkenswert, weil sie mit "sie werden" eine gewisse "Unbestreitbarkeit" ausdrückt.

Im späteren Erzählfluss deutet Frau Kamm doch noch auf mögliche Schwierigkeiten im Herkunftsland hin. Sie nennt dabei ökonomische Umstände, welche das Leben im Herkunftsland massgeblich bestimmen würden: "Regel ist ob du Geld hast" (Z. 488). Wenn man kein Geld hat, gebe es für einem auch keine Rechte und "hast du Pech" (Z. 488). Geld bestimmt über das Leben, so ihre Argumentationslogik. Ein Grund für die "harte" Kindheit könnte sein, dass ihre Familie wenig Geld besass und über wenig Rechte verfügte. Bilanzierend kommt Frau Kamm zum Schluss, dass sie das System in der Schweiz bevorzugt. Sie deutet damit auf eine andere Gesellschaftsordnung hin und schildert, egal wieviel Geld man in der Schweiz habe, Gesetze für alle gleich gelten würden. In ihrer Wahrnehmung sieht sie demnach alle Menschen in der Schweiz mit den gleichen Rechten

ausgestattet, unabhängig vom jeweiligen Geldvermögen. Kontrastierend zum Thema Aufenthaltsbewilligung steht diese Wahrnehmung im Widerspruch mit ihrem Erlebtem. So erzählte sie zu Beginn des Interviews ausführlich von der Erfahrung, die Aufenthaltsbewilligung fast verloren zu haben, infolge des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Verbindung, dass Personen mit einer Schweizer Staatsbürgerschaft (wie z.B. Frau Bajrami oder Frau Khalil), welche Sozialhilfe beziehen, in einem solchen Fall besser gestellt sind und somit andere Rechte haben, macht sie an dieser Stelle nicht. In einer weiteren Erzählsequenz nimmt Frau Kamm Bezug auf die zurückgelassene Familie im Herkunftsland. Ihre dort noch lebende Mutter sowie ihre Geschwister scheinen weiterhin einen wichtigen Stellenwert in ihrem und dem Leben ihrer Kinder zu haben. Die Grossmutter besuche sie jährlich in der Schweiz und stehe oft mit ihr im telefonischen Kontakt. Für die Kinder sei der jährliche Besuch von der Grossmutter wichtig. Ein Hinweis darauf, dass gewachsene, ursprüngliche Familienstrukturen auch in der Emigration von Bedeutung sein können.

Auch Frau Khalil vergleicht ihr eigenes Leben in ihrem Herkunftsland mit dem Leben ihrer Tochter in der Schweiz. Bezugnehmend auf ihre Tochter wägt sie zwischen den besseren Zukunftschancen in den beiden Referenzländern ab:

"mhm hier ist mehr äh (...) mehr Freiheit (I: mhm) (unv.) im (Name Herkunftsland) äh & wegen Familie dort ist besser (I: mhm) ich finde immer (I: mhm) ehrlich aber hier sie ist mehr äh sie hat mehr für Zukunft (I: mhm) hier ist viel besser (I: mhm) für die Ausbildung für die Arbeit (I: mhm) alles ja" (Frau Khalil, Z. 176-177).

Drei Aspekte scheinen besonders bedeutsam für sie zu sein: (1) Freiheit (2) Familie (3) Ausbildungsmöglichkeiten/Beruf. Der letzte Aspekt, Ausbildung und Arbeit, scheint ihr der bedeutendste. Daraus geht hervor, dass ihr eine gute (berufliche) Zukunftsperspektive für ihre Tochter wichtig ist. Die Konsequenz für sie ist jedoch, dass ihre Herkunftsfamilie nicht im unmittelbaren Umfeld sein kann, obwohl diese für Frau Khalil von Bedeutung wäre.

Wie Frau Kamm und Frau Khalil wägt auch Frau Ibrahim die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder zwischen der Schweiz und dem Herkunftsland ab. So hätten ihre Töchter mehr Möglichkeiten und Freiheiten in der Schweiz, beispielsweise bei der Hobbywahl und bewertet dies als positiv. Frau Ibrahim nimmt dabei Bezug auf das soziale Geschlecht/Gender, indem sie das Leben und die Zukunft ihrer Töchter in der Schweiz als selbstbestimmter einschätzt:

"**hier** ist nicht verboten in der Schweiz (I: mhm) sie kann schon freiwillig wählen (I: mhm) und kann schon entscheiden was ihr Hobby (.) ist was sie gerne macht (.) bei uns nein (.) also viele Sachen sind verboten ich bin

zum Beispiel als Kind nur zuhause geblieben (atmet ein) einfach nur studieren habe ich studiert bis achtzehn Jahre alt (.) nicht mehr (.) warum weil ähm nachher kommt eine äh wie eine Schule aber äh mit Mann und Männer und Frauen darum sie haben gesagt (.) () nein jetzt ist Stop du musst heiraten (I: mhm) (...) einfach so (I: mhm) weil und () ich denke hier ist viel besser für meine Kinder (I: mhm) sie können (...) alles lernen was sie wollen (I: mhm) (atmet ein) bei uns nicht das ist der Unterschied ja (I: mhm) genau (I: mhm)" (Frau Ibrahim, Z. 344-350).

Frau Ibrahim nimmt wahr, dass ihre Kinder in der Schweiz alles lernen können, was sie wollen. Für sie ist dabei der Genderaspekt massgebend. Mit einer experimentellen Überlegung konnte beobachtet werden, dass sie Überlegungen zum Migrationshintergrund, ob und/oder inwiefern der Migrationshintergrund einen Einfluss auf die freien Wahlmöglichkeiten bei der Berufsfindung und Bildung ihrer Kinder haben könnte, keine macht. Ein weiterer Vorteil sieht Frau Ibrahim für ihre älteste Tochter, Ahlam in der Schweiz: "weil sie ein Problem hat" (Z. 340) und diesbezüglich mehr Unterstützung in der Schweiz als im Herkunftsland erhalte (Z. 340-341). Sie benennt das Problem ihrer Tochter nicht mit einer ärztlichen Diagnose, sondern umschreibt das Problem damit, dass Ahlam immer noch Windeln trage und in eine Spezialschule gehe:

"weil äh sie hat viele Probleme (I: mhm) gehabt ja ich habe ich merke das meine Tochter nicht wie andere Kinder (I: mhm) (atmet ein) äh sie macht in der Nacht immer in die Hose (I: mhm) äh (...) (I: also die kleine (?)) Ahlam (I: ah die ältere ja) Ahlam und sie geht in eine spezielle Schule" (Frau Ibrahim, Z. 181-183).

Es gibt noch weitere Kontrastierungspunkte in den Interviews, indem Frau Khalil einerseits die sozialen, wirtschaftlichen und klimatischen Lebensumstände zwischen den beiden Referenzländer vergleicht. Andererseits vergleichen sie und Frau Bajrami die Rolle als der Frau in der Schweiz und in ihrem Herkunftsland. So scheint es für Frau Khalil intervenierende Bedingungen zu geben, welche die Lebensführung in der Schweiz erschwerender machen als im Herkunftsland. Sie nennt das Wetter als intervenierende Bedingung, das ihr gesundheitlich zusetzt. Bis heute habe sie sich nicht an diese Veränderung gewöhnt:

"schwierig war das Wetter sowieso (I: mhm) ich habe das bis jetzt nicht akzeptiert die Kälte (I: mhm) ich habe nicht gerne kalt (.) meine Gesundheit ist ich habe hier viel Probleme mit Rückenschmerzen wegen auch wegen Wetter" (Frau Khalil, Z. 64-65).

In der nächsten Erzählpassage vergleicht sie ihre sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse:

"für die Frau für Kosmetikachen auch schwierig hier sehr teuer (lacht) (I: ja) dort war es nicht sehr ich bin immer zum Coiffeur dort (...) hier habe ich keine Chance überhaupt nicht (I: mhm) und ähm (I: mhm) die ja (.) zum Beispiel ich geh ein/ & dieser Luxus alles hat verschiedene zum Einkaufen dort kommt jemand bringt die Sachen

ab und nachhause und so (I: mhm) und hier das ich habe es ehrlich vermisst von Anfang an aber jetzt bin ich es mir gewohnt (I: ja) schon (I: mhm) ich mache alles selber und so" (Frau Khalil, Z. 69-72).

Letzteres deutet daraufhin, dass sie sich an die Situation gewöhnt hatte und dies offenbar kein Problem mehr für sie darstellt. Dennoch deutet diese Erzählpassage daraufhin, dass eine Migrationserfahrung mit Veränderungen zu tun hat und der Umgang damit unterschiedlich ist. An manche Veränderungen kann man sich gewöhnen, an andere nicht und diese stellen für die Lebensführung eine hemmende Bedingung dar.

Auch ihre Rolle als Frau und Mutter vergleicht sie mit den beiden Referenzländern:

"dieser Luxus ist auch ich habe das vermisst den ich gehabt habe wo ich gelebt habe in meinem Land in meiner Familie diese eine Hausfrau zum Beispiel ich muss alles selber machen es ist hart für die Frau es ist hier sie arbeitet zwei doppelt ehrlich zum Sagen das ist so sie muss draussen arbeiten und sie muss hier essen machen und so ist schwierig für die Frau" (Frau Khalil, Z. 65-68).

Frau Khalil scheint die Rolle als Frau und Mutter als Doppelrolle in der Schweiz erlebt zu haben. Sie nimmt dies solchermassen wahr, dass alle Frauen in der Schweiz die gleiche Doppelrolle erleben und verallgemeinert. Somit wird erkennbar, welches Rollenbild sie aufgrund eigener Erfahrung der Frauen in der Schweiz zuschreibt. Weiter wird mit dem Wort "muss" deutlich, dass diese Rolle auferlegt ist und mit "Unfreiwilligkeit" konzeptualisiert werden kann. Von wem (z.B. Personen) oder was (z.B. ökonomische Umstände) diese Fremdbestimmung als intervenierende Bedingungen befördert wird, wird im Interview nicht deutlich.

Auch Frau Bajrami nimmt Bezug auf Rollenbilder. Frauen würden in ihrem Herkunftsland früh lernen, dass sie die Rolle als Mutter einnehmen und für die Familie da sein müssen. Dies deutet darauf hin, dass sie in einem patriarchalen Umfeld mit traditionellen Rollenbilder sozialisiert wurde. Sie selber habe nun eine andere Denkweise und bezeichnet sich als "Feministin" (Z. 580) und grenzt sich dadurch ab. Früher habe sie auch in traditionellen Rollenbildern gedacht. Durch viele Kontakte und Gespräche mit anderen Personen sei sie mit neuen Denkweisen konfrontiert worden, die ein Umdenken nach sich gezogen haben. Dies verdeutlicht, dass sozialisationsbedingte Prägungen im Herkunftsland, welche als biografische Prägungen konzeptualisiert werden, sich verändern können. Als intervenierende Bedingung für eine Auseinandersetzung mit den eigenen biografischen Prägungen scheinen Kontakte mit anderen Personen befördernd zu wirken.

Resümierend lässt sich festhalten, dass sich die Eltern viele Gedanken zu Entwicklungs-, Bildungs- und Berufsmöglichkeiten ihrer Kinder machen. Sie wägen dabei auf einer Reflexionsebene Vor- und Nachteile zwischen den beiden Referenzländern ab. Die Eltern scheinen sich die bestmögliche Zukunft für ihre Kinder zu wünschen und ihre Handlungsschritte scheinen darauf ausgerichtet. Auffällig ist, dass insbesondere Frau Kamm und Frau Khalil erzählen, ihre Kinder sollten es mal besser/einfacher haben als sie es haben/hatten. Doch nicht nur die Kindheit setzen sie in Relation mit beiden Ländern, auch weitere Aspekte (soziale, wirtschaftliche und klimatische Umstände sowie sozialisationsbedingte Umstände) vergleichen sie miteinander. Wobei deutlich wird, dass sie sich an einige Umstände besser und an andere weniger gut gewöhnen können.

9.2.11 Konnotierte Zuschreibungen

In mehreren Interviewsequenzen von Frau Bajrami setzt sie "die Kultur" von ihrem Herkunftsland und der Schweiz miteinander in Beziehung. Auf die Frage, welches Wissen Beistandspersonen haben müssen, sagt sie:

"schaut woher das man kommt weil es sind wirklich verschiedene **Länder** verschiedene **Kulturen** und es ist nicht Kultur auch wie hier zum Beispiel" (Frau Bajrami, Z. 577-578).

In ihren Erzählpassagen setzt sie Kultur und Land gleich. Dies kann ein Kulturverständnis implizieren, das Kultur und Nationalstaat gleichsetzt. Mit folgender Passage unterscheidet sie zwischen "wir" und "ihr": "wir sind andere Kultur" (Z. 583). Sie konstruiert damit eine Abgrenzung zu "ihr". Es kann vermutet werden, dass sie mit "ihr" die Schweiz meint, da sie zuvor von "hier" sprach und Land und Kultur gleichsetzte. So seien Verhalten und Eigenschaften der Männer aus ihrem Herkunftsland anders als "hier". Die Männer aus ihrem Herkunftsland (nennt Herkunftsland) seien nicht ehrlich, was etwas mit der Kultur zu tun habe. Und dies könnten Beistandspersonen ohne kulturelles Wissen gar nicht wissen, deshalb werde dieses Wissen benötigt. Sie impliziert mit einer nachfolgenden Erzählung, dass Beistandspersonen kritischer gegenüber dem Gesagten der Männer aus ihrem Herkunftsland sein sollen. Der Kindsvater habe so getan, als ob er "integriert" sei, in Wirklichkeit sei er dies nicht gewesen. Was sie unter Integration versteht, führt sie an dieser Stelle nicht aus. Danach erzählt sie von weiteren Beispielen, wonach sich Männer als "integriert" ausgegeben hätten, es aber in Wirklichkeit nicht gewesen seien. Sie sei bei den Gesprächen mit den Beiständen immer schlecht dagestanden, weil der Kindsvater gelogen habe und sie "die Böse" Z. 579 gewesen sei.

In der späteren Erzählpassage wird noch klarer, dass sie Personen aus einem bestimmten Nationalstaat und "Mentalitäten" gleichsetzt:

"ich merke zum Beispiel mit (.) ich habe viel mit Schweizer mit Italiener mit verschiedenen Länder (.) zu tun und sie sind tatsächlich ehrlich was si/ sie sagen was sie meinen und unsere Mentalität (.) nicht immer nicht alle und nicht immer und das ist ein bisschen vielleicht falsch" (Frau Bajrami, Z. 608-610).

Hier scheint sie eine Hierarchisierung der "Mentalitäten" vorzunehmen, indem sie die Schweiz, Italien und ihr Herkunftsland miteinander vergleicht. "Unsere Mentalität" verbindet sie mit "nicht ehrlich sein" und findet das falsch. Es fällt auf, dass sie eher ein negativ behafteter Blickwinkel auf "ihre Mentalität" hat. Andere Länder und "deren Mentalitäten" verbindet sie mit positiveren Konnotationen. Auch scheint Frau Bajrami selber Zuschreibungen von Professionellen erlebt zu haben. Sie erzählt von einer Situation, in der ihr ein Sozialarbeiter empfohlen habe, nicht arbeiten zu gehen, da ihr Kind erst zweieinhalb Jahre alt ist:

"der Sozialarbeiter sagte ja es ist noch zu früh () Lina ist erst zweieinhalb ich weiss nicht ob das geht (.) ich sagte doch ich probiere es" (Frau Bajrami, Z.161-162).

Hier scheint es sich nicht um eine Zuschreibung aufgrund des Migrationshintergrundes zu handeln. Vermutlich fließt hierbei die eigene Vorstellung des Sozialarbeiters von einer "guten Kindheit" hinein. Interessant ist aber dennoch in Hinblick auf den Migrationsaspekt, dass Frau Bajrami empfohlen wird, nicht arbeiten zu gehen aufgrund des Alters ihrer Tochter. Hingegen wurde Druck auf Frau Kamm und Frau Ibrahim mit gleichaltrigen Kindern ausgeübt, arbeiten gehen zu müssen, um die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren.

Aber auch Lina, ihre Tochter, scheint Zuschreibungen erlebt zu haben. Weil Lina aus dem Land X komme, hatten die Mitarbeiter:innen des Schulhortes angenommen, dass die Tochter kein Schweinefleisch essen dürfe. Frau Bajrami erzählt, dass sie den Mitarbeiter:innen nie mitgeteilt habe, dass Lina kein Schweinefleisch essen dürfe und Lina alles essen dürfe.

9.2.12 Resümee

Kapitelübergreifend kann zusammengefasst werden, dass auf Basis der empirischen Ergebnisse vor allem eines aufgezeigt werden konnte: Die Problemketten, welche durch migrationspezifische Aspekte ausgelöst werden und/oder sich gegenseitig verstärken, sind komplex und ineinander verwoben und wirken auf die persönliche Lebensführung der Eltern und somit auch auf die der Kinder

ein. Auch wenn die vorliegenden Interviews höchst individuell waren, konnte durch die Interviewauswertung die Erkenntnis erlangt werden, dass bestimmte Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund, beispielsweise Diskriminierungen aufgrund des Migrationshintergrundes, fast durchgängig ersichtlich wurden. Im nächsten Kapitel werden genau diese Erkenntnisse und mögliche Konsequenzen für die Eltern im Kinderschutz diskutiert.

10. Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellungen

Die empirische Untersuchung verfolgte das Ziel, die Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus den Perspektiven von Eltern mit Migrationshintergrund zu rekonstruieren. Nachfolgend werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst und in Verschränkung mit Wissensbezügen vorwiegend aus dem Kinderschutz diskutiert und die Fragestellungen beantwortet.

10.1 Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus der Perspektive betroffener Eltern

10.1.1 Aufenthaltsrechtliche, finanzielle Probleme und einschränkende Wohnsituationen

In allen Fällen hat sich gezeigt, dass die prekäre finanzielle Situation (fehlende Unterhaltungszahlungen, Teilzeitarbeit aufgrund der Kinderbetreuung, erfolglose Stellensuche) nach der Trennung mit dem Kindsvater wirtschaftliche Sozialhilfe notwendig machte. Die Inanspruchnahme dieser Unterstützung kann belastend und mit Schamgefühlen verbunden sein. Frau Bajrami bezog deshalb keine Sozialhilfe, obwohl sie vermutlich anspruchsberechtigt gewesen wäre. In zwei Fällen bringt der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe Probleme mit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit sich. Frau Kamm und Frau Ibrahim unternahmen beide unterschiedliche Handlungsschritte, damit sie die Aufenthaltsbewilligung nicht verlieren. Frau Kamm verschuldete sich, weil sie einen Anwalt einschaltete. Frau Ibrahim wurde vom Migrationsamt angehalten sich eine Arbeit zu suchen. Dies trotz fehlender Kinderbetreuung und Sprachkenntnisse. Auch die Wohnsituation wurde in den Fällen durch migrationsspezifische Aspekte beschränkt. Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere ein Wohnungswechsel sich schwierig gestalten kann. Die Wohnungssuche unter der Zuschreibung "Migrationshintergrund" sowie einschränkende gesetzliche Regelungen bei Beanspruchung wirtschaftlicher Sozialhilfe und/oder dem Aufenthaltsstatus haben die freie Wohnungswahl begrenzt. So wurde beispielsweise der Zugang zum freien Wohnungsmarkt für Personen mit Migrationshintergrund von Frau Kamm als schwieriger wahrgenommen, als für Personen ohne Migrationshintergrund. Frau Ibrahim wollte die Wohnung aus Angst vor dem Kindsvater wechseln, weil es zu einem gewaltsamen Übergriff in ihrer Wohnung gekommen ist. Sie hat in ihrer Umgebung keine andere Wohnung gefunden oder erhalten und durfte aufgrund ihrem Aufenthaltsstatus keinen Kantonswechsel vollziehen, wo sie vielleicht bessere Chancen gehabt hätte. Diese Umstände können Einfluss im Kinderschutz haben. Bezugnehmend zur Literatur gehören gemäss Hauri et al. (2021) Schulden, Erwerbslosigkeit und der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe zu den Merkmalen, welche einen Hinweis für eine potentielle Kindeswohlgefährdung geben (S. 250). Alle

diese Merkmale sind in den vier Fällen vorzufinden. Hauri et al. (2021) führen weiter aus, dass diese Merkmale unter das Hauptmerkmal "unzureichende materielle Ressourcen" subsumiert werden. Einerseits beziehen sich materielle Ressourcen auf die wirtschaftliche Situation des Familiensystems, wie beispielsweise die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus Einkommen und Vermögen. Andererseits gehören daneben Lebensumstände dazu, wie beispielsweise die Qualität der Wohnsituation, welche an die vorhandenen finanziellen Spielräume gebunden sind (S. 251-252). Die aufgezählten Merkmale können unter Umständen nach Angaben von Hauri & Zinargo (2020) zur Kindeswohlgefährdung der Form "Vernachlässigung" führen: "Die Ursache für Vernachlässigung ist oft eine chronische elterliche Überforderung, in der multiple Formen von Belastung auf ungenügende materielle, soziale und psychische Ressourcen treffen" (S. 18).

10.1.2 Fehlende soziale Unterstützung und unzureichende System- und Sprachkenntnisse

Diese Aspekte (Aufenthaltsbewilligung, Sozialhilfe, Schulden, Erwerbslosigkeit, Probleme bei der Wohnungssuche) versuchten die Eltern als handelnde Subjekte zu bewältigen. Wiederholend wurde von den Eltern der Begriff "kämpfen" verwendet. Dies bei Themen und Situationen, in denen ihnen Teilhaberechte verwehrt blieben und sie um rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung kämpfen mussten. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, konnten die Eltern nicht immer auf frühere Ressourcen zurückgreifen, beispielweise auf die erweiterte Familie. Die Eltern scheinen aus kollektiven Grossfamilienstrukturen migriert zu sein, in denen der erweiterten Familie im alltäglichen Leben eine grosse Bedeutung zukommt. Auch in der Erziehung und Pflege der Kinder wurde die erweiterte Familie, zumindest von Frau Ibrahim, als unterstützend beschrieben. Bei den Fallbetrachtungen dieser Untersuchung konnten die Eltern nicht mehr auf vertraute Netzwerke zurückgreifen und waren mit zusätzlichen Problemen konfrontiert (häusliche Gewalt, Machtausübung durch Kindsvater). Im Fall von Frau Ibrahim verhinderten strukturelle/rechtliche Hindernisse (Ausländergesetz bzw. sozialstaatliche Rahmenbedingungen) die Familienzusammenführung mit ihren Eltern, obwohl diese für die Unterstützung ihrer Kinder wichtig gewesen wären. In Hinblick auf den Kinderschutz beschreiben Hauri et al. (2021) eine geringe soziale Unterstützung als möglicher Hinweis für eine Kindeswohlgefährdung. Soziale Unterstützung kann äusserst hilfreich sein bei der Erkundung von Ressourcen und Problemlösungsideen in den Familien. Soziale Unterstützung bezieht sich auf die wahrgenommene Unterstützung von Freund:innen, Verwandte, Nachbar:innen oder andere nahstehende Personen in verschiedenen Aufgaben und Funktionen. Diese umfassen materielle oder praktische Unterstützung – aber auch emotionalen Beistand (S. 253-254).

Mit der Erkenntnis, dass für Eltern die erweiterte Familie oft wichtig für Ressource und Problembewältigung sein kann, ist die aktuelle rechtliche Praxis bezüglich Einschränkung der

Bewegungsfreiheit migrantischer Familien (z.B. der Kantonswechsel) zu kritisieren. Dieses Hindernis kann dazu führen, dass durch das Merkmal "fehlende soziale Unterstützung" entsprechend einschneidende Massnahmeverfahren im Kinderschutz ausgelöst werden. Demzufolge sind einzelne ausländerrechtliche Bestimmungen nicht kinderschuttfreundlich. Kinderschutz könnte eben auch bedeuten, dass solche gesetzlichen Bestimmungen, zum Wohle der Eltern und der Kinder, geändert würden.

In den vier untersuchten Fällen erfolgte die Migration im jungen Erwachsenenalter ohne Besuch des Bildungssystems in der Schweiz. Ihnen fehlten Systemwissen und Sprachkenntnisse sowie die soziale und emotionale Unterstützung der erweiterten Familie. Dies schränkte die Handlungsfähigkeit der Eltern ein und führte zu Belastungen. Ausgeprägte Gefühle der Belastung gelten ebenfalls als Risikofaktor im Kinderschutz und werden als Merkmale genannt, um mögliche Gefährdungssituationen zu erkennen (Hauri & Zinargo, 2020, S. 43).

Wie die Ergebnisse zeigen, erwies sich der Aufbau eines neuen unterstützenden sozialen Umfelds als schwierig. Die fehlenden Sprachkompetenzen waren eine hemmende intervenierende Bedingung bei der Kontaktaufnahme. So hatte Frau Ibrahim Schwierigkeiten, infolge fehlender Deutschkenntnisse, mit anderen Frauen im Frauenhaus in Kontakt zu treten. Als hemmende Bedingung für die fehlenden Deutschkenntnisse konnte eine erschwerte Finanzierung für einen Deutschkurs bei Frau Ibrahim und Frau Khalil identifiziert werden. In den Ergebnissen wurde eine gewisse Willkür bei der Finanzierung von Deutschkursen im professionellen Unterstützungsbereich festgestellt. So zeigte der Fall von Frau Khalil, dass sie bei der Finanzierung des Deutschkurses vom RAV zwar Hilfe erhielt, weil sie, gemäss ihrer Aussage, als "clever" eingeordnet wurde. Nachgelagert stellt sich allerdings die Frage: Was bedeutet dies nun für Eltern mit Migrationshintergrund, die nach der subjektiven Einschätzung der Sachbearbeiterin als nicht "clever" kategorisiert werden und einen Deutschkurs besuchen möchten? Gibt es in einem solchen Fall keine finanzielle Hilfe für einen Deutschkurs?

Weiter wurde der Deutschkurs von Frau Khalil nur bis zu einem bestimmten Deutschniveau durch das RAV bezahlt. Dies schränke sie bei ihrer weiteren sozialen und beruflichen Integration ein. Die Probleme, die sie schilderte (Scham betr. Deutschkenntnisse, Arbeitssuche im erlernten Beruf, sich zurechtfinden im System), könnten sich noch verschärfen. Wiederum können diese Elemente Effekte auf das Kindeswohl haben, da die Folgeprobleme (z.B. Erwerbslosigkeit, fehlende soziale Unterstützung) als Merkmale für Kindeswohlgefährdungen gelten. Bezugnehmend auf den Kinderschutz bedeuten diese Ergebnisse auch, dass die Eltern in ihrer sprachlichen Integration unterstützt werden sollten, indem ihnen beispielsweise Deutschkurse finanziert werden. Das könnte wiederum positive Effekte auf die soziale Integration und somit auch auf das Kindeswohl haben.

Welch grossen Wert ein neues Umfeld hat, wurde bei Frau Bajrami und Frau Ibrahim deutlich. Frau Bajrami lebte nach Einreise in Abhängigkeit der erweiterten Familie ihres damaligen Mannes, erlebte durch ihn häusliche Gewalt und stand unter seiner Kontrolle. Das neue soziale Umfeld (Arbeitsumfeld) konnte sie unterstützen, um aus dieser Situation auszubrechen und sich Hilfe zu beschaffen. Frau Ibrahim erlebte ebenfalls nach ihrer Einreise häusliche Gewalt und hatte keinen Kontakt zur Aussenwelt. Erst als eine Nachbarin eine gewalttätige Situation vom Fenster aus beobachtete, wurde interveniert. Bei Frau Bajrami wird zusätzlich erkennbar, dass für sie bei der Verarbeitung des Erlebten das neue soziale Umfeld eine grosse Bedeutung hatte. Sie schloss mit anderen Eltern Freundschaften, die teilweise ähnliche Migrationserfahrungen und Lebensgeschichten wie sie hatten. Die Gespräche halfen ihr offenbar beim Verarbeitungsprozess des Erlebten.

10.1.3 Probleme bei der beruflichen Integration

Ein weiteres Problem, welches die Eltern bewältigen müssen, ist die berufliche Integration. Bei Frau Ibrahim und Frau Kamm wurde der Druck bezüglich Arbeitssuche erhöht. Ihnen drohte bei andauernder Arbeitslosigkeit der Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Die berufliche Integration wurde durch mangelnde Sprachkenntnisse, fehlender Kinderbetreuung und Nicht-Anerkennung des ausländischen Diploms erschwert. Eine fehlende Kinderbetreuung erwies sich als Hindernis für die Erwerbstätigkeit, wird aber von einigen Eltern als notwendig betrachtet, damit sie erwerbstätig sein können. Im Fall von Frau Ibrahim kam es zu mehreren Abbrüchen in den Betreuungssettings. Ihre Tochter hat eine Entwicklungsbeeinträchtigung. Die Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung wurde ihr überlassen und sie erhielt keine Unterstützung bei der Finanzierung oder Organisation. Eine unzureichende Betreuung für ein Kind mit einer Beeinträchtigung stellt gemäss Hauri et al. (2021) ein Risikofaktor für das Kindeswohl dar. Weiter wird eine mangelnde Konstanz in der Betreuung als Merkmal für eine Kindeswohlgefährdung genannt. Ein Beispiel einer solcher Gefährdung sind häufig Wechsel und unvorhersehbare Dauer von Betreuungssituationen (S. 201-203). Hier stellt sich die Frage, weshalb Frau Ibrahim keine Unterstützung bei der Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung erhielt, obwohl eine unzureichende Betreuung/mangelnde Konstanz in der Betreuung als Gefährdungsmerkmal gilt. Der Kinderschutz war zu diesem Zeitpunkt bereits involviert.

Die Nichtanerkennung des Diploms "Business Administration" von Frau Khalil führte dazu, dass sie im Niedriglohnsektor in Schichtarbeit arbeitete, statt, wie sie es sich eigentlich wünschte, in ihrem erlernten Beruf. Dass Hochschulabschlüsse oft nicht anerkannt werden und diese Personen im Niedriglohnsektor arbeiten müssen, ist ein verbreitetes Phänomen (Jagus, 2018, S. 212). Die Nichtanerkennung eines Diploms kann als strukturelle Hürde betrachtet werden. Die Integration von

Personen mit Migrationshintergründen im ursprünglichen Berufsfeld ist demnach erschwert zu erreichen. Zudem hatte Frau Khalil einen Arbeitsunfall. Ob dies im Zusammenhang mit der Schichtarbeit steht, kann an dieser Stelle nicht abschliessend gedeutet werden. Studien zeigen allerdings, dass Schichtarbeit und insbesondere Nachtschicht meist negative gesundheitliche Folgen für die Beschäftigten haben (Schief, 2020, S. 61). Frau Ibrahim und Frau Khalil waren beide in atypischen Arbeitsformen (regelmässige Schichtarbeit) beschäftigt. Hinzu kommt, dass durch die Schichtarbeit die Kontaktaufnahme mit anderen Menschen (soziale Teilhabe) sich als schwierig gestaltet. Dies erschwerte wiederum die soziale Integration und den Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes. Dabei wäre ein unterstützendes soziales Netzwerk wichtig, um Probleme bewältigen zu können und emotionalen Beistand zu haben. Gemäss der Literatur führt die fehlende Verfügbarkeit von Verwandten oder Freund:innen zur mangelnden sozialen und emotionalen Unterstützung, was ein Risikofaktor für das Kindeswohl darstellt (Hauri et al., 2021, S. 254). Auch hier verunmöglichen strukturelle Hindernisse (Schichtarbeit) die Lebensführung (z.B. soziale Integration), was im Kinderschutz wiederum als Gefährdungsmerkmal gilt.

10.1.4 Ausgrenzungs- und Ablehnungserfahrungen

Neben diesen Herausforderungen wurden alle Eltern – aufgrund ihrer Herkunft und/oder phänotypischen Merkmalen – mit Ausgrenzung und Abwertung konfrontiert. Diskriminierung und Rassismus erschwerten den Zugang zur Arbeits- und Wohnungswelt. Beide Merkmale (Arbeit und Wohnung) werden bei einer Kindeswohlabklärung analysiert und zählen zu den Risikofaktoren bei unzureichender Erfüllung. Die Diskriminierungserfahrung ging im Fall von Frau Ibrahim soweit, dass sie ihre Arbeitsstelle aufgrund ihres Vornamens verlor. Dies könnte zu Verletzungen des Selbstvertrauens geführt haben. Sich nicht zugehörig fühlen, war eine Erfahrung, die den Eltern und ihren Kindern an unterschiedlichen Orten widerfahren ist (öffentlicher Raum, Schule, Kinderhort, Arbeit). Frau Khalil erlebte eine Abwertung ihrer Deutschkenntnisse. Dies könnte ihre Scham, Deutsch zu sprechen, befördert haben, was wiederum den Aufbau eines unterstützenden, sozialen Netzwerkes beeinträchtigen kann. In vielen Fällen schienen sich die Eltern nicht bewusst gewesen zu sein, dass es sich bei diesen Ungleichbehandlungen und Abwertungen um Diskriminierung/Rassismus handelte und verboten sind. Frau Bajrami suchte beispielweise bei einer erlebten Diskriminierungserfahrung den Fehler bei sich. Die Ergebnisse zeigen auch, dass die Ausgrenzerfahrungen eine emotionale Komponente hatten. Die Eltern reflektierten sie mit Aussagen wie "es tat weh". Auch die Kinder von Frau Kamm erlebten rassistische Diskriminierungen, indem sie aufgrund ihrer Hautfarbe von anderen Kindern ausgeschlossen wurden. Diskriminierungserfahrungen können gemäss Madubuko (2021) einen Einfluss auf das Selbstwertgefühl haben. Wenn das Selbstwertgefühl geschwächt ist, sinkt auch

die Bereitschaft und das Vertrauen, soziale Bindungen einzugehen. Bei Wiederholung solcher Erfahrungen kann die ganze kindliche Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt werden (S. 46). Gemäss Madubuko (2021) sind offene Diskriminierungen und Zugehörigkeitsfragen entscheidende Faktoren für die soziale Akzeptanz (S. 45). Ein stark verringertes Selbstwertgefühl bei den Eltern und/oder Kindern gehört zu den Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung (Hauri & Zinargo, 2020, S. 43). Weil rassistische Erfahrungen einen negativen Einfluss auf die kindliche Entwicklung und die Eltern haben können, sollte die Sensibilisierung über Mechanismen von Rassismus und deren Folgen ebenfalls Kindesschutzsache sein.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Rassismus und Diskriminierung nicht nur bei der hier definierten Personengruppe (Personen mit Migrationshintergrund) auftritt. Studien haben ergeben, dass phänotypische (sichtbare) Merkmale für die Erfahrung von Diskriminierung eine grosse Rolle spielen (Madubuko, 2021, S. 29).

10.1.5 Fehlende (elterliche) Anerkennung

Die Ergebnisse weisen auf ein grosses elterliches Engagement bezüglich ihrer Kindern hin. Nicht immer wurden diese elterlichen Bemühungen als solche durch die Professionellen erkannt. Im Fall von Frau Ibrahim und Frau Khalil wurden elterliche Wahrnehmungen und Einschätzungen ungenügend berücksichtigt. Inwiefern dies mit dem Migrationshintergrund und damit zusammenhängenden Diskriminierungen zu tun hatte, kann an dieser Stelle nicht abschliessend gesagt werden. Vor dem Hintergrund, dass – gemäss Westphal (2017, S. 142) – Eltern mit Migrationshintergrund als latent unfähig gelten, ihre Kinder zu erziehen, kann ein Zusammenhang aber auch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird dieser Zusammenhang als latenter Zusammenhang betrachtet.

10.1.6 Kontrastierung zwischen dem Herkunftsland und der Schweiz

Ferner wurde in den Ergebnissen deutlich, dass die Eltern abwägen, wo ihre Kinder aus ihrer Sicht bessere Zukunftsmöglichkeiten haben. Sie setzen dabei ihre eigene Kindheit in Relation mit der Kindheit ihrer Kinder. Bilanzierend kommen die Eltern zum Schluss, dass ihre Kinder aufgrund dem System, den Verwirklichungschancen in Ausbildung/Beruf und Freiheiten bessere Perspektiven in der Schweiz haben. Eine Zukunftsperspektive gehört gemäss Hauri & Zinargo (2020, S. 11) zu den kindlichen Grundbedürfnissen. Schlussfolgernd kann festgehalten werden: Die Problematik liegt nicht darin, dass die Eltern die Wichtigkeit einer Zukunftsperspektive nicht erkannt hätten. Sondern die Ermöglichung einer Zukunftsperspektive wird durch die oben genannten Probleme (Bezug wirtschaftliche Sozialhilfe, Wohnungssituation, Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen etc.) erschwert.

10.1.7 Konnotierte Zuschreibungen

Ein weiterer Aspekt, welcher bei den Ergebnissen analysiert werden konnte, sind Zuschreibungen bzw. Vorurteile der interviewten Eltern gegenüber Personen/Professionelle und umgekehrt. Bei Frau Bajrami war auffällig, dass bei Männern aus ihrem Herkunftsland ihre Zuschreibung negativ konnotiert war (unehrliche Männer). Personen aus Frankreich, Italien und der Schweiz schrieb sie hingegen positivere Eigenschaften zu. Diese Wahrnehmung und Deutung könnten Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit Professionellen haben. Wenn Frau Bajrami eine Professionelle als Schweizer:in kategorisiert und dies mit einer positiven konnotierten Zuschreibung einhergeht, könnte dies einen Einfluss auf die Arbeitsbeziehung haben, indem Frau Bajrami beispielsweise zu wenig kritisch den Professionellen gegenübertritt – aufgrund der zugeschriebenen positiv konnotierten Merkmalen.

10.1.8 Welche Bedeutung hat der Migrationshintergrund im Kinderschutz in der Schweiz aus der Perspektive betroffener Eltern?

Die Fragestellung bezüglich der Bedeutung des Migrationshintergrundes für die betroffenen Eltern im Kinderschutz lässt sich abschliessend damit beantworten, dass die mit dem Migrationshintergrund zusammenhängenden Mechanismen (beispielsweise Sozialhilfebezug infolge Trennung -> Probleme mit Aufenthaltsbewilligung), die Handlungsfähigkeit der Eltern beschränken und zu einer Lebenssituation führen können, welche der Kinderschutz als gefährdend betrachtet. Wird nun bei einer Kindeswohlklärung auf die Lebenslage der Eltern mit Migrationshintergrund fokussiert und Merkmale wie Erwerbslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse als Merkmal einer Kindeswohlgefährdung identifiziert, ungeachtet der gesellschaftlichen und strukturellen Ursachen bzw. Diskriminierungen aufgrund des Migrationshintergrundes, werden die Eltern mit Migrationshintergrund Adressat:innen des Kinderschutzes bleiben, weil den ursächlichen Bedingungen, nicht genügend Beachtung, oder Relevanz beigemessen wurde.

Wie im Kapitel 6 ersichtlich wurde, ist das Kindeswohl Gradmesser aller Entscheidungen im Kinderschutz. Kinderschutzmassnahmen können zu einschneidenden Resultaten führen – bis hin zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Herausnahme des Kindes aus der Familie. Wie die Ergebnisse zeigen, können Folgeprobleme/Mechanismen der Migration solche Massnahmen befördern. Im Kinderschutz erhalten die Eltern mit Migrationshintergrund keine umfassende Unterstützung (z.B. Abbau rechtlicher Ungleichheiten). Es scheint, dass zurzeit im Kinderschutz ungleiche Verhältnisse reproduziert werden. Kinderschutz würde, in Hinblick auf die ursächlichen und intervenierenden Bedingungen, eben auch einen Abbau von Diskriminierungen, rechtlicher Gleichstellung und bessere sozioökonomische Verhältnisse bedeuten. Mit den Worten von Grasshoff

(2018) könnte auch gesagt werden, dass Eltern mit Migrationshintergrund nicht nur als Menschen mit ihren Eigenschaften und Verhaltensweisen erfasst werden sollen, sondern sie sind nur im Kontext sozialpolitischer und organisationaler Rahmungen wahrzunehmen (S. 134). Dies sollte in der Arbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz immer inkludiert und reflektiert werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Lebenssituationen und Problemketten der Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz aufgrund ihrer Komplexität differenziert analysiert und bearbeitet werden müssen.

10.2 Implikationen für die Soziale Arbeit als Akteurin im Kinderschutz

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei der Thematik "Kinderschutz" Ursachen und Auswirkungen viel komplexer sind, als dass einzig mit einer Kinderschutzmassnahme die Situation verbessert werden könnte. Es bedarf nicht "nur" eine angeordnete Kinderschutzmassnahme¹¹ bzw. eine Beistandsperson, die "mit Rat und Tat" den Eltern zur Seite steht, sondern auch strukturelle Veränderungen und beispielweise einen Abbau von diskriminierenden Mechanismen, welche zu diesen sozialen Problemlagen führen und/oder sie verstärken. Veränderungen sind demnach auf der Mikro- (Interaktionsebene), Meso- (Organisationsebene) und auf der Makroebene (Gesellschaftsebene) anzustreben (z.B. Wirtschafts-, Sozial-, Politik-, Rechtssystem)¹².

In Anlehnung an Böhmer & Göbel (2020) wird erkannt, dass auf der Makroebene die Reproduktion von Ungleichheiten untersucht werden muss, um gegen strukturelle Benachteiligungen vorzugehen (S. 171). Die Soziale Arbeit hat auf der Handlungsebene jedoch nur begrenzt Möglichkeiten, Einfluss auf die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Grössen (Makroebene) zu nehmen. Schirilla (2018) fordert in diesem Zusammenhang, dass es für eine gleichberechtigte Partizipation von Migrant:innen grundlegende Veränderungen am politischen und sozialen System braucht und hält ebenfalls fest, dass diese nicht durch die Soziale Arbeit allein gelöst werden können (S. 422). Gemäss Stecklina & Wienforth (2020) muss die Soziale Arbeit diese aber skandalisieren (S. 18).

Aus Forschungsperspektive kann die Soziale Arbeit als Wissenschaft diese Mechanismen aufdecken. Die Autorin dieser Masterarbeit hofft, mit dieser Untersuchung einen Beitrag dazu geleistet zu haben.

¹¹ Siehe dazu Kapitel 6.5 "Massnahmearten".

¹² Siehe dazu Kapitel 6.7.3 "Abklärungen Kindeswohl: Gefährdungen auf Makro-, Meso- und Mikroebene".

10.2.1 Kritische Prüfung der standardisierten Abklärungsinstrumente bei der Kindeswohlabklärung

Für die Soziale Arbeit bedeuten die Ausführungen, dass es in der Praxis (Meso- und Mikroebene) ein Bewusstsein für diskriminierende Mechanismen braucht. Diskriminierungen, die durch migrationsspezifische Aspekte ausgelöst werden und den Handlungsspielraum der Eltern massiv beeinträchtigen können. Konkret könnte dies für die Professionellen im Kinderschutz bedeuten, den gewählten Realitätsausschnitt bei einer Kindeswohlabklärung zu reflektieren, indem beispielweise überlegt wird, welches Abklärungsinstrument oder welcher Leitfaden in der Praxis verwendet wird. Achtsam zu sein, wohin der Blick durch das gewählte Abklärungsinstrument gelenkt wird. Denn Abklärungsinstrumente steuern den Blick aktiv mit (Grasshoff, 2018, S. 138). Wenn nur Gefährdungsmerkmale (z.B. unzureichende materielle Ressourcen etc.) betrachtet werden, geraten die ursächlichen Bedingungen (z.B. Diskriminierungen) aus dem Blickfeld, welche für die Entstehung, Erklärung und Bearbeitung der jeweiligen Probleme zentral sind. Diese multiperspektivische Betrachtung der Eltern ist zentral. Grasshoff (2018) schreibt "weil sonst schnell einseitig neue Formen der Stigmatisierung von Eltern in schwierigen Lebenslagen" entstehen können (S. 131). Er führt weiter aus, wenn nur auf Eltern in schwierigen Lebenssituationen im Kinderschutz im Fokus stehen, mit dem Ziel, das Kind besser zu schützen, besteht das Risiko, dass Eltern in bestimmten Lebenslagen "vielleicht sogar strukturell die Erziehungsfähigkeit abgesprochen bekommen" (S. 132-133). Dieses zwingende Reflexionsgebot muss zentral und unabdingbar für Professionelle im Kinderschutz mit Eltern mit Migrationshintergrund sein.

10.2.2 Ganzheitliche Wahrnehmung der Elternbedürfnisse und gezielte Stärkung der Familie

Weiter deuten die Ergebnisse dieser Arbeit auf weitere kritische Migrationsthemenfelder, die die Sensibilität der Professionellen der Sozialen Arbeit erfordern. Gemeint sind damit beispielsweise Zusammenhänge zwischen Sozialhilfebezug und Aufenthaltsstatus. Auch müsste die Aufgabenabgrenzung des Kinderschutzes überdenkt werden. Der Fokus der Problembearbeitung sollte verstärkt auf den Herausforderungen/Problembeschreibungen der Eltern liegen. Ein charakteristisches Merkmal der Sozialen Arbeit ist es gerade, die soziale Situation der Familie ganzheitlich zu betrachten (Königter & Schulze-Krüdener, 2018, S. 173). Aufgabe der Beistandsperson könnte demnach sein, Elternanliegen vertiefter wahrzunehmen und zu unterstützen (soziale Unterstützung, Finanzierung der Kinderbetreuung etc.). Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe, Adressat:innen bei der (Wieder)gewinnung der Handlungsfähigkeit zu unterstützen und für sie eine Erweiterung und Gestaltung der Bewältigungslage anzustreben (Stecklina & Wienfort, 2020, S. 18). Den ursächlichen Einschränkungen sollte deshalb entgegengewirkt werden, damit die Eltern handlungsfähig bleiben. Weiter scheint es in

den vorliegenden Fällen wichtig, die Ressourcen in den Familien zu stärken, wie etwa die Beziehungspflege zur Herkunftsfamilie. Frau Kamm erwähnt mehrmals ihre Herkunftsfamilie und die Grossmutter, welche zentral für die Kinder sind. Auch sie gehören zum sozialen Netzwerk und gelten als Merkmal einer sozialen Unterstützung für die Familie. So kann geschlussfolgert werden, dass Beistandspersonen auch bei transnationalen Beziehungen Hilfe anbieten können und beispielsweise Eltern bei der hindernisreichen Beschaffung von Einreisevisa unterstützen.

10.2.3 Reflektierte Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Eltern

Ein zusätzlicher Punkt auf der Mikroebene betrifft die Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. So kann der Machtmissbrauch aufgrund fehlender Systemkenntnisse der Eltern virulent werden. Im Bereich Kinderschutz im Migrationsbereich noch stärker als es im Kinderschutz ohnehin. Frau Bajrami wurde beispielsweise ein Beistand empfohlen. Sie kannte zuvor das Kinderschutzsystem nicht und schien schnell das Einverständnis gegeben zu haben. Unklar ist, ob eine Aufklärung hinsichtlich der Rechtsansprüche stattfand. Aus den Ergebnissen geht nicht hervor, ob die Eltern wissen, wo sie sich Hilfe abrufen können, wenn sie beispielsweise mit Entscheiden der KESB nicht einverstanden sind. Die Fälle zeigen, dass die Sprache für die Orientierung elementar ist. Fraglich ist, ob die Eltern die komplexen Rechtsgeschäfte kennen und entsprechend handeln können. Bei diesen Überlegungen muss jedoch von Seiten der Professionellen umsichtig reflektiert werden, inwiefern den Eltern mit Migrationshintergrund ein unzureichendes Systemwissen zugeschrieben wird, oder tatsächlich ein unzureichendes Systemwissen vorliegt, welches die Handlungsfähigkeit der Eltern beschränkt.

Ein weiterer Punkt betrifft das Phänomen der rassistischen Diskriminierungen. Wie im Kapitel 7.6 erwähnt, können rassistische Diskriminierungen negative Auswirkungen auf Körper, Psyche und die Selbstwahrnehmung der betroffenen Eltern und Kinder haben und somit das Kindeswohl gefährden. Die Aufklärung und Sensibilisierung über rassistische Diskriminierungen könnte ebenfalls Aufgabe der Professionellen sein, indem das Thema beispielsweise im Kinderschutz oder Schulkontext thematisiert wird und bei konkreten Fällen das "Beratungsnetz für Rassismuscopfer" beigezogen wird.

10.2.4 Zuschreibungsprozesse können das Handeln der Professionellen beeinflussen

Ein letzter Punkt betrifft eine notwendige Sensibilisierung der Professionellen im Kinderschutz über mögliche Zuschreibungsprozesse hinsichtlich Herkunft und Nationalstaaten. Einerseits sind damit Zuschreibungen seitens der Professionellen gegenüber den Eltern gemeint, andererseits aber auch Zuschreibungen der Adressat:innen gegenüber den Professionellen. Beides kann den Blick trüben, wie

die Ergebnisse gezeigt haben. Demnach erscheint es wichtig, den professionellen Blick der Sozialen Arbeit auf Zuschreibungsprozesse zu überprüfen und zu reflektieren, um damit die eigenen, oft konstruierten und karikierenden Bilder und Zuschreibungen im Migrationsbereich zu hinterfragen. Dies auf Ebene der Ursache und Erklärungszusammenhänge von sozialen Problemlagen, aber auch konkret auf der Handlungsebene, indem reflektiert wird, inwiefern mögliche Stereotypen und Zuschreibungen im Migrationskontext das eigene Handeln beeinflussen. Im institutionellen Rahmen implizieren die Ergebnisse, dass Professionelle der Sozialen Arbeit sich gegenseitig auf mögliche Zuschreibungsprozesse aufmerksam machen, aber auch berufsübergreifend sensibilisierend wirken, da der Kinderschutz interdisziplinär aufgestellt ist. Es ist Aufgabe und Stärke der Sozialen Arbeit, Wissen über Ursache und Wirkung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz zu vermitteln und somit auch andere Berufsgruppen zu sensibilisieren.

11. Limitationen

Die vorliegende Arbeit unterliegt einigen Limitationen. Bei der Analyse war es teilweise nicht möglich, nur Merkmale zu erfassen, welche einzig auf den Migrationsaspekt zurückführen sind. Die "Migrationsbrille" reicht nicht aus, um Diskriminierungen und Ungleichheiten im Kinderschutz zu analysieren. Es zeigt sich, dass unterschiedliche Bedingungen und Aspekte die soziale Problemlage der Eltern beeinflussen und die konstruierte Kategorie "Migrationshintergrund" eng mit anderen Kategorien – wie die soziale Klasse und/oder das Geschlecht – verwoben ist. Da das Phänomen Diskriminierung in dieser Arbeit aber nicht im Vordergrund stand, sondern die Kategorie des Migrationshintergrundes, konnte nicht näher auf allfällige Wechselwirkungen der Kategorien eingegangen werden. Um Diskriminierungsmechanismen und Wirkung der Unterdrückung im Kinderschutz von betroffenen Eltern genauer zu analysieren, hätte sich der theoretische Ansatz der Intersektionalität besser geeignet. Es empfiehlt sich dafür der Ansatz der Intersektionalität als Mehrebenenanalyse zu verwenden, um die Verwobenheit und Wechselwirkungen der Kategorien auf der Identitäts-, Struktur-, und Repräsentationsebene¹³ untersuchen zu können. Es handelte sich bei allen Interviewpartnerinnen um alleinerziehende Migrantinnen. Dass es sich um alleinerziehende Mütter handelt, ist allerdings kein migrationsbezogenes Phänomen. Mütter mit und ohne Migrationshintergrund machen den Hauptteil von Alleinerziehenden¹⁴ in der Schweiz aus. Aus diesem Grund wäre es interessant gewesen, die Kategorie "Gender" ebenfalls zu berücksichtigen.

¹³ Siehe dazu Kapitel 7.7 "Migration im Kontext von Intersektionalität".

¹⁴ Im Jahr 2020 wurden 103'478 alleinlebende Mütter und 15'869 alleinlebende Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren vom BFS (2022) gezählt.

Die Eltern weisen alle ähnliche Migrationsgründe und -geschichten auf. Sie migrierten als junge Frauen aufgrund einer Heirat, in einer Alterspanne von 19 bis 25 Jahre in die Schweiz. Eine Maximalkontrastierung der Fälle für das Erkenntnisinteresse wurde deshalb erschwert. Für die weitere Kontrastierung der einzelnen Fälle würde es zusätzliche Perspektiven von Eltern mit Migrationshintergrund bedürfen, welche beispielsweise in der Schweiz geboren sind und das Schul- und Bildungssystem in der Schweiz durchliefen.

Ebenfalls konnte in dieser Arbeit nicht näher auf das vorgekommene Phänomen "häusliche Gewalt" eingegangen werden. In Anbetracht, dass drei von vier Elternteile häusliche Gewalt erlebten, könnte schnell die Annahme erweckt werden, dass Gewalt etwas mit der kulturellen Herkunft zu tun hat. Häusliche Gewalt kann aber nicht auf die kulturelle Herkunft zurückgeführt werden. Dies haben Chandresegaran & Burkhalter (2021) in ihrer Bachelorarbeit ausführlich aufzeigt. Bei Migrantinnen ist aber häusliche Gewalt insofern prekärer, weil gewaltbetroffene Migrantinnen aufgrund struktureller Nachteile und Angst vor Stereotypisierungen oft auf Hilfsangebote verzichten (S. 71).

12. Würdigung der Arbeit und abschliessende Worte

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Migrationshintergrundes im Kinderschutz aus der Sicht von Eltern mit Migrationshintergrund. Dafür wurde ein rekonstruktives Vorgehen gewählt. Anhand des gewählten Auswertungsverfahrens konnten Herausforderungen, welche mit der konstruierten Differenzkategorie des Migrationshintergrundes verschränkt sind, identifiziert werden und deren Bedeutung für die Eltern im Kinderschutz diskutiert werden. Mit diesem Schritt einer "Generalisierung" der Herausforderungen der Eltern im Kinderschutz aufgrund ihres Migrationshintergrundes, beispielweise die Diskriminierungserfahrungen, erhofft die Autorin mit ihrer Studie die Herausforderungen "Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz" dargelegt und entsprechende Implikationen für die Soziale Arbeit aufgezeigt zu haben .

Das verwendete Kodierparadigma hat geholfen, die Handlungsherausforderungen auf Ursachen, intervenierende Bedingungen, Strategien und Konsequenzen hin zu untersuchen und zu erklären. Dadurch konnte ein zu enges, unilineares Kausalitätsdenken aufgebrochen werden. Komplexe Wirkungsketten und Motivzusammenhänge liessen sich damit identifizieren. Dies war letztendlich auch das Ziel dieser Arbeit: Die Identifikation der komplexeren Zusammenhänge von Eltern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz.

Die gewählte Auswertungsmethode ist jedoch auch interpretationsabhängig und die genaue Bezeichnung von Kernthemen bleiben, gemäss Somm & Hajart (2019), immer ein Stück umstritten (S. 78).

Weiter ist kritisch zu erwähnen, dass diese Masterarbeit mit dem Forschungsgegenstand "Eltern mit Migrationshintergrund" zum *othering*-Prozess, in der Einteilung von "Eltern mit und ohne Migrationshintergrund" beigetragen hat. Diese spannungsreiche Ambivalenz scheint allerdings schwierig aufzulösen zu sein, wenn komplexe Wirkmuster und Mechanismen im Migrationsbereich erforscht werden sollen.

Obwohl die Autorin nicht mehr im Berufsfeld Kinderschutz arbeitet, sind die Erkenntnisse für ihre weitere praktische Arbeit bedeutsam, da sie weiterhin in der Migrationsarbeit (Fallarbeit mit Geflüchteten) tätig ist. Die Erkenntnis der Komplexität von Problemlagen und der Wirkungszusammenhänge ist für die Reflexion professionellen Handelns in allen Bereichen der migrationsbezogenen Sozialen Arbeit wichtig.

13. Literaturverzeichnis

- Amnesty International. (2020). *Rassismus: Diskriminierung aufgrund von Herkunft, "Rasse" oder Ethnie*. Gefunden unter <https://www.amnesty.ch/de/themen/rassismus/dok/2020/rassismus-diskriminierung-aufgrund-von-herkunft-rasse-oder-ethnie>
- AvenirSocial. (2021). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Gefunden unter <https://avenirsocial.ch/>
- Barz, Heiner & Barth, Katrin & Cerci-Thoms, Meral & Dereköy, Zeynep & Först, Mareike & Le, Thao Thi & Mitchnik, Igor. (2015). *Grosse Vielfalt. Weniger Chancen*. Eine Studie über die Bildungserfahrungen und Bildungsziele von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Essen/Düsseldorf: Stiftung Mercador/Vodafone.
- Bestmann, Stefan. (2009). Welche Herausforderungen stellen Familien mit Migrationshintergrund an die Jugendhilfe und wie geht sie damit um? In *Kinder- und Jugendhilfe (nicht) nur für Deutsche?! Interkulturelle Arbeit im Sozialraum* (S. 13-26). Deutsches Institut für Urbanistik: Berlin.
- Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike. (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Biesel, Kay & Schär, Clarissa. (2020). Kinderschutz. In Bonvin, Jean-Michel & Maeder, Pascal & Knöpfel, Carlo & Hugentobler, Valérie & Tecklenburg, Ueli (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 279-281). Zürich/Genf: Seismo.
- Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkoswki, Barbara. (2018). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft – Eine Einführung. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 1-6). Wiesbaden: Springer VS.
- Böhmer, Anselm & Goebel, Simon. (2020). *Migrantisierung der Sozialen Arbeit*. Versuch einer kulturanthropologischen Kollaboration. (S. 162-180). Ludwigsburg: Pädagogische Hochschule.
- Böwer, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.). (2018). Einleitung. In Böwer, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz*. Professionelle Herausforderungen bewältigen (S. 9-17). Weinheim: Beltz Juventa.
- Brinkmann, Heinz Ulrich & Mähler, Deborah. (2016). Einführung in das Methodenbuch. In Mähler, Débora B. & Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), *Methoden der Migrationsforschung*. Ein interdisziplinärer Forschungsleitfaden (S. 1-16). Wiesbaden: Springer VS.
- Bronner, Kerstin & Paulus, Stefan. (2021). *Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis* (2. Aufl., S. 90-103). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bundesamt für Justiz (BJ). (o.J.). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>

- Bundesamt für Justiz (BJ). (2021). *Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2020). *Bevölkerung nach Migrationsstatus*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/nach-migrationsstatuts.html>
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2022). *Einfamilienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren in der Schweiz im Jahr 2020*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.assetdetail.21424528.html>
- Chandresegaran, Sajintha & Burkhalter, Nadja. (2021). *Häusliche Gewalt bei Migrantinnen in der Schweiz*. Loslösung aus einer gewaltgeprägten Ehe für Migrantinnen mit speziellen Hürden verbunden. Bachelorarbeit. Zürich: Zürcher Fachhochschule.
- Çiçek, Arzu & Mecheril, Paul. (2020). Gastlichkeit statt (methodologischem) Nationalismus. In *Migration und Soziale Arbeit*. postmigrantisch-hybrid-postkolonial (42/2). Weinheim /Basel: Beltz Juventa. 128–136.
- Cottier, Michelle. (o.J). *Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?* Gefunden unter <http://www.nfp76.ch/de/projekte/massnahmen-und-lebenswege/projekt-cottier>
- Degele, Nina & Winker, Gabriele. (2007). *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse*. Gefunden unter <https://www.soziologie.uni-freiburg.de/personen/degele/dokumente-publikationen/intersektionalitaet-mehrebenen.pdf>
- Dresing, Thorsten & Phel, Thorsten. (2018). *Praxisbuch Interview & Analyse*. Anleitungen und Regelsysteme für qualitative Forschende. (8. Aufl.). Marburg: Eigenverlag.
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). (2022). *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*. Gefunden unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommenezumschutzdermenschrechte/uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-von-rassendiskriminierung.html>
- El-Mafaalani, Aladin. (2016). Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund. In Scherr, Albert, El-Mafaalani, Yüksel, Gökçen (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 1-14). Wiesbaden: Springer VS.
- Farrokhzad, Schahrzad. (2021). Rassismus, Rechtspopulismus, Rechtsextremismus - Fachdiskurse, Analysen und Befunde. In *Migration und Soziale Arbeit*. postmigrantisch-hybrid-postkolonial. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. 100–116.

- Fischer, Veronika. (2018). Familienbildung - diversitätsbewusst und inklusiv. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 513-523). Wiesbaden: Springer VS.
- Frieters-Reermann, Norbert & Genenger-Stricker, Marianne & Klomann, Verena & Sylla, Nadine. (2019). Resümee. In Frieters-Reermann, Norbert & Genenger-Stricker, Marianne & Klomann, Verena & Sylla, Nadine, *Forschung im Kontext von Bildung und Migration*. Kritische Reflexionen zu Methodik, Denklagen und Machtverhältnissen in Forschungsprozessen (S. 195-206). Wiesbaden: Springer VS.
- Geisen, Thomas. (2018). Migration(-geschichte) als Herausforderung für die Soziale Arbeit in der Schweiz. In *Migration und Soziale Arbeit*. Geschicht(en) der Migration und Sozial(e) Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. 20–30.
- Goebel, Simon. (2018). Menschenrechte und Internationale Soziale Arbeit in transnationales Gesellschaften. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 87-96). Wiesbaden: Springer VS.
- Gögercin, Süleyman. (2018). Migration und migrationsbezogene Soziale Arbeit in Deutschland. Ein historischer Überblick. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 31-42). Wiesbaden: Springer VS.
- Gomolla, Mechtild & Radtke, Frank-Olaf. (2009). *Institutionelle Diskriminierung*. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Grasshoff, Gunther. (2018). Was Praktiker_innen aus dem Blick auf ihre Adressat_innen lernen können. In Böwer, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz*. Professionelle Herausforderungen bewältigen (S. 130-221). Weinheim: Beltz Juventa.
- Häfeli, Christoph. (2021). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (5. Aufl., S. 295-349). Bern: Haupt Verlag.
- Hauri, Andrea & Rosch, Daniel. (2020). Mehr Qualität im Kinderschutz dank standardisierter Abklärung. Soziale Intervention. *Zeitschrift der Berner Fachhochschule. BFH implus*. (2/2020). Weinheim/Basel: Beltz Juventa. 19–20.
- Hauri, Andrea & Zinargo, Marco. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln*. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz.

- Hauri, Andrea & Jud, Andrea & Lätsch, David & Rosch, Daniel. (2021). *Abklärungen im Kinderschutz*. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag.
- Helfferich, Cornelia. (2005). *Die Qualität qualitativer Daten*. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Human Rights. (2021). *Rassismusbericht 2020: Rassistische Diskriminierung in Zeiten einer Pandemie*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/fachstellen/fachstelle-diskriminierung-rassismus/rassismusbericht-2020>
- Jagusch, Birgit & Sievers, Britta & Teupe, Ursula. (Hrsg.) (2012). Einleitung. In Jagusch, Birgit & Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hg.), *Migrationssensibler Kinderschutz*. Ein Werkbuch (S. 11-23). Frankfurt am Main: Walhalla/Praetoria Verlag.
- Jagusch, Birgit & Krüger, Christine & Wéber, Júlia & Gille, Christoph. (2021). Einflussnahmen der extremen Rechten auf migrations- und diversitätsbezogene Soziale Arbeit. In *Migration und Soziale Arbeit*. Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus (43/2). Weinheim: Beltz Juventa. 146–153.
- Kalpaka, Annita. (2011). Institutionelle Diskriminierung im Blick – Von der Notwendigkeit Ausblendungen und Verstrickungen in rassismuskritischer Bildungsarbeit zu thematisieren. In: Scharathow, Wiebke & Leiprecht, Rudolf (Hrsg.), *Rassismuskritische Bildungsarbeit* (2. Aufl., S. 25-39). Schwalbach: Wochenschau.
- Kanton St. Gallen. (2022). *Leitfaden Kinderschutz*. Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindwohlgefährdung. Gefunden unter <https://www.sg.ch/gesundheitssoziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinderschutz/leitfaden-und-weiterbildung.html>
- Kanton Zürich. (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdungen*. Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Gefunden unter https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/bildungsdirektion/ajb/kinderschutzkommission/leitfaden_kindewohlgefaehrdung_2019.pdf
- KESCHA. (2022). *Über die KESCHA*. Gefunden unter <https://kescha.ch/de/ueber-die-kescha/>
- Knoll, Alex. (2018). Ungleiche Kindheiten. KiTa, Klavier und Karate – oder einfach Zuhause? Ungleiche Bildungs- und Betreuungsarrangements von Kindern im Vorschulalter aus quantitativer Perspektive. In Joos, Magdalena & Betz, Tanja & Bollig, Sabine & Neumann, Sascha, *Gute Kindheit*. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit (S. 166-248). Weinheim: Beltz Juventa.
- Koch, Josef & Müller, Heinz. (2012). Migrationssensibler Kinderschutz oder Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. In Jagusch, Birgit & Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hrsg.),

- Migrationssensibler Kinderschutz*. Ein Werkbuch (S. 5-10). Frankfurt am Main: Walhalla/Praetoria Verlag.
- Koch, Ute. (2018). Vielfalt, Differenz und ‚interkulturelle Kompetenz‘ im Diskurs. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 187-198). Wiesbaden: Springer VS.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). (o.J.). *Merkblatt zum Kinderschutz*. Gefunden unter https://www.kokes.ch/application/files/9114/9390/8357/Merkblatt_Kinderschutz_normale_Sprache.pdf
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). (2020). *Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen am 31.12.2020*. Gefunden unter: https://www.kokes.ch/application/files/8916/3116/8881/KOKES-Statistik_2020_Kinder_Bestand_Vorjahr_A3.pdf
- Königter, Stefan & Schulze-Krüdener, Jörgen. (2018). Arbeitsbeziehungen im Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen in der Arbeit mit Eltern. In Böwer, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz*. Professionelle Herausforderungen bewältigen (S. 170-187). Weinheim: Beltz Juventa.
- Köttig, Michaela. (2020). Akzeptieren?! Konfrontieren?! Gesellschaftshistorische Einbettung professioneller Ansätze in der Sozialen Arbeit im Umgang mit extrem rechten Tendenzen (S. 131-137). In *Migration und Soziale Arbeit*. (69/4). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kruse, Jan. (2015). *Qualitative Interviewforschung*. Ein integrativer Ansatz (2. Aufl.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Mader, Luzius. (2022). *Die wissenschaftliche Aufarbeitung von Fürsorge und Zwang in vernetzter Forschung angehen*. Gefunden unter http://www.nfp76.ch/SiteCollectionDocuments/NFP76-Bulletin-1_d.pdf
- Madubuko, Nkechi. (2021). *Praxishandbuch Empowerment*. Rassismuserfahrungen von Kindern und Jugendlichen begegnen. Weinheim: Beltz Juventa.
- Magnin, Chantal. (2020). Arbeit. In Bonvin, Jean-Michel & Maeder, Pascal & Knöpfel, Carlo & Hugentobler, Valérie & Tecklenburg, Ueli (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 37-39). Zürich und Genf: Seismo.
- Mecheril, Paul. (2004). *Einführung in die Migrationspädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

- Mecheril, Paul. (2016). Migrationspädagogik – ein Projekt. In Mecheril, Paul (Hrsg.) & Kourbas, Veronika & Rangger, Matthias, *Handbuch Migrationspädagogik* (S. 8-30). Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Medvedev, Alexei. (2020). *Heterogene Eltern: die Kooperation von Eltern und Schule neu denken und umsetzen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Merkle, Tanja & Wippermann, Carsten. (2018). *Eltern unter Druck*. Selbstverständnisse, Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Eltern in verschiedenen Lebenswelten. In Henry Huttmacher, Christine & Borchard, Michael (Hrsg.). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Norman, Anissa. (2018). *Eltern mit Migrationshintergrund in der stationären Kinder- und Jugendhilfe*. Migrationshintergrund ist halt auch irgendwie Thema (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Nowicka, Magdalena. (2020). Migration und Transnationalismus. In Anastasopoulos, Charis (Hrsg.), *Interkulturelle Bildung*. Geschichte und gesellschaftliche Bedingungen interkultureller Bildung. (S. 2-16). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Piñeiro, Esteban. (2020). Integration im Kontext von Migration. In Jean-Michel & Maeder, Pascal & Knöpfel, Carlo & Hugentobler, Valérie & Tecklenburg, Ueli (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik*. (S. 246-248). Zürich/Genf: Seismo.
- Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika. (2021). *Qualitative Sozialforschung* (5. Aufl.). Berlin/Boston: Walter De Gruyter.
- Riegel, Christine. (2018). Intersektionalität. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 221-232). Wiesbaden: Springer VS.
- Rosch, Daniel. (2015). *Kindeswohlgefährdung*. Gedanken zu einem komplexen Begriff. Gefunden unter https://danielrosch.ch/wp-content/uploads/2018/04/ENDVERSION-RZ_150_Jahre_KHB.pdf
- Röttger-Rössler, Brigitt & Anh Nguyen, Hoang. (2021). Kindeswohl?! Kulturelle Diversifizierung in der Erziehungshilfe. In Dilger, Hansjörg & Warsat, Matthias (Hrsg.), *Umkämpfte Vielfalt*. Affektive Dynamiken institutioneller Diversifizierung (S. 265-289). Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Schammann, Hannes. (2018). Migrationspolitik. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 67-85). Wiesbaden: Springer VS.
- Schief, Sebastian. (2020). Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen. In Bonvin, Jean-Michel & Maeder, Pascal & Knöpfel, Carlo & Hugentobler, Valérie & Tecklenburg, Ueli (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 177-179). Zürich/Genf: Seismo.

- Schirilla, Nausikaa. (2016). *Migration und Flucht*. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Schirilla, Nausikaa. (2018). Migration und Soziale Arbeit. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 425-434). Wiesbaden: Springer VS.
- Schramkowski, Barbara. (2018). Paradoxien des "Migrationshintergrundes". Von vorder- und hintergründigen Bedeutungen des Begriffes. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 43-52). Wiesbaden: Springer VS.
- Schwenken, Helen. (2019). Epistemologische und methodologische Reflexionen zu partizipativer Forschung. In Frieters-Reermann, Norbert & Genenger-Stricker, Marianne & Klomann, Verena & Sylla, Nadine. (2019), *Forschung im Kontext von Bildung und Migration*. Kritische Reflexionen zu Methodik, Denklagen und Machtverhältnissen in Forschungsprozessen (S. 75-88). Wiesbaden: Springer VS.
- Sievers, Britta. (2012). Mit Familien in Kontakt kommen. Zur konzeptionellen Gestaltung der Falleingangsphase. In Jagusch, Birgit & Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hrsg.), *Migrationssensibler Kinderschutz*. Ein Werkbuch (S. 148-227). Frankfurt am Main: Walhalla/Praetoria Verlag.
- Somm, Irene & Hajart, Marco. (2019). *Rekonstruktive Grounded Theory mit f4analyse*. Praxisbuch für Forschung und Lehre. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Stalder, Lisa. (2019). Die Kesb - eine neue Behörde unter Dauerbeschuss. Gefunden unter <https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/fokus/kindesschutz>
- Stecklina, Gerd & Wienforth, Jan. (2020). Das Lebensbewältigungskonzept. Grundlagen und Perspektiven. In Stecklina, Gerd & Wienforth, Jan (Hrsg.), *Handbuch Lebensbewältigung und Soziale Arbeit*. Praxis, Theorie und Empirie (S. 15-45). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Teupe, Ursula. (2012). Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle. In Jagusch, Birgit & Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hrsg.), *Migrationssensibler Kinderschutz*. Ein Werkbuch (S. 37-92). Frankfurt am Main: Walhalla und Praetoria Verlag.
- Textor, Markus & Anlaş, Tolga. (2018). Rassismuskritische Soziale Arbeit. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder (S. 315-324). Wiesbaden: Springer VS.

- Westphal, Manuela. (2014). *Elternschaft und Erziehung im Interkulturellen Vergleich*. Gefunden unter https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/2015011547227/bue_2014_0206.pdf?sequence=1
- Westphal, Manuela & Motzek, Sina & Otyakmaz, Berrin, Oezlem. (2017). *Elternschaft unter Beobachtung*. Herausforderungen für Mütter und Väter mit Migrationshintergrund. ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (37/2). Weinheim: Beltz Juventa. 142–157.
- Winter, Rainer. (2016). Anerkennung. Reflexion des Normativen. In Mecheril, Paul (Hrsg.), *Handbuch Migrationspädagogik* (S. 466-479). Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Witzel, Andreas. (1985). *Das problemzentrierte Interview*. Gefunden unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/563/ssoar-1985-witzel_das_problemzentrierte_interview.pdf
- Witzel, Andreas. (2000). *Das problemzentrierte Interview*. Gefunden unter <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519>
- Witzel, Andreas & Reiter, Herwig. (2021). *Das problemzentrierte Interview*. Gefunden unter https://www.researchgate.net/publication/265851278_Das_problemzentrierte_Interview_Grundlagen_und_Forschungspraxis
- Yildiz, Miriam. (2018). Mythen Sozialer Arbeit? Über Jugendliche zweiter und dritter Generation in marginalisierten Stadtquartieren. In Blank, Beate & Gögercin, Süleyman & Sauer, Karin E. & Schramkwoski, Barbara (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder (S. 355-366). Wiesbaden: Springer VS.

14. Anhangsverzeichnis

Anhang 14.1: Interviewleitfaden: Problemzentriertes Interview nach Witzel (2000)

- Offene Frage, Einstiegsfrage:

Wenn Sie sich zurückerinnern, an das erste Mal als Sie mit dem Kinderschutz/Beistandsperson zu tun hatten, wie ist das zustande gekommen? Bitte erzählen Sie mir die Geschichte von Anfang an.

- Block 1: Kategorie Migration im Kinderschutz

Wie wurden Sie das erste Mal von der Beistandsperson (und anderen Personen im Kinderschutz, KESB etc.) Ihres Kindes auf Ihre Migrationsgeschichte angesprochen? In welchem Zusammenhang?

Wie wurden Sie von weiteren involvierten Fachpersonen (z.B. Bezugspersonen, Ärzt*Innen) auf dieses Thema angesprochen? In welchem Zusammenhang?

Sind Sie schon mal auf Vorbehalte/Vorurteile von Fachpersonen im Zusammenhang mit Migration gestossen? Auf welche?

- Block 2: Wahrnehmung allgemein der Kategorie Migration bzw. Migrationshintergrund

Wie geht es Ihnen (und Ihrem Kind) in der Schweiz?

Welche Rolle spielt für Sie Migration in der Schweiz?

Welche Rolle spielt Migration für Ihr Kind?

In welcher aufenthaltsrechtlichen Situation befinden Sie sich und Ihre Familie?

Welche Bilanz ziehen Sie mit Blick auf Ihre Migrationsgeschichte (welche Chancen haben sich daraus ergeben/was hat Ihnen die Migration Gutes gebracht, welche Verluste, war die Migration unterm Strich ein Gewinn oder ein Verlust (auch in Bezug für Ihr Kind)

Welche Bedeutung hat die Erfahrung der Migration für das Verhältnis von Ihnen und Ihrem Kind?

- Block 3: Reflexion für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen

Wann und wie sollen Beistandspersonen und Fachpersonen aus Ihrer Sicht das Thema Migration in der Zusammenarbeit ansprechen? Wann wäre es wichtig? Wann nicht?

Was finden Sie wurde von Seiten der Beistandsperson und weiteren Fachpersonen in Bezug auf das Thema Migration (in der Zusammenarbeit) zu wenig berücksichtigt?

Welches Wissen wünschen Sie sich von Fachpersonen in Bezug auf das Thema Migration?

- Vorbereitungsfragen, Vorbereitungsstimulus

Versetzen Sie sich doch nochmals in die damalige Situation. Erzählen Sie doch mal, wie war das (z.B. Erstkontakt, Erstgespräch)?

- Indirekte Fragen

Indirekte Fragen zielen rhetorisch auf eine indirekte Antwort, anhand derer man aber die subjektiven Relevanzen des/der Befragten heraus bekommen möchte.

Wie haben Sie das erlebt?

- Aufrechterhaltungsfragen

Dies sind Fragen, welche versuchen, eine Versprachlichungspassage wieder zu aktivieren oder aufrecht zu erhalten – und dabei keine externen Relevanzsetzungen vornimmt:

Fällt Ihnen sonst noch was ein?

Wie ging es dann weiter?

Sie hatten vorhin erwähnt, dass [...]. Was meinen Sie damit?

- Ad-Hoc Fragen

Im problemzentrierten Interview sind Ad-Hoc vorbereitete Fragen durch die interviewende Person und haben meistens einen konkreten Bezug zur Forschungsfrage.

Welche Rolle spielt es, dass Sie (z.B. als Kind, als Jugendliche/r, als junge Eltern) in die Schweiz migriert sind (vor...Jahren/Monaten)?

Welchen Einfluss hat es, dass Sie einen Teil Ihres Lebens nicht in der Schweiz sondern in XX verbracht haben?

- Offene Ausstiegsfrage

Jetzt haben wir einiges besprochen, gibt es von Ihnen etwas, das bisher im Interview nicht zur Sprache gekommen ist, was Ihnen aber wichtig ist?

- Abschluss

Bei den Abschlussfragen, werden Fragen gestellt, wie das Interview für den/die Befragten war und wie es dazu gekommen ist, dass er/sie am Interview teilgenommen hat (Kruse, 2015, 263).

Anhang 14.2: Transkriptionsregeln

Die Transkriptionsregeln orientieren sich an die Regeln von Dresing & Pehl (2018). Die Priorität bei diesen Regeln liegt auf dem semantischen Inhalt des Gesprächs und es gibt nur wenige Angaben zu para- oder nonverbale Ereignissen.

- Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend.
- Die Sprache und Interpunktion wurde geglättet, d.h. an das Schriftdeutsch angenähert.
- Alle Angaben werden anonymisiert, bei denen Rückschlüsse auf die befragte Personen gemacht werden können.

I	Interviewerin
P1, P2, P3, P4	Interviewte Person
(...)	lange Pause (3 Sek.)
(..)	mittlere Pause (2 Sek.)
(.)	kurze Pause (1 Sek.)
(?)	Frageintonation
(unv.)	unverständlich
//	Überlappung
/	Abbruch
&	auffällig schneller Anschluss
klar	auffällige Betonung
k l a r	auffällige Dehnung

Rezeptionssignale und Fülllaute aller Personen („hm, ja, aha, ähm“ etc.) werden transkribiert. Ausnahme: Backchanneling der interviewenden Person, während eine andere Person spricht, wird nicht transkribiert, solange der Redefluss dadurch nicht unterbrochen wird.

Zudem wurde auf eine einheitliche Schreibweise geachtet. So wurden die Partikeln „mhm“ unabhängig von der Betonung immer „mhm“ geschrieben (nicht: „hghhm“, „mhm“, „hmh“). Oder auch Personalpronomen der zweiten Person (du und ihr) wurden kleingeschrieben, die Personalpronomen der Höflichkeitsform (Sie und Ihnen) werden großgeschrieben.

Anhang 14.3: Transkriptionsauszug

Interview mit P4 (Frau Khalil)

251 I: also was (...) in welchem können Sie ein Beispiel machen wann Sie das erlebt haben (?)
 252
 253 P4: Beispiel ich habe viele Sachen gehört von Leuten zum Beispiel ich bin Ausländerin ich äh und ich rede mit Deutsch ich kann nicht
 254 richtig Deutsch reden oder so dann viele ich habe viel gehört dass ich mit dem Deutsch nicht gut bin und so dafür habe ich mich
 255 geschämt (I: mhm) das machte (I: mhm) mich traurig (unv.) (I: und) aber es war nicht von Fachleuten von normalen Leuten (I: ja mhm)
 256
 257 I: und Ihre Tochter (?) erlebt sie auch solche Sachen (?)
 258
 259 P4: nein sie ist so (unv.) (I: mhm) aber sie ist sie ist c/ ich mhm ich kann das nicht (I: mhm) ah noch in Schule einmal wegen Schule
 260 mit Lehrerin wir haben Probleme (Name Beiständin) hat uns geholfen sie hat gefühlt dass die Lehrerin sie nicht gerne mag sie ist in
 261 eine andere Schule gegangen (I: ah ja)
 262
 263 I: also sie hat sie nicht gerne weshalb (?) konnten Sie das herausfinden (?)
 264
 265 P4: ja sie hat Probleme viel mit der Lehrerin (I: okay) die Lehrerin war mit ihr unfair (I: mhm) extrem war das und das hat sie äh sie war
 266 traurig und so wir haben und sie macht für sie immer ähm Strafe eine starke (I: mhm) und ein schlecht sie lasst sie unten in eine und
 267 eine ähm Time-out eine Woche (I: mhm) zum Beispiel und das und dann wir haben gesagt sie will nicht mehr in die Schule gehen (I:
 268 mhm) sie hat gesagt dass die Lehrerin mich nicht gerne hat sie hasst mich und so dann wir haben äh eine Unterstützung (I: mhm) von
 269 (Name Beiständin) (I: mhm) wir haben gewechselt (I: mhm) für eine neu Schule (I: mhm) es war eine **Mittel** mitten im Semester (I: ah
 270 ja im Schuljahr) ja genau und wir haben eine andere Schule gegangen das war sie waren sehr sehr nett (I: mhm) und ah ähm die vo/
 271 vorher diese Lehrerin hat alles draussen diese (unv.) Zeugnis alles ist schlecht hier sie hat alles gut jetzt und die Lehrerin die neue
 272 Lehrerin sie sind sie haben gesagt wir wissen nicht warum du das bekommen hast (I: mhm) wir sind sehr happy dass du da bist du
 273 bist clever du machst alles (.) freundlich und alles (I: mhm) es war eine (.) und ähm (.) es war was tut mir (.) das tut mir weh ehrlich (I:
 274 mhm) die die Schulleiter er hat mir gesagt das kann sein die K/ das Kind passt nicht (..) (I: mhm) (unv.) aber das ist keine Logik das
 275 geht nicht so (I: mhm)
 276
 277 I: wie haben Sie dann reagiert als Sie das gehört haben vom Schulleiter (?)
 278
 279 P4: ich hatte mit ihm (...) eine Sitzung (I: ahja) (unv.) ich habe erzählt was ist passiert was macht die Lehrerin mit meiner Tochter und

Anhang 14.4: Leitfragen für den axialen Analyseprozess nach Somme & Hajart (2019, S. 56)

- Welche Eigenschaften und Dimensionen hat das Phänomen?
- Welche ursächlichen Bedingungen im Sinne von Ereignissen, Zuschreibungen, Erfahrungen und Motiven tragen zur Ausprägung des Phänomens bei?
- Welche – *auch unbeabsichtigten (!)* – Strategien kommen zum Einsatz?
- Wie wird mit dem Phänomen umgegangen?
- Welche intervenierenden Bedingungen (strukturelle Bedingungen aber auch subjektive Theorien, biografische Erfahrungen) befördern oder hemmen diese Strategien?
- Welche Konsequenzen – auch unbeabsichtigte (!) – folgen aus dem spezifischen Umgang mit dem Phänomen?

Anhang 14.5: Selbstständigkeitserklärung

**MASTER
IN SOZIALER
ARBEIT**

BERN
LUZERN
ST.GALLEN

Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Name, Vorname Studierende/r: Niggli, Ladina

Titel Master-Thesis: Die Bedeutung des Migrationshintergrundes
im Kinderschutz aus der Perspektive betroffener Eltern
und daraus entstehende Implikationen für die Soziale Arbeit

Datum Abgabe (T/M/J): 10.08.2022

Name Fachbegleitende/r: Stefan Königeter

Wo ich in der Master-Thesis-Arbeit aus Literatur oder Dokumenten *zitiere*, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text *referiere*, habe ich dies reglementsconform angegeben.

Zürich, 10.08.2022
Ort, Datum


Unterschrift

